Bavar.
2243
x

Bav. 2. Repertorium
2243*

Alphabetisches
Repertorium
zur
bayerischen Strafprozeßordnung.

Umfassend
den zweiten Theil des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813,
die Novellen und das Gesetz vom 10. November 1848,
dann die Literatur des bayerischen Strafprozesses.

Herausgegeben
von
einem praktischen Juristen.

Nebst einer
Zusammenstellung
der
Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1848 über
den Geschäftsumfang des Präsidenten der Schwurgerichtshöfe
der sieben älteren Kreise Bayerns
bezüglich
Vorbereitung und Leitung
der
Verhandlungen vor den Schwurgerichten.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1849.

85. B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Die im vorigen Jahre erschienenen, den zweiten Theil des Strafgesetzbuches in wesentlichen Punkten abändernden Gesetze und Verordnungen haben eine Zusammenstellung sämmtlicher nunmehr giltigen Bestimmungen des bayrischen Strafprozesses behufs einer leichten Uebersicht derselben wünschenswerth gemacht.

Das vorliegende Werkchen hat diese Zusammenstellung zum Zwecke, und es wurde für das dienlichste gehalten, dasselbe in die Form eines alphabetischen Registers zu kleiden.

Dabei wurden bei jedem einzelnen Worte zuerst die Bestimmungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches angeführt, die durch die neuen Gesetze derogirten durch kleinern Druck kenntlich gemacht, hierauf die bezüglichen hiezu seither erschienenen Erläuterungen, Verordnungen und Rescripte unter der allgemeinen Bezeichnung Novellen, und unter Zugrundlegung der Doppelmayerschen Sammlung, sodann die betreffenden Artikel der neuern Gesetze auszugsweise aufgeführt, und endlich zur möglichsten Vervollständigung auch noch auf die neuere Literatur Bezug genommen.

Um jedoch dem Werke nicht einen allzugroßen Umfang zu geben und dadurch dessen Anschaffung zu erschweren, und da dasselbe überwiegend ein umfassendes und ausführliches Register zu dem bedeutendsten der im vorigen Jahre erschienenen Gesetze, dem Gesetze vom 10. November 1848, einige Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches betreffend, sein sollte, so konnten die Bestimmungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches nur ihrem Hauptinhalte nach angeführt werden, wogegen die einzelnen Artikel des erwähnten Gesetzes in vollständigem Auszuge zu finden sind, mit Ausnahme solcher, welche wegen ihres großen Umfanges auch im Auszuge einen zu großen Raum eingenommen hätten, hinsichtlich welcher man sich gleichfalls auf Angabe des Hauptinhaltes beschränken mußte.

Nördlingen, im Mai 1849.

Erklärung der Abkürzungen.

Die römische Ziffer II. bezeichnet den II Theil des Strafgesetzbuches; die dabei stehende arabische Ziffer den betreffenden Artikel; der Buchstabe a, b, c, etc. den jedesmaligen Absatz eines Artikels.

G. v. 10. N. 48 = Gesetz vom 10. Novbr. 1848, die Abänderungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches betreffend.

Schw.Ghof = Schwurgerichtshof.

K. u. St.G. = Kreis- und Stadtgericht.

A.G. = Appellationsgericht.

Ghof = Gerichtshof.

Nov. = Novelle.

Sch.Gsitzung = Schwurgerichtssitzung.

St.A. = Staatsanwalt.

Sch.G. = Schwurgericht.

☞ Die derogirten Bestimmungen sind durch den Druck mit kleinerer Schrift kenntlich gemacht.

A.

Abbitte, die Vorschriften hierüber aufgehoben, G. v. 12. Mai 48, Abänderungen des StGB. betffd., 9.

Abfassung des Urtheils, G. v. 10. N. 48, 206, 210, 211 u. 288, s. Urtheil;

Abgeurtheilter kann jedesmal zur Rede gestellt werden, um einen Mitschuldigen zu überführen oder über andere Umstände Aufklärung zu geben, II. 400;

Abhörung der Zeugen, G. v. 10. N. 48, 128, 129, 157, 158 u. 223; s. Zeugen;

Ablehnung, Fälle, in welchen der Beschuldigte berechtigt ist, den Untersuchungsrichter abzulehnen II. 33; Nov. v. 25. Okt. 1813.

—— über die Ablehnung des Untersuchungsrichters oder des Protokollführers entscheiden die K.- u. St.G.; G. v. 10. N. 48, 9. —

—— Befugniß des StA. und des Angeschuldigten zur Ablehnung von Geschwornen, 105;

—— mehrere Angeschuldigte in der nämlichen Sache haben sich darüber, wie sie das ihnen zustehende Recht, Geschworne abzulehnen, ausüben wollen, zu vereinigen, 106, a;

—— im Nichtvereinigungsfalle bestimmt das Loos die Reihenfolge, in der dieses Recht ausgeübt wird, 106, b;

—— die in dem letztern Falle von einem Einzelnen ausgeübte Ablehnung bindet Alle, 106, c;

—— nach Herausziehung des Namens eines Geschwornen aus der Urne hat zuerst der St.A., sodann der Angeklagte zu erklären, ob er von dem Ablehnungsrechte Gebrauch machen wolle, 107;

—— Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden, 107;

—— eine weitere Ablehnung findet nicht statt, wenn die Urne nur mehr so viele Namen enthält, als zur vollständigen Bildung des Sch.G. erfordert werden, 109;

—— der Vertheidigung, 120;

—— Verfahren bei Ablehnung eines oder des andern Mitgliedes des Sch.Ghofes durch den Angeklagten, 126 u. 127;

—— eines Mitgliedes des obersten Ghofes durch den Angeklagten muß innerhalb der für die Einreichung der Denkschrift vorgeschriebenen Frist geschehen, 239;

—— eines Mitgliedes des K. u. St.G. ist von Letzterem nach Vernehmung des St.A. in geheimer Sitzung zu entscheiden, 312;

Ablesung der über den Thatbestand aufgenommenen Protokolle und Gutachten der Sachverständigen im Laufe der Verhandlungen des Schw.Ghofes, G. v. 10. N. 48, 165;
—— der Zeugenaussagen darf ausser den in Art. 133 u. 166 bezeichneten Fällen nur mit Einwilligung des Angeklagten geschehen, 167;

Abordnung eines Gerichtsmitgliedes des K. u. St. zur Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen, G. v. 10. N. 48, 9.

Abstimmung, über dieselbe ist ein genaues Protokoll zu führen, II. 349 bis 351; Nov. v. 21. Juli 1814, 31. März u. 3. Oct. 1815, 3. Oct. 1816 (zu Art. 349), 6. Oct. u. 12. Decb. 1813, 21. Juli u. 20. Aug. 1814, 23. Aug. 1815, (zu Art. 350);

Abstimmung, in der Sitzung des K. u. St.G. haben während der Abstimmung der St.A. u. Protokollführer sich zu entfernen, letzterer aber nach geschehener Abstimmung zur Niederschreibung des Beschlusses wieder einzutreten; G. v. 10. N. 48, 48;
—— die Abstimmung der Geschwornen besteht in der einfachen Bejahung oder Verneinung, 191;
—— das Ergebniß der Abstimmung ist niederzuschreiben, 193;
—— die Abstimmung der Mitglieder des Schw.Ghofes leitet der Präsident; Rangverhältniß bei der Abstimmung, 201, a; hiebei entscheidet absolute Stimmenmehrheit, 201, b; Verfahren wenn keine Meinung solche Mehrheit für sich hat, 201, c;
—— bei Urtheilen der K. u. St.G., 325;

Abtreiben der Leibesfrucht, besondere Indizien desselben, II. 319;

Aburtheilung einer Sache kann von dem A.G. oder dem obersten Ghofe einem andern als dem zuständigen Gerichte übertragen werden, G. v. 10. N. 48, 8;
—— einer Sache durch das Militärgericht, 56;
—— desjenigen, der in der öffentlichen Sitzung ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat und auf frischer That ertappt wurde, 187;

Aburtheilung kann bei Verhandlungen der K. u. St.G. ausgesetzt werden, wenn die Sache noch nicht gehörig aufgeklärt ist, 319; s. a. Schwurgerichte, Appellations-Gerichte. —

Abwesende, Verfahren gegen dieselben bei Verbrechen, II. 411 bis 418; Nov. v. 27. Dezbr. 1832 (zu Art. 411), v. 6. Januar 1832, 10. Mai 1838, 25. Sept. 1838, 17. August 1843, 11. Nov. 1839 (zu Art. 413), v. 1. März 1809, 24. Febr. 1818 u. 16. August 1820 (zu Art. 415);

—— Verfahren gegen dieselben bei Vergehen, II. 465 u. 466; Nov. vom 22. März 1815. —

Accessisten als Vertheidiger II. 143; s. Vertheidiger.

Accusation ist der Regel nach zur Untersuchung nicht nothwendig, II. 2;

Adeligen, bei Verurtheilung eines, soll das Urtheil vor der Verkündung zur allerhöchsten Stelle eingesendet werden, II. 364.

Administrativbehörde führt die Generaluntersuchung bei Amtsverbrechen v. Staatsbeamten, II. 432; Nov. v. 9. u. 20. Aug. 1814, 13. u. 22. März 1815, 22. Oktbr. 1822, 29. Febr. 1836.

Administrativobrigkeit, vom Berichte an dieselbe über Verbrechen, bei denen der Staat und die allgemeine Sicherheit betheiliget ist, II. 71;

Akteneinsicht, zum Behuf des Civilprozesses s. Arnold's Erörterungen S. 1 u. ff., insbes. S. 73—75; behufs der Vertheidigung S. 46 ff.; des Arztes zum Behufe der Erstattung des Gutachtens. Zu Rheins Zeitschr. Bd. I. S 61.

Akteneinsendung, St.G.B. Thl. II. Art. 149; Nov. v. 26. Oktb. 1815.

Akten-Einsendung, dieselben müssen von dem Untersuchungsrichter nach Durchführung der Voruntersuchung an den St.A. des K. u. St.G. vorgelegt werden. Ges. v. 10. N. 48, 47.

Aktuar, s. Protokollführer;

Amtsbehörde, die vorgesetzte, muß in Kenntniß gesetzt werden, wenn ein Amtsverbrechen zur Anzeige kömmt, wenn gegen einen Staatsbeamten sich der Verdacht eines gemeinen

Verbrechens oder Vergehens ergibt oder die Verweisung in die öffentliche Sitzung erfolgt, G. v. 10. N. 48, 70 und 71;

Amtsbehörde, die, ist bei Anklagen gegen Staatsbeamte oder öffentliche Diener von dem gefällten Urtheile ungesäumt in Kenntniß zu setzen, 211;

Amtsblatt des Kreises, durch dasselbe ist das Urtheil auf Strafe des Geschwornen bekannt zu machen, Ges. v. 10. N. 48, 69;

—— in demselben ist die Edictalladung im Ungehorsamsverfahren bekannt zu machen, 279;

—— in demselben ist die Festsetzung des Tages für die nächste Sch.Gsitzung, sowie die Ernennung des Präsidenten bekannt zu geben, 114;

Amtsfunktionen, in den Art. 33 Nro. 1 — 4 erwähnten Fällen ist eine Gerichtsperson von Amtswegen verpflichtet, sich ihrer Amtsfunktion zu entschlagen, II. 36;

Amtsverbrechen, II. 434, 437 bis 439. Nov. v. (9. und 20. Aug. 1814) 13. u. 22. März 1815, 22. Oct. 1822, 29. Febr. 1836 (zu Art. 432), (21. April 1832) 9. Edict zur V. II. §. 16 (zu Art. 434), 22. März u. 13. Mai 1815, 13. Nov. 1823 (zu Art. 437), 13. Nov. 1823 (zu Art. 438);

—— bei Anzeigen von Amtsverbrechen muß vor Vernehmung des Verdächtigen die vorgesetzte Amtsbehörde desselben zur Aeusserung über den erhobenen Verdacht veranlaßt werden, G. v. 10. N. 48, 70;

—— mit der Voruntersuchung von Amtsverbrechen wird von dem ordentlichen Untersuchungsrichter wie bei andern Personen verfahren, 70;

Anerkennung der von den Sachverständigen zu untersuchenden Sache durch den Angeschuldigten, II. 240;

Anfragen des Untersuchungsrichters haben die K. u. St.G. zu erledigen, G. v. 10. N. 48, 9.

Angeklagter, s. Angeschuldigter.
Angeschuldigter, der wegen Verbrechen zur Specialinquisition Gezogene erhält den Namen Inquisit, II. 106; Nov. v. 13. Okt. 1815;
Angeschuldigter, der provisorisch Verhaftete führt nicht den Namen Inquisit, sondern peinlich Anklagter oder Gefangener, II. 123; Nov. v. 12. Oct. 1813;
—— der eines Vergehens Angeschuldigte führt nicht den Namen Inquisit, sondern Beschuldigter, II. 467;
—— der ordentliche Gerichtsstand des Angeschuldigten, II. 22; Nov. v. 14. Jan. 1814, über die Competenz der Herrschaftsgerichte; Verf.-Urk. Tit. IV, §. 8; über Prävention bei Concurrenz von Verbrechen und Vergehen, Bl. f. RA. Bd. II. S. 41;
—— von der Verhaftung des Angeschuldigten, II. 129—133; Nov. v. 14. Nov. 1814, 7. Jan. 1818 (zu Art. 129);
—— von der Befreiung desselben vom Gefängnisse gegen Caution, II. 124—140; Nov. v. 6. Aug. 1816 (zu Art. 140);
—— von der Vertheidigung desselben, s. Vertheidigung;
—— von dem Verhör des Angeschuldigten, s. Verhör;
—— kann verlangen, daß die Voruntersuchung vor dem Gerichte seines Wohnortes gepflogen werde, kann sich jedoch bei seiner Anwesenheit im Bezirk des Untersuchungsgerichtes der Vernehmung bei demselben nicht entschlagen; G. v. 10. N. 48, 35;
—— Verhör desselben, 36—45;
—— Verfahren, wenn sich der Beschuldigte taubstumm, wahnsinnig oder blödsinnig stellt, 44;
—— wenn sich derselbe während des Verhöres Drohungen, Schmähworte oder andere Ungebühr zu Schulden kommen läßt, 45;
—— bei der Beschlußnahme über die Voruntersuchung ist unter Voraussetzung der gesetzlichen Bedingungen die Verhaftung des Beschuldigten zu veranlassen, 58;
—— die Verweisung in die öffentliche Sitzung des K. u. St.G.

hat bezüglich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten die Folgen der bisherigen Specialuntersuchung, 59;

Angeschuldigter, ein Angeklagter, welcher erst nach Eröffnung der Schwurgerichtssitzung in die Gefängnisse des Gerichtshofes kommt, kann während derselben nicht abgeurtheilt werden; Ausnahme hievon; 115;

—— Vorbereitungen zu der öffentlichen Schwurgerichtssitzung und deßfallsiges Verfahren mit dem Angeklagten, 116—137, s. Schwurgerichte;

—— Recht des Angeklagten zur Ablehnung von Geschwornen, 107—109, von Mitgliedern des Schwurgerichtshofes, 126, 144 u. 224; des obersten Gerichtshofes, 239.

—— in der Sch.Gsitzung erscheint der Angeklagte mit angemessener Sicherheitswache, aber ohne Fesseln, 143;

—— Befugnisse und Verpflichtungen des Angeklagten während der öffentlichen Sitzung des Sch.Ghofes, 138—188, s. Schwurgerichtshof;

—— Eröffnung des Wahrspruches der Geschwornen an den Angeklagten, 197;

—— ist der Angeklagte durch denselben für nicht schuldig erklärt, so ist auf Freisprechung zu erkennen, 198;

—— derselbe ist mit seinen Erinnerungen gegen den Antrag des St.A. auf Wahrung des Gesetzes zu hören und gebührt ihm das letzte Wort, 199;

—— auf Freisprechung des Angeklagten ist auch zu erkennen, wenn die Richter die That, bezüglich deren dieser für schuldig erklärt wurde, durch kein Strafgesetz verboten halten, 202;

—— die Prozeßkosten können dem Angeklagten nur bei dessen Verurtheilung zugewiesen werden, 204; ausgenommen in soweit sie durch schuldhaftes Nichterscheinen vermehrt wurden, 353;

—— Belehrung des verurtheilten Angeklagten über die Rechtsmittel, 207;

Angeschuldigter, die Freilassung des Angeklagten hat sogleich nach eingetretener Rechtskraft eines freisprechenden Urtheils zu geschehen, 214 u. 215;
—— Verfahren, wenn im Laufe der öffentlichen Verhandlung eine neue in der Anklageschrift nicht enthaltene Thatsache sich gegen den Angeklagten ergeben hat, 213;
—— Verfahren bei den zur Zuständigkeit der Sch.G. gehörenden geringern Verbrechen und Vergehen, 219—229;
—— Vorladung des auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten zur öffentlichen Sitzung, 223;
—— Ablehnung eines Mitgliedes des Schwurgerichtes, 224;
—— Strafe des Beschuldigten, der sich während der öffentlichen Verhandlung einer der im Art. 168 bezeichneten Handlungen schuldig macht, 227;
—— Befugnisse des Angeklagten bezüglich des Rechtsmittels der Richtigkeitsbeschwerde, 230—253, s. Richtigkeitsbeschwerde;
—— ein in Folge der Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes erlassener Ausspruch ist ohne Wirkung auf den Angeklagten, 261;
—— Befugniß des verurtheilten Angeklagten die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu verlangen, 263—273; s. Wiederaufnahme;
—— wird ein von dem Angeklagten eingewendetes Rechtsmittel verworfen, so ist er in die hiedurch veranlaßten Kosten zu verurtheilen, 374;
—— Ungehorsamsverfahren gegen den eines mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens Angeklagten, 275—296; bei den zur Zuständigkeit der Sch.G. gehörenden geringern Verbrechen und Vergehen, 297—302; bei den zur Aburtheilung der K. u. St.G. gehörenden Verbrechen und Vergehen, in erster Instanz, 340—358, in der Berufungsinstanz, 359 u. 360; s. Ungehorsamsverfahren;

Angeschuldigter, Rechte und Verpflichtungen des Beschuldigten bei Aburtheilung der zur Zuständigkeit der K. u. St.G. gehörenden Verbrechen und Vergehen in erster Instanz, 303—327, hinsichtlich der Berufung, 328—339; s. Kreis- u. Stadtgerichte, Appellationsgericht; —

Anklage, Freisprechung von derselben, wenn der Wahrspruch der Geschwornen nicht schuldig lautet, G. v. 10. N. 48, 198;

—— ist in der öffenlichen Sitzung von dem St.A. in gedrängter Kürze zu entwickeln, 225;

—— soll bei Verbrechen vom A.G. erkannt werden, G. v. 4. Juni 48, die Grundlagen der Gesetzgebung über Gerichtsorganisation betrffd., 11.

Anklageschrift ist bei Verbrechen, welche Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen können, von dem St.A. am A.G. unverzüglich zu verfassen; Beschaffenheit derselben, G. v. 10. N. 48, 65;

—— ist dem Angeklagten mitzutheilen, 65 u. 117;

—— ist den Geschwornen zu übergeben, 180;

—— bei den zur Zuständigkeit der Sch.G. gehörenden geringern Verbrechen und Vergehen wird keine Anklageschrift angefertiget, 222;

Ankläger, öffentlicher, beim Standrecht, II. 446. 456;

—— dessen Berichterstattung, 455;

Anmeldung, der Berufung gegen Beschlüsse der Kr. u. St.G. muß binnen 24 Stunden auf der Kanzlei derselben geschehen, G. v. 10. N. 48, 61;

—— der Nichtigkeitsbeschwerde ist innerhalb drei Tagen auf der Kanzlei des K. u. St.G. zu bewerkstelligen, 235;

—— der Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes muß binnen drei Tagen auf der Gerichtskanzlei bewerkstelliget werden, 256;

Antwort, wenn der Angeklagte alle Antwort oder auf bestimmte Fragen verweigert, ist er darauf aufmerksam zu machen, daß er die Untersuchung verlängern und seine Lage leicht verschlimmern könne, G. v. 10. N. 48, 43 u. 183;

Anwälte, nur die am Gerichtssitze wohnenden sind zur Uebernahme von Vertheidigungen verpflichtet, G. v. 10. N. 48, 120;
Anzeige v. Verbrechen und Vergehen, II. 60—65; Nov. v. 30. Juli 1814;
Anzeiger, dessen Verbindlichkeit und Vernehmung, II. 64 u. 65.
Anzeigungen oder Indicien, II. 308 bis 330; über den Indicienbeweis, Bl. f. R. A. Bd. V. S. 22 u. ff. S. 40 (zu Art. 326 — 330).
Appellationsgerichte, deren Entscheidung in Competenzconflicten der Untergerichte, II. 25;
Appellationsgerichte in Competenzconflicten der Untersuchungsgerichte; G. v. 10. N. 48, 3. — Ermächtigung derselben, beziehungsweise der Plenarversammlung eines A.G., die Untersuchung einem andern als dem zuständigen Untersuchungsrichter aufzutragen (II. 26.); G. v. 10. N. 48, 4; — dieselbe Ermächtigung steht der Plenarversammlung eines A.G. in Ansehung der Aburtheilung zu, 8;
—— können durch Plenarversammlung die Aburtheilung einem andern als dem zuständigen Schw.Ghofe übertragen, 16;
—— deren Besetzung bei Fällung von Urtheilen, 12;
—— erkennen bezüglich der im Art. 51 u. 52 bezeichneten Verbrechen und Vergehen die Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht, 63;
—— haben hinsichtlich der Beschlußnahme über die Voruntersuchung die Vorschriften der Art. 47, 48, 49, Ziff. 1, 3 bis 5, Art. 50, 53 bis 59 zu beobachten, 63;
—— haben die Befugniß, im Falle sie durch Abänderung des stadtgerichtlichen Beschlusses die Sache vor die öffentliche Sitzung verweisen, die Verhandlung einem andern St.G. zu übertragen, 64;
—— erlassen den Beschluß auf Einleitung des Ungehorsamsverfahrens, 277;
—— Verfahren derselben bei Entscheidung der Berufung gegen Urtheile der K. u. St.G., 331—339;

Appellationsgerichte, von dem Ungehorsamsverfahren bei den A.G. in der Berufungsinstanz, 359 u. 360;
—— deren Zuständigkeit in Strafsachen, G. v. 4. Juni 48, die Grundlagen der Gesetzgebung über Gerichtsorganisation betrffd., 11;
Aufforderung, öffentliche, zur Entdeckung eines Verbrechens, II. 87;
Aufhebung der früheren Strafbestimmungen, G. v. 10. N. 48, 368 u. 369;
Aufschiebung der Strafe kann dem Verurtheilten, welcher nicht begnadiget wurde, bis auf dreimal vier und zwanzig Stunden gestattet werden, II. 381;
—— der Urtheilsverkündung. 362—364;
—— der Vollstreckung des Urtheils hat in Folge des Gesuchs um Wiederaufnahme des Strafverfahrens einzutreten, wenn mit dem Vollzug der Strafe noch nicht begonnen worden ist, G. v. 10. N. 48, 273;
Aufschlagsdefraudationen sind ihrer Beschaffenheit nach von den ordentlichen Gerichten ausgenommen, II 29;
—— deren Untersuchung und Aburtheilung, G. v. 10. N. 48, die Untersuchung und Aburtheilung v. Malzdefraudationen betrffd., 1—7;
—— die Berufung gegen das erstrichterliche Urtheil steht den Kreisfiscalaten an das k. Appellationsgericht zu; die Berufungsfrist ist 30 Tage; die Beschwerdesumme muß wenigstens 400 fl. betragen, 6;
—— analoge Anwendung dieses Gesetzes auf die den Gemeinden zustehenden Aufschlagsgefälle, 7;
Aufstand oder Tumult, alle Theilnehmer an demselben sind provisorisch in Verhaft zu nehmen; II. 120;
Augenschein; von Erforschung der Spuren durch Augenschein, II. 74—82; Nov. v. 17. Dez. 1819 (zu Art. 74), 9. Jan. 1810 (zu Art. 79);
—— von dem richterlichen und Gutachten der Sachverständigen

II. 232—245; Nov. v. 17. Dez. 1819, 8. Nov. 1832 (zu Art. 232), 2. Dez. 1817, 1. März 1815 (zu Art. 236 und 237), 4. Jan. 1839 (zu Art. 240); über Mittheilung der Acten an den Arzt zum Behuf der Erstattung des Gutachtens, s. Zu Rhein Zeitschrift, Bd. I. S. 64 (zu Art. 242); Nov. v. 20. Aug. 1814, 6. Aug. 1819, 3. Aug. 1828, 17. Dez. 1830 (zu Art. 243);

Ausfertigung des Urtheils des Schw.Ghofes ist von dem Protokollführer zu besorgen und vom Präsidenten und sämmtlichen Richtern binnen vier und zwanzig Stunden zu unterzeichnen, G. v. 10. N. 48, 210;

—— dasselbe gilt hinsichtlich der Ausfertigung des Urtheils im Ungehorsamsverfahren, 288;

Auskunftspersonen, welche Personen können als solche zwar vernommen, aber nicht beeidiget werden, Ges. v. 10. Nov. 48, 46;

Ausländer, können bei Vergehen ohne vorherige Ladung verhaftet werden, II. 461;

—— provisorische Verhaftung derselben, 119, Ziff. 1;

Auslieferung, kein bayerischer Unterthan darf an einen auswärtigen Staat zur Untersuchung und Bestrafung ausgeliefert werden, II. 30;

—— der Ausländer, 31; Nov. v. 22. Febr. 1812, 22. Febr. 1814, 30. Juli 1814, 17. Febr. 1816, Verträge mit Württemberg v. 7. Mai 1821 u. 20. Dez. 1831, Vertrag mit Frankreich und Belgien (Regg.Bl. v. 1846 S. 329 u. 519, 479 u. 593); Nov. v. 30. Juli 1821;

—— der von der Polizeibehörde bei der Verhaftung eines Verbrechens gefundenen Gegenstände und des Verhaftsprotokolls an den Untersuchungsrichter, II. 132;

Aussagen, s. Zeugen.

B.

Beamte, von der Generaluntersuchung gegen dieselbe; II. 432 u. 433;
—— vom Erkenntniß auf Specialuntersuchung, 434; Edict IX zur V.-U. §. 16, II. 235;
—— von der Vertheidigung gegen die erkannte Specialinquisition, 436;
—— Wirkungen der Specialinquisition, 437 u. 438;
—— Wirkung der Endurtheile, 439, 440; Nov. v. 9. u. 20. Aug. 1814, 13. u. 22. März 1815, 22. Oct. 1822, 29. Febr. 1836 (zu Art. 432), 21. April 1832, (zu Art. 434), 22. März u. 13. Mai 1815, 13. Nov. 1823 (zu Art. 437), 13. Nov. 1823 (zu Art. 438);
—— wird die wegen des Verbrechens eines Beamten gepflogene Voruntersuchung vor die öffentliche Sitzung des K. u. St.G. verwiesen, so treten hinsichtlich der persönlichen Rechte desselben die Bestimmungen der Art. 437 u. 438, Thl. II. des St.G.B. ein; G. v. 10. N. 48, 59;
—— von dem Verdachte gegen einen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens ist die vorgesetzte Amtsbehörde des Verdächtigen in Kenntniß zu setzen, 71;
—— desgleichen, wenn gegen einen solchen die Anklage oder Verweisung in die öffentliche Sitzung erkannt ist, 71;
—— bezüglich der Stellung eines Beamten vor Gericht entscheidet wie bisher der Staatsrath unter Voraussetzung der Bestimmung des Art. 434, Th. II. des St.G.B. u. § 16 der 9. Beil. zur V.-U., 72;
—— in einem solchen Falle ist der Beschuldigte vor der Beschlußfassung durch den Staatsrath zur schriftlichen Verantwortung aufzufordern, 72;
—— gegen den vom Staatsrath gefaßten Beschluß findet kein Rechtsmittel statt, 73;
—— wenn die Anklage gegen einen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener gerichtet war, ist von dem gefällten Urtheil

der vorgesetzten Amts= oder Dienstbehörde Kenntniß zu geben, 211; s. a. Staatsbeamte;
Beeidigung der Geschwornen und Eidesformel; G. v. 10. N. 48, 110; durch den Präsidenten des Schw.Ghofes in der öffentlichen Sitzung, 148;
—— der Sachverständigen u. Zeugen, 155, 157, 158 u. 160;
Befreiung vom Gefängniß, s. Gefängniß, Freilassung;
Begnadigung hat nicht statt im Standrechte, II. 443;
—— wenn der Angeklagte in Folge der Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes verurtheilt wurde, ist es dem obersten Ghofe anheim gegeben, einen Begnadigungsantrag an den König zu stellen, G. v. 10. N. 48, 261;
Begünstiger, als solcher ist jeder Hauseigenthümer oder Bewohner zu bestrafen, der überwiesen wird, einen Uebelthäter oder die Spuren des Verbrechens verborgen zu haben, II. 253 b.
Behörden, von den untersuchenden, II. 11; Nov. v. 12. Dz. 1830;
—— wem diese untergeordnet sind, II. 16; Nov. v. 1. u. 26. Oct. 1813, 1. u. 22. Dez. 1807;
Beklagter, s. Angeschuldigter;
Belehrung, nach Verkündung des Urtheils ist der Angeklagte von dem Präsidenten des Schw.Ghofes über das Rechtsmittel der Richtigkeitsbeschwerde und die zur Einlegung gestattete Nothfrist zu belehren; G. v. 10. N. 48, 207;
—— desgleichen bei Erkenntnissen der K. u. St.G. von dem Senatsvorstande über das Rechtsmittel der Berufung, 327;
Belohnung für die Entdeckung eines Verbrechens, II. 87; Nov. v. 21. April 1818 u. 21. Oct. 1819;
Bemerkungen über das Benehmen des Inquisiten während des Verhörs, II. 196;
Bemerkungen, den Verhörsprotokollen sind nur im Falle besonderer Veranlassung Bemerkungen über das Benehmen des Vernommenen beizufügen, G. v. 10. N. 48, 33;
Beneficium ordinis ist dem Bürgen, welcher für einen Angeschuldigten Sicherheit geleistet hat, nicht gestattet, II. 138 c;

Berathung der Geschwornen, G. v. 10. N. 48, 181;
—— der Mitglieder des Sch.Ghofes, 200;
—— bei dem obersten Ghof über eine Richtigkeitsbeschwerde, 244 u. 245;
Berufung gegen die Erkenntnisse der K. u. St.G. geht ans A.G., G. v. 10. N. 48, 11.
—— gegen die in Art. 49 angeführten Beschlüsse der K. u. St.G., 60;
—— in welcher Zeit ist die Berufung vom St.A., in welcher von dem Beschuldigten anzumelden, 61;
—— steht gegen freisprechende Urtheile der K. u. St.G. dem St.A., gegen verurtheilende diesem und dem Verurtheilten zu, 329;
—— Verfahren in der Berufungsinstanz gegen Urtheile der K. u. St.G., 330—339;
Beschädigter, ist bei Befreiung des Angeklagten gegen Caution zu vernehmen, II. 136; dessen Entschädigungsanspruch wird der Entscheidung des zuständigen Civilgerichtes vorbehalten, G. v. 10. N. 48, 205 b;
—— dessen Zeugniß, 282;
Beschimpfung eines Zeugen durch den Angeklagten während der Sch.Gsitzung kann für Letzteren Gefängnißstrafe von ein bis acht Tagen, beziehungsweise Schärfung derselben nach sich ziehen, G. v. 10. N. 48, 168 u. 227;
Beschlagnahme von Erzeugnissen der Presse kann nur wegen Uebertretung eines Strafgesetzes stattfinden, Edict über die Freiheit der Presse v. 4. Juni 1848, § 8;
Beschlüsse der K. u. St.G. sind von drei Gerichtsmitgliedern zu fassen; G. v. 10. N. 48, 10;
—— der A.G. sind ausser dem in Art. 5 bezeichneten Falle von fünf Gerichtsmitgliedern zu fassen, 12;
—— der K. u. St.G. nach Vorlegung der geschlossenen Untersuchungsacten, 49—55;
—— Form dieser Beschlüsse, 57;

Beschränkung der Oeffentlichkeit des Strafverfahrens wegen Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühls, G. v. 10. N. 48, 139;
—— der Presse kann nur in den Fällen eintreten, weche als Polizeiübertretungen, Vergehen oder Verbrechen gesetzlich mit Strafe bedroht sind, Edict über Freiheit der Presse v. 4. Juni 48, § 5;
Beschuldigter, s. Angeschuldigter.
Beschuldigung, vorläufige Mittheilung derselben an einen Angesessenen, gut Beleumundeten ꝛc., II. 99.
Beschwerden gegen die Handlungen eines Untersuchungsrichters erlediget das einschlägige K. u. St.G., G. v. 10. N. 48, 9;
Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes; wenn steht sie dem St.A. am Schw.G. zu; G. v. 10. N. 48, 254 u. 255;
—— muß von demselben innerhalb drei Tagen nebst Bezeichnung der Beschwerdepunkte angemeldet und innerhalb 14 Tagen ausgeführt werden, 256;
—— in wieferne ist der St.A. am obersten Ghof befugt, von diesem Rechtsmittel Gebrauch zu machen, 257 u. 258;
—— die Verhandlung und Entscheidung am obersten Ghofe richtet sich nach den über die Richtigkeitsbeschwerde aufgestellten Grundsätzen, 259;
—— Ausspruch des obersten Ghofes, wenn die Beschwerde begründet ist, 260;
—— dieser Ausspruch ist ohne Wirkung auf den Angeklagten, 260;
—— kann gegen rechtskräftige Erkenntnisse der K. u. St. u. A.G. in zweiter Instanz, jedoch nur von dem St.A. am obersten Ghofe erhoben werden, 364;
Beschwerdepunkte bei der Richtigkeitsbeschwerde, Prüfung derselben, wenn der St.A. und wenn der Angeklagte dieses Rechtsmittel ergriffen hat; G. v. 10. N. 48, 245;
Besetzung der Gerichte, des Untersuchungsgerichtes; II. 37, 38, 48, 49 u. 50; Nov. v. 1. Febr. 1814;

Besetzung der Gerichte, für die bei K. u. St.G. zu führenden Voruntersuchungen werden Räthe u. Assessoren als ständige Untersuchungsrichter aufgestellt, G. v. 10. N. 48, 2;
—— Besetzung der K. u. St.G. bei Fällung v. Urtheilen über Verbrechen u. Vergehen, 10;
—— desgleichen der A.G., 12;
—— desgleichen des obersten Ghofes, 15;
—— der Schw.G.hof besteht mit Einschluß des Vorstandes aus fünf Richtern, 17;
—— wer Präsident des Schw.Ghofes sein soll, 18;
—— die Mitglieder des Schw.Ghofes werden mit Ausnahme des Präsidenten von dem Vorstand des K. u. St.G., bei welchen das Sch.G. gehalten wird, bestimmt, 18;
Besichtigung gerichtliche eines Leichnams, II. 76;
Bestechung der Geschwornen ist nach den Bestimmungen des St.G.B. Th. I. Art. 355, 356, 443, 444, 446 u. 448 zu beurtheilen; Aufhebung der Dienstesentsetzung u. Entlassung als Strafe hiefür, G. v. 10. N. 48, 112;
Bestürzung des Inquisiten beim Verhör und bei der Confrontation, II. 179 u. 229.
Betrag der Entwendung, Veruntreuung 2c., Herstellung desselben durch Sachverständige, II. 293.
Beweis in peinlichen Sachen; (allgemeine Bestimmungen, II. 259. 260; durch Augenschein und Gutachten der Sachverständigen 261 bis 265; durch Bekenntniß des Angeschuldigten, 266—275; durch Zeugen, 276—297, durch Urkunden 298—307; durch Indicien, 308—330; von dem zusammengesetzten Beweis, 331—335; vom Vertheidigungsbeweise, 336—343; Nov. v. 24. Juli 1830 u. 23. Aug. 1843 (zu Art. 265), 31. Mai 1816, über den Beweis des Thatbestandes durch Geständniß, Bl. f. RA. Bd. I. S. 414 (zu Art. 268); über die Frage, ob Inquisit den Beweis der Einreden zu liefern habe, s. Zu Rhein Zeitschr. Bd. I. S. 278, Bl. f. RA. Bd. IV. S. 408. Note 130 (zu Art. 272); über den Beweis der Trunkenheit, Bl. f. R A. Bd. II. S. 212 (zu Art. 277); Nov. v. 26. Oct. 1813 (zu Art 278); Folgen der Instanzentlassung in Bezug auf Beweisqualität, Bl. f. RA. Bd. VII. S. 202

(zu Art. 280); G. v. 1. Juli 1834; über Gemeindeverfassung § 25, Zollstrafgesetz v. 17. Nov. 1839, § 29 (zu Art. 283); Nov. v. 22. Feb. u. 22. Mai 1814; über die Anwendung des Art. 284, Bl. f. RA. Bd. II. S. 57, Bd. X. S. 17 u. 352 (zu Art. 284); über Schätzungen in Strafsachen, Bl. f. RA. B. V. S. 43 (zu Art. 293); Zollstraf-Gesetz v. 17. Nov. 1837, § 32 (zu Art. 298); über den Indicienbeweis, Bl. f. R A. Bd. V. S. 22 u. 40 (zu 326—330).

Beweisverfahren (bei Verbrechen u. Vergehen, II. 200 u. 470).

Beweistheorie, gesetzliche ist durch die Mündlichkeit u. Oeffentlichkeit der Verhandlungen ausgeschlossen, G. v. 12. Mai 48, einige Abänderungen des St.G.B. v. J. 1813 btffd, 2;

Beweise zur Entlastung des Angeschuldigten sind, wenn sie nicht offenbar zur Verzögerung der Sache vorgebracht werden, zu erheben; G. v. 10. N. 48, 38 c.

Bezirke der K. u. St.G. werden durch Regierungsverordnung bezeichnet, G. v. 10. N. 48, 7;

Bezirksgerichte, deren Zuständigkeit in Strafsachen; G. v. 12. Mai 1848, einige Abänderungen des St.G.B. v. J. 1813 betrffd., 3;

Bilder, von denselben gilt Alles, was von den Erzeugnissen der Presse verordnet ist, Ed. v. 4. Juni 1848, § 9.

Bildung eines ständigen Senats für Strafsachen bei dem obersten Ghofe; G. v. 10. N. 48, 15.

—— des Schwurgerichts, 91 — 112.

Bürgen, Sicherheitsleistung durch dieselben, II. 137;

—— wenn werden sie von der Bürgschaft frei, 139.

C.

Civilarrest, als solcher wird der Arrest bei Vergehen betrachtet, II. 464.

Civilgerichtsbarkeit, ihr Verhältniß zu der Strafgerichtsbarkeit, 6 u. 7.

Civilerkenntniß, hat in dem strafrechtlichen Verfahren die Kraft eines vollkommenen Beweises, 8.

Civilpersonen, welchen ein bevorzugter Gerichtsstand zukommt, II. 28.

Civilprozeß, wenn sich in einem solchen hinreichender Verdacht für Veranlassung eines strafrechtlichen Verfahrens ergiebt, so ist sogleich der Untersuchungsprozeß zu eröffnen und nöthigenfalls die Civilsache bis zur Entscheidung desselben zu verschieben, II. 4; über Acteneinsicht behufs des Civilprozesses, Arnold prakt. Erört. S. 1. u. ff. insbes. 73—75.

Civilpuncte in einer Kriminalsache, Entscheidung hierüber in der Untersuchung, II. 7 b.

Civilrechtliche Folgen des Straferkenntnisses, II. 402.

Civilrichter des Wohnortes des Angeschuldigten soll sogleich von der Verhaftung oder Specialinquisition in Kenntniß gesetzt werden, II. 105.

Civilrichter von der erfolgten Verhaftung soll in allen Fällen, in welchen Jemand ausser seinem Wohnorte verhaftet wird, der Civilrichter des Wohnortes in Kenntniß gesetzt werden, Ges. v. 10. Nov. 48, 58 c.

Civilsachen, deren Verhältniß zu Strafsachen, II. 3—9.

Civilstrafgericht, dessen Zuständigkeit u. Zusammensetzung, II. 12 u. 13.

—— erster und zweiter Instanz, 474—482.

Correspondenz, Form der Correspondenz der Staatsanwälte, G. v. 10. Nov. 48, 21.

Concurrenz v. Verbrechen u. Vergehen, II. 22; über Prävention bei Concurrenz von Verbrechen u. Vergehen, Bl. f. RA. II. 41.

D.

Damnificat, s. Beschädigter.

Darstellungen, sinnliche, von denselben gilt Alles, was von Erzeugnissen der Presse verordnet ist, Ed. v. 4. Juni 48, § 9.

Degradation, Aufschub der Urtheilverkündigung wegen Degradation eines Adeligen oder Geistlichen, II. 363. 364.

Delegation eines andern Untersuchungs- oder Criminalgerichtes durch das Oberappellationsgericht, II. 374; Nov. v. 30. Aug. 15, 20. Aug. 14.

Denkschrift, wenn das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt ist, kann der Beschwerdeführer in einer Denk-

schrift die Beschwerdegründe näher ausführen; G. v. 10. Nov. 48, 239 a.

Denkschrift, von der, des Staatsanwaltes ist dem Angeklagten zu allenfallsigen Gegenerinnerungen Abschrift mitzutheilen, ibid. b.

Denunciationen, von den, II. 60 — 65; Nov. v. 30. Juli 1814.

Diener, öffentliche, s. Beamte.

Dienstesalter bestimmt bei gleichem Range den Vorsitz unter den Richtern; G. v. 10. Nov. 48, 13.

Diffamation, durch Injurienklagen wegen Diffamation kann ein angefangener Untersuchungsprozeß weder aufgehoben, noch dessen Beginnen abgewendet werden, II. 10.

Dolmetscher, wenn ein solcher dem Verhöre beizuziehen seie, II. 198.

Drohungen körperlicher Züchtigung um ein Geständniß zu erzwingen, sind dem Untersuchungsrichter verboten, II, 186.

Drohungen dürfen nicht angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder andern bestimmten Angaben zu bewegen; G. v. 10. Nov. 48, 42;

—— des Beschuldigten während des Verhörs sind mit Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen zu bestrafen, 45.

Dunkelheiten in den an den Beschuldigten zu stellenden Fragen sollen vermieden werden; G. v. 10. Nov. 48, 39.

E.

Ediktalladung; mit derselben wird im Falle des Art. 114 gegen den abwesenden Angeschuldigten verfahren, II. 117;

—— Beschaffenheit der Edictalladung im Ungehorsamsverfahren bei den Schwurgerichten; G. v. 10. Nov. 48, 278;

—— auf welche Weise wird sie bekannt gemacht, 279;

—— deren Insinuation, 280;

—— Beschaffenheit der Edictalladung in dem Ungehorsamsverfahren bei den K. u. St.G., 343.

Ehegatten sind von der Verbindlichkeit zum Zeugniß in peinlichen Sachen befreit, II. 204; Nov. v. 28. Dez. 1813.

Ehrenzeichen, königliches; wenn ein damit Begnadigter zu einer Criminalstrafe verurtheilt worden ist, soll das Urtheil vor der Verkündung zur höchsten Stelle eingesendet werden, II. 364.

Eigenthumsrechte an Schriften sollen unter dem Vorwande der Freiheit des Buchhandels und der Presse nicht gestört werden, Edict v. 4. Juni 1848, über die Freiheit des Buchhandels und der Presse, 3.

Einberufung der Geschwornen zur öffentlichen Sitzung hat durch den Regierungspräsidenten zu geschehen; G. v. 10. Nov. 48, 94, s. a. Geschworne.

Einführung des Ges. v. 10. Nov. 1848, Abänderungen des II. Thls des St.G.B. btffd, ibid. 370.

Eidesformel für die Geschwornen, ibid. 110;

—— für die Zeugen und Sachverständigen, ibid. 157; über Verweigerung des Zeugeneides; Bl. f. R.A. Bd. VIII. S. 289.

Einreden, Wirkung einer alle Strafbarkeit aufhebenden Einrede, II. 342; der auf Strafminderung gerichteten, 343.

Einspruch, kann der Verurtheilte gegen Ungehorsams-Erkenntnisse in einer zur Zuständigkeit der Sch.G. gehörenden geringern Verbrechens- und Vergehenssache binnen 8 Tagen von Zustellung des Erkenntnisses an erheben, Ges. v. 10. Nov. 48, 298;

—— ist auch bei einem rechtskräftigen Urtheile noch zuzulassen, wenn der Verurtheilte die Unmöglichkeit der frühern Anmeldung des Einspruchs nachweist, 300;

—— des Verurtheilten gegen Ungehorsamserkenntnisse der K. u. St.G. bei Verbrechen, 347, a;

—— muß binnen 30 Tagen vom Tage der öffentlichen Anheftung des Urtheils angemeldet werden, ibid. b;

—— Verhandlung hierüber, 351;

—— gegen Ungehorsamserkenntniß der K. u. St.G. bei Vergehen, 358;

Einspruch gegen solche von dem Appellationsgerichte in der Berufungsinstanz erlassene Erkenntnisse, 360.

Einstellung des Strafverfahrens durch die K. u. St.G.; G. v. 10. Nov. 48, 49 Ziff. 5, 55.

Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale kann geschehen, wenn er die Ordnung der Verhandlungen durch ungeziemendes Betragen stört; G. v. 10. Nov. 48, 184.

Entlassung des Angeschuldigten, s. Freilassung.

Entlastung des Angeschuldigten, die Beweise, welche derselbe hiezu vorschlägt, sind, soferne es nicht offenbar zur Verzögerung geschah, zu erheben; G. v. 10. N. 48, 38 c.

Entschädigungsansprüche des Beschädigten sind der Entscheidung des zuständigen Civilrichters vorbehalten; G. v. 10. N. 48, 205.

Entschädigung der Geschwornen, Zeugen und Sachverständigen in Strafsachen; kgl. Verordg. v. 23. Dez. 1848.

Entscheidungsgründe, von den zu einem Endurtheile, II. 359.

Entscheidungsgründe, die Urtheile der Schwurgerichtshöfe sind mit Entscheidungsgründen über den Rechtspunkt niederzuschreiben; G. v. 10. Nov. 48, 206;

—— dem Urtheile eines K. u. St.G. sind Entscheidungsgründe sowohl bezüglich der That-, als Rechtsfrage beizufügen, 326;

Entschlagung der Zeugschaft, das Recht hiezu ist bei den Personen, welchen es das Gesetz gestattet, bei Vorrufung in die Schwurgerichtssitzung ausdrücklich in Erinnerung zu bringen; G. v. 10. N. 48, 141 f.

Entschuldigungen eines Geschwornen sind nur giltig, wenn derselbe bescheiniget, daß es ihm unmöglich war, an dem festgesetzten Tage zu erscheinen oder bis zum Schlusse der Sitzung zu verweilen; G. v. 10. N. 48, 98 a;

—— werden von dem Schw.Ghofe entschieden, ibid. b.

Ergänzung der Voruntersuchung, deßfallsiger Beschluß der K. u. St.G.; G. v. 10. N. 48, 49 Ziff. 1, u. 50.

Ergebniß der Abstimmung der Geschwornen ist bezüglich jeder

einzelnen von denselben beantworteten Frage von dem Präsidenten des Sch.Ghofes niederzuschreiben; G. v. 10. N. 48, 193.

Ergreifung des Thäters, hiezu ist jedes Criminal- u. andere Gericht verpflichtet, II. 23 b.

Erinnerungen gegen die Fragestellung des Präsidenten an die Geschwornen kann sowohl der St.A. als der Angeklagte erheben; der Sch.Ghof entscheidet sofort hierüber; G. v. 10. N. 48, 179.

Erkenntniß, (ein civilrechtliches, welches eine Vorfrage entscheidet, hat im Strafverfahren die Kraft eines vollkommenen Beweises, II. 8.)

Erkenntniß, ein strafrechtliches, in welchen Fällen macht es bei Entscheidung einer Civilsache keinen vollkommen Beweis, 9.

—— welches die Sache vor das Sch.G. verweist, muß nebst der Anklageschrift dem Angeklagten zugestellt werden; Ges. v. 10. N. 48, 117;

—— des Sch.Ghofes ist mit den Entscheidungsgründen über den Rechtspunkt niederzuschreiben und von dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung zu verkünden, 206;

—— Reinschrift desselben ist von dem Protokollführer zu fertigen und binnen 24 Stunden von dem Protokollführer u. sämmtlichen Richtern zu unterzeichnen, 210;

—— ein von der Anklage freisprechendes wird sogleich nach Verkündung durch Freilassung des Angeklagten in Vollzug gesetzt, 214;

—— desgleichen bei einem von der Strafe freisprechenden Erkenntniß, 215;

—— verurtheilende Erkenntnisse werden innerhalb 24 Stunden nach eingetretener Rechtskraft vollzogen, 217;

—— die Vollstreckung verurtheilender Erkenntnisse ist durch das K. u. St.G., bei welchen das Sch.G. abgehalten wurde, zu bewirken, 218;

—— Erkenntnisse auf Todesstrafe sind am Sitze des Sch.G.

zu vollstrecken, 219; s. a. Gönner u. Schmidtlein Jahrb. Bd. III. S. 116.

Erkrankung des Angeklagten während der öffentlichen Sitzung des Sch.G. hat die Vertagung der Sache zur Folge; G. v. 10. N. 48 a; Ausnahme hievon, 48 b.

Ersatzgeschworne zu den öffentlichen Sitzungen, deren Wahl; G. v. 10. N. 48, 92;

—— haben nach der Reihenfolge für die abgängigen Geschwornen einzutreten, wenn an dem Sitzungstage von den vorgeladenen Geschwornen nicht wenigstens vier und zwanzig erscheinen, 95;

—— können einer oder zwei bei Verhandlungen von längerer Dauer durch den Schw.Ghof bestimmt werden, 103;

—— dieselben treten in diesem Falle nach der Reihe ein, in welcher die Namen gezogen wurden, 103;

Ersetzungen, welche von dem Inquisiten beantragt waren und als unerheblich befunden werden, kann der Untersuchungsrichter selbst verwerfen, II. 148;

—— Akteneinsendung nach beigebrachten Ersetzungen, 149, s. Ergänzung.

Erzeugnisse der Presse, deren Erscheinen ist nicht an obrigkeitliche Prüfung und Genehmigung gebunden; Edict v. 4. Juni 1848, §. 2;

—— der Lithographie, von denselben gilt Alles, was von Erzeugnissen der Presse verordnet ist, ibid. §. 9.

F.

Fällung des Erkenntnisses, s. Erkenntniß, Urtheil.

Ferien, für Untersuchungssachen gelten keine Ferien, welcher Art sie sein mögen, II. 3; Nov. v. 14. April 1818.

Flüchtlinge, von dem Verfahren gegen dieselben, II. 410 bis 431; (allgemeine Bestimmung, Art. 410); von der Haussuchung, 411; Nov. v. 27. Dez. 1832; von Hülfsschreiben, 412; von der gerichtlichen Nacheile, 413; Nov. v.

6. Jan. 1832, Vertrag mit Württemberg, v. 10. Mai 1838, Vertrag mit Sachsen-Weimar, v. 25. Sept. 1838, Vertrag mit Kurhessen, v. 17. Aug. 1843, Vertrag mit Baden, v. 11. Nov. 1839, Vertrag mit dem Großherzogthum Hessen; von Steckbriefen, 314—316; Nov. v. 1. März 1808, 24. Febr. 1818, 16. Aug. 1820 (zu Art. 314); vom sichern Geleit, dasselbe kann nur durch königliches Rescript auf eingeholtes Gutachten des betreffenden Criminalgerichts*) ertheilt werden, 417 u. 418; Einleitung des Ungehorsamsverfahrens, 419; wenn das Ungehorsamsverfahren nicht stattfindet, 420; von der ersten öffentlichen Vorladung, 421, Nov. v. 3. Oct. 1815; von der zweiten öffentlichen Vorladung, 422; von der Vertheidigung des Abwesenden, 423; von dem Ungehorsamserkenntnisse, 424 u. 425, Nov. v. 30. Juli 1814; von den Wirkungen des Ungehorsamsverfahrens, 426—428; was Rechtens, wenn der Ungehorsame wieder vor Gericht gestellt wird, 429—431.

Flucht, wie zu verfahren, wenn dieselbe zu besorgen, II. 114 bis 117, 126, 140, Nov. v. 20. Sept. 1810, 23. Oct. 1815 (zu Art. 115), 8. März 1815 (zu Art. 116), 6 Aug. 1816 (zu Art. 140).

Form der Correspondenz des St.A., G. v. 10. N. 48, 21.

Formation der Strafgerichte, G. v. 12. Mai 48, einige Abänderungen des St.G.B. v. J. 1813 und anderer Strafbestimmungen btffd, 8.

Formverletzungen, welche die Nichtigkeitsbeschwerde begründen, G. v. 10. N. 48, 231.

Forum, s. Gerichtsstand.

Fragen, verfängliche, II. 182;

Fragen, an den Verdächtigen in der Voruntersuchung, G. v. 10. N. 48, 36 u. ff.;

—— des Präsidenten des Schw.Ghofes an den Angeklagten beim Beginn der Sitzung 147;

—— desselben an die Geschwornen, 172—178;

*) Nunmehr des Staatsanwaltes am betreffenden Appellationsgerichte, Ges. v. 10. Nov. 48, 369.

Fragen sind den Geschwornen nebst der Anklageschrift schriftlich zu überreichen, 180.
Freiheitsstrafe, von der Vollstreckung derselben, II. 385, Nov. v. 17. N. 1814, 1. Okt. 1816, 23. Sept. 1829, 3. Juli 1815 u. 9. Jan. 1818; Gönner u. Schmidtlein Jahrb. Bd. II. S. 116.
Freilassung eines aus Irrthum Verhafteten, II. 128;
—— eines Angeschuldigten ohne rechtskräftiges Erkenntniß findet nicht statt, 344;
—— des Angeschuldigten muß erfolgen, wenn der St.A. gegen einen des nach Art. 49 Ziff. 4 u. 5 gefaßten Beschluß des K. u. St.G. die Berufung nicht ergreift, Ges. v. 10. N. 48, 62.
—— diese Bestimmung kommt auch bei der Richtigkeitsbeschwerde in Anwendung, 67;
—— des Angeklagten hat bei einem von der Anklage freisprechenden Erkenntniß sogleich nach der Verkündung zu geschehen, 214.
Freiheit der Presse und des Buchhandels, Edict v. 4. Juni 1848 §. 1.
Freisprechung des Angeklagten durch den Schw.Ghof von der Anklage, wenn der Wahrspruch der Geschwornen „nicht schuldig" lautet, G. v. 10. N. 48, 198;
—— des Angeklagten von der Strafe, wenn der Schw.Ghof der Ansicht ist, daß die That, deren er durch den Wahrspruch der Geschwornen schuldig erkannt wurde, durch kein Strafgesetz verboten ist, 202;
—— des Beschuldigten muß bei Verbrechen oder Vergehen, welche zur Zuständigkeit der Kr. u. St.G. gehören, erfolgen, wenn kein genügender Beweis vorhanden ist, Unzurechnungsfähigkeit vorliegt, oder die erwiesene That unter kein Strafgesetz fällt, 324.

G.

Geburt, heimliche, von Erforschung der Spuren bei derselben, II. 80.

Gefängniß, von der Befreiung aus demselben gegen Caution, II. 134—140, Nov. v. 6. Aug. 1816 (zu Art. 140).

Gefängnißstrafe soll für die Zukunft verhältnißmäßig statt der im St.G.B. enthaltenen Vorschriften über körperliche Züchtigung, Widerruf und Abbitte erkannt werden, G. v. 12. Mai 48, 6, einige Abänderungen des St.G.B. und anderer Strafbestimmungen btrffd.;

Gefangene, von deren Ablieferung an den Strafort, II. 385, Nov. v. 31. Jan. 1815, 28. Dez. 1813, 9. März 1813, 20. Aug. 1814;

—— von der Behandlung derselben, II. 51—57 *); Nov. v. 11. Juni 1816, 1. Jan. 1818 u. 6. Sept. 1821 (zu Art. 51), 23. März 1817 (zu Art. 52), 19. Jan. 1816 (zu Art. 53), Instruction für die Gefangenwärter v. 22. Juni 1813, Nov. v. 6. Sept. 1821 (zu Art. 55), v. 23. Febr. 1819 (zu Art. 56), 11. Sept. 1821 (zu Art. 57);

—— von deren Verhör, s. Verhör.

Gefangenschaft als Ungehorsamsstrafe, II. 189;

Gefangenschaft. Die in dem Art. 188—195 Th. II. des St.G.B. angeordneten Ungehorsamsstrafen sind gänzlich aufgehoben, G. v. 12. Mai 48, 6;

—— des Beschuldigten während der Untersuchung bei Vergehen, wenn kann sie statt finden, II. 461.

Gefangenwärter, von dem, II. 55—57 *); Instruction für die Gefangenwärter v. 22. Juni 1813, Nov. v. 6. Sept. 1821.

---

*) die Bestimmung des Art. 56, daß ein Gefangener, welcher sich eines ungebührlichen Betragens schuldig macht, mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen sei, ist durch das Ges. v. 12. Mai 48, 6 aufgehoben.

Gegenstände, welche sich auf das Verbrechen beziehen, sind in der Voruntersuchung dem Beschuldigten zur Anerkennung vorzulegen, G. v. 10. N. 48, 41;

—— welche sich auf das Verbrechen beziehen, läßt der Präsident in der Schwurgerichtssitzung dem Angeklagten vorzeigen und fordert ihn zur Anerkennung auf und legt dieselben nöthigenfalls auch den Zeugen vor, 165.

Gegenstellung oder Konfrontation, wann dieselbe statt findet, II. 219, Nov. v. 10. Aug. u. 8. Nov. 1814, v. 25. Juni 1816;

—— jeder Zeuge ist verbunden, sich der Confrontation mit dem Angeschuldigten zu unterziehen; Weigerungsgründe, 220; Nov. v. 24. Juli 1833;

—— Vorbereitungen zur Confrontation (Art. 231), Art. 222 bis 224, (Art. 225);

—— niemals kann zu gleicher Zeit dem Inquisiten mehr als eine Person entgegengestellt werden, 226 Abs. 1; Verfahren wenn mehrere Confrontanten demselben entgegen zu stellen sind, Abs. 2;

—— wie die Confrontation geschieht, Art. 227, 228 (Art. 229), Art. 230, Nov. v. 22. März 1816, zu Art. 229;

—— von dem Confrontationsprotokolle, 231.

Gehaltstheil, entzogener, derselbe wird den Staatsbeamten in den Art. 214 u. 215 bezeichneten Fällen zurückersetzt; G. v. 10. N. 48, 216;

Geistlicher, wenn zu einer peinlichen Strafe verurtheilt, wie zu verfahren, II. 363;

—— ist in Ansehung dessen, was ihr in der Beicht anvertraut worden, von der Verbindlichkeit zum Zeugniß befreit, II. 204; über das Beichtsiegel, s. Zu Rheins Zeitschrift, Bd. III S. 286.

Geldstrafen, Berufung bei Erkenntnissen auf solche, welche die in Civilsachen appellable Summe nicht erreichen, II. 476; Nov. v. 6. März 1814.

Geleite, von dem sichern, dasselbe kann nur durch königliches

Rescript auf eingeholtes Gutachten des betreffenden Criminalgerichtes*) ertheilt werden II. 417;
—— Wirkung eines Geleitsbriefes, 418.
Gemälde, von denselben gilt Alles, was von Erzeugnissen der Presse verordnet ist, Ed. v. 4. Juni 1848 § 9.
Gemeindevorstand, demselben ist die Ladung des Angeschuldigten zur öffentlichen Sitzung des K. u. St.G. zu insinuiren, in welchen Fällen, G. v. 10. N. 48, 308 Abs. 3 u. 4.
Generaluntersuchung, s. Voruntersuchung.
Generalcommissariat des Kreises (Kreisregierung) ist von Verbrechen, wobei der Staat oder die öffentliche Sicherheit betheiliget ist, in Kenntniß zu setzen, II. 71.
Gerichte, von Besetzung der erkennenden Gerichte erster und zweiter Instanz, II. 48—50; Nov. v. 1. Febr. 1814;
—— von Besetzung der untersuchenden Gerichte, 37 u. 38;
—— von den urtheilenden Gerichten, 12—15; Nov. v. 26. Mai 1818, 23. März 1834 (zu Art. 12), v. 1. Febr. 1814, 3. Oct. 1815, 26. Mai 1818 (zu Art. 13 u. 15), 12. Sept. u. 10. Nov. 1815, 13. März 1818 (zu Art. 14); über Zuständigkeit der Criminal- u. Civilgerichte, Bl. f. R.A. Bd. V. S. 129.
Gerichtsarzt, dessen Thätigkeit beim Augenschein bei vorgefallener Tödtung, II. 243—245; Nov. v. 20. Aug. 1814, 6. Aug. 1819, 3. Aug. 1828, 17. Dez. 1830.
Gerichtsdiener, durch denselben ist die Ladung des Angeschuldigten vor die öffentliche Sitzung des K. u. St.G. zu vollziehen, G. v. 10. N. 48, 308.
Gerichtshof, oberster, dessen Entscheidung von Streitigkeiten der Untersuchungsgerichte, welche unter verschiedenen A.G. stehen, G. v. 10. N. 48, 3;
—— dessen Ermächtigung durch Plenarbeschluß eine Voruntersuchung an ein anderes als das zuständige Gericht zu übertragen, 4;

*) Jetzt des St.A. am betreffenden A.G., G. v. 10. N. 48, 369.

Gerichtshofs, berster, dieselbe Ermächtigung steht der Plenarversammlung in Ansehung der Aburtheilung zu; G. v. 10. N. 48, 8;
—— kann durch Plenarversammlung die Aburtheilung einem andern als dem zuständigen Schw.Ghofe übertragen, 16;
—— dessen Besetzung für Strafsachen, 15; was hat derselbe zu verfügen, wenn er einen appellationsgerichtlichen, die Anklage betreffenden Beschluß als nichtig aufhebt, 69;
—— dessen Verfahren bei Prüfung und Entscheidung einer Nichtigkeitsbeschwerde, 214 bis 253;
—— bei Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes, 254—261;
—— verordnet bei jeder Entscheidung desselben über eine Nichtigkeitsbeschwerde oder Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes, daß diese in das Urtheilsbuch des Gerichts eingetragen werde, von dem das angefochtene Urtheil ausgegangen ist, 262;
—— entscheidet über ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen ein in zweiter Instanz ergangenes Urtheil, 365;
—— dessen Zuständigkeit in Strafsachen, G. v. 4. Juni 48, die Grundlagen der Gesetzgebung über Gerichtsorganisation btffd, 12.

Gerichtsmitglied, ein, welches die Voruntersuchung geführt hat, kann an der Aburtheilung nicht Theil nehmen, G. v. 10. N. 48, 14.

Gerichtsperson, von Ablehnung des Untersuchungsrichters, II. 33; Nov. v. 25. Oct. 1813, v. 19. Juni 1812;
—— von Ablehnung des Actuars und einzelner Mitglieder des Criminalgerichts, 34;
—— von der Entscheidung des Ablehnungsgesuches, 35, Nov. v. 17. Dez. 1820;
—— nothwendige Entschlagung einer Gerichtsperson von den Amtsfunctionen, 36;
—— unterlassene Beeidigung einer solchen, 38.

Gerichtsstand, von dem ordentlichen, II. 22 u. 23; Nov.

v. 14. Jan. 1814; Verf.-Urk. Ttl. IV. §. 8; über Concurrenz von Verbrechen u. Vergehen, Bl. f. R.A. Bd. II. S. 41;

Gerichtsstand, von dem, der Gehülfen, 24, Nov. v. 26. Jan. 1813;

—— von dem zweifelhaften Gerichtsstand, 25 u. 26; Nov. v. 20. Apr. 1816, 22. Juli 1820, 23. März 1834;

—— von dem außerordentlichen Gerichtsstand wegen der Person; Militärpersonen haben ihren Gerichtsstand vor den Militärgerichten, 27 Abs. 1; treffen bei demselben Verbrechen Civil- u. Militärpersonen zusammen, so wird sowohl*) das untersuchende, als das erkennende*) Gericht aus Militär u. Civilpersonen zusammengesetzt, Abs. 2; Nov. v. 8. Oct. 1813, 14. Nov. 1814, 14. Apr. 1818, 30. Dez. 1822, 11. Febr. 1826, 18. Mai 1829, 5. Juli 1831 u. 8. Apr. 1841, 3. Dez. 1834, 23. März 1835, 14. Apr. 1835, 19. März 1814, 25. Dez. 1813, 13. Dez. u. 4. Nov. 1836, 28. Mai 1844, 1. Juni 1819, 23. Juli 1824, 6. März 1818, 27. Juni 1824, 18. Apr. 1820, 24. Oct. 1814; über die Dauer des privilegirten forums eines Soldaten, Bl. f. R.A. Bd. VIII. S. 412; über gemischte Gerichte, ibid. Bd. VII. S. 198, Bd. XI. S. 65; s. a. Militärgericht;

—— bevorzugter Gerichtsstand von Civilpersonen, insbesondere der Mediatisirten, 28, Verf.-Urk. Ttl. V. §. 4, 5; Relig. Edict §. 67, 69, 70; Edict über die Standesherrn §. 8; Edict über den Adel §. 11;

—— außerordentlicher Gerichtsstand wegen Beschaffenheit der Sache, II. 29;

—— von dem Gerichtsstand der Fremden und der Unterthanen, die im Auslande Verbrechen begehen, 30—32; Nov. v. 22. Febr. 1812, 22. Febr. 1814, 30. Juli 1814, 17. Febr. 1816, 30. Juli 1821; Jurisdictionsvertrag mit Württemberg v. 7. Mai 1821. §. 23—26. Vertr. m. Württem-

*) Aufgehoben durch Art. 369 des Ges. v. 10. Nov. 1848.

berg v. 30. Dez. 1831; Verträge wegen gegenseitiger Auslieferung mit Frankreich u. Belgien v. J. 1846;
Gerichtsstand, von dem ordentlichen, bei Vergehen, II. 457; Nov. v. 29. N. 1813; über Nichtanwendbarkeit des Abs. 2, des Art. 457 auf gemischte Gerichte, Bl. f. R.A. Bd. X. S. 153;
Gerichtsstand, der privilegirte, der Standesherrn, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höhern Staatsbeamten und des Fiskus soll aufhören, G. v. 4. Juni 48, die Grundlagen der Gesetzgebung über Gerichtsorganisation 2c. btffd.
Gerichtsvorstand, der, bestimmt die Richter u. Protokollführer für die Voruntersuchung, G. v. 10. N. 48, 13;
—— Vorstand des K. u. St.G. als Stellvertreter des Präsidenten des Schw.Ghofes, 18;
—— beauftragt in dringenden Fällen ein Gerichtsmitglied mit der Staatsanwaltschaft, 29;
—— des Kr. u. St.G. hat nach geschlossener Voruntersuchung u. erstatteten schriftlichen Antrag des St.A. eine Sitzung anzuberaumen, 47.
Gerüchten, von den, II. 66.
Geschwister, deren Befreiung von der Zeugschaft, 204, Nov. v. 28. Dez. 1813.
Geschworne, welche Personen können Geschworne sein? G. v. 10. Nov. 48, 75; welche Personen können nicht Geschworne sein? 76;
—— die Verrichtung eines Geschwornen kann wegen sechzigjährigen Alters für immer abgelehnt werden, 77;
—— Urwahl der Geschwornen und das dabei zu beobachtende Verfahren, 78—85;
—— Ergänzung der durch Todesfälle, Verlust der zum Amte eines Geschwornen erforderlichen Eigenschaften 2c. abgehenden Geschwornen, 85;
—— deren Vorladung zur öffentlichen Sitzung, 94;
—— wenn sie auf die zugestellte Ladung weder erscheinen noch

das Ausbleiben auf zulängliche Weise rechtfertigen, verfallen in eine Geldstrafe von einhundert bis zweihundert Gulden, 96;

Geschworne verlieren bei dem dritten Straffall nebst doppelter Geldstrafe die Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtung eines Geschwornen, 96;

—— welche sich vor dem Schlusse der Schw.Gsitzung ohne eine als giltig anerkannte Entschuldigung entfernt haben, verfallen den im Art. 96 bestimmten Strafen, 97;

—— welche ihren Verrichtungen als Geschworne nachgekommen sind, sollen weder in demselben noch im nächstfolgenden Jahre zu gleichen Verrichtungen angehalten werden, 99;

—— das Verzeichniß der also ausgetretenen Geschwornen soll dem Regierungspräsidenten zur Vormerkung auf der Hauptliste mitgetheilt werden, 99;

—— diejenigen, welche mehr als zwei Stunden vom Sitzungsorte wohnen, erhalten auf Verlangen eine Reisekosten-Entschädigung, 100;

—— die Namen derselben werden vor dem Beginne der Unterhandlung gerufen und in eine Urne gelegt, 101;

—— zwölfe bilden das Schw.G. für die Aburtheilung jeder einzelnen Strafsache, 102;

—— zu deren Erleichterung können bei Verhandlungen von längerer Dauer ein oder zwei Ergänzungsgeschworne durch den Schw.G.hof bestimmt werden, 103;

—— können von dem St.A. und dem Angeklagten in gleicher Anzahl abgelehnt werden; im Falle eine ungerade Zahl von Geschwornen vorhanden ist, kann der Angeklagte einen mehr ablehnen, 105;

—— nähere Bestimmungen über die Ausübung dieses Ablehnungsrechtes, 106—109;

—— dieselben sind für jeden einzelnen Fall öffentlich zu beeidigen, 110;

—— Eidesformel, 110;

Geschworne, die Bestechung derselben und deren Bestrafung, 112;
— — deren Ergänzung durch den Präsidenten, wenn von den Einberufenen so viele ausgeblieben sind, daß die Zahl von vier und zwanzig nicht erreicht wurde, 145;
— — haben, sobald sie durch das Loos bestimmt sind, in der durch die Ziehung festgesetzten Ordnung dem Angeklagten gegenüber Platz zu nehmen, 146;
— — deren Beeidigung erfolgt durch den Präsidenten, 148;
— — können mit Erlaubniß des Präsidenten Fragen an die Zeugen und den Angeklagten stellen, 163;
— — Fragen, welche der Präsident, nachdem er die Verhandlung für geschlossen erklärt hat, an dieselben stellt, 172 bis 178;
— — dieselben können gegen diese Fragestellung Erinnerungen erheben, 179;
— — Berathung derselben; Strafen, wenn sie während der Berathung mit Dritten verkehren, 181;
— — Wahl des Obmannes für die Berathung, 189;
— — Abstimmung der Geschwornen u. Reihenfolge hiebei, 190;
— — die Abstimmung besteht in der einfachen ganzen, oder theilweisen Bejahung oder Verneinung der gestellten Fragen, 191;
— — nach Schöpfung des Wahrspruchs kehren die Geschwornen in den Sitzungssaal zurück, 194;
— — dieselben haben sich zur Vervollständigung oder Verbesserung des Wahrspruches auf Anordnen des Gerichtshofes wiederholt ins Berathungszimmer zurückzuziehen, wenn derselbe unvollständig oder widersprechend ist, 195;
— — wenn eine Sache in Folge der Ueberzeugung sämmtlicher Richter, daß die Geschwornen sich in ihrem Wahrspruche geirrt haben, in die nächste ordentliche Sitzung verwiesen wird, kann kein Geschworner in das neue Schw.G. eintreten, der an dem ersten Wahrspruche Theil genommen hat, 212;

Geschworne, in das neu zu bildende Schw.G. kann keiner der Geschw. eintreten, welcher Mitglied des in derselben Untersuchungssache früher gebildeten Schw.G. war, 248;
Geschwornenliste, deren Herstellung und das hiebei zu beobachtende Verfahren; G. v. 10. N. 48, 78—85;
—— Ergänzung derselben, 85;
—— jede Gemeinde ist verpflichtet, jährlich am Anfange des Monats März die abgegangenen Geschwornen auf der frühern Urliste zu streichen, und neue Befähigte hinzu zu setzen, 86;
—— bei Ergänzung der Urlisten finden dieselben Bestimmungen, hinsichtlich der Bekanntmachung ꝛc. statt, wie bei Anfertigung derselben, 86;
—— Verhalten der Districtspolizeibeamten hinsichtlich der Wahl der zu ergänzenden Geschwornen nach geschehener Ergänzung der Urlisten durch die Gemeinden, 87;
—— hiebei können sowohl die erst neuerdings wählbar gewordenen, als auch die früher schon gewählten, aber vom Landrathe der Hauptliste nicht einverleibten Staatsbürger ausgewählt werden, 88;
—— aus derselben sollen die Namen derjenigen Geschwornen, welche durch Straferkenntniß ihrer Befähigung als solche verlustig erklärt wurden, gestrichen werden, 96.
Gesetzesvorschriften, Aufhebung der frühern und Einführung der gegenwärtigen, G. v. 10. N. 48, 368.
Gesetzesstellen, die bei einem Erkenntnisse angewendeten sind wörtlich vorzulesen, G. v. 10. N. 48, 206.
Geständniß, außergerichtliches, II. 94; gerichtliches, s. Beweis.
Gewalt, eigenmächtige, der Gefangenwärter gegen Gefangene, Verbot derselben, II. 56.
Gutachten der Sachverständigen können im Laufe der Verhandlungen in der Schw.Gsitzung vorgelesen werden, G. v. 10. N. 48, 165; über Mittheilung der Acten an den Arzt zum Behuf der Erstattung des Gutachtens; Zu Rhein Ztschr. Bd. I. S. 61.

H.

Handschrift, von Anerkennung derselben, II. 247—250;
—— von dem Beweise durch eine, 299, 302;
—— von deren Vergleichung, 300
Handwerksinnungen, Gutachten derselben, II. 265.
Haß, als Indicie bei Verbrechen, II. 316.
Hauptvortrag in jeder Criminalsache, II. 348—359; Nov. v. 2. Juni 1815, 13. Aug. 1816, 2. Febr. 1830 (zu Art. 348), 21. Juli 1814, 31. März u. 3. Oct. 1815, 3. Oct. 1816 (zu Art. 349), 6. Oct. u. 12. Dez. 1813, 21. Juli u. 20. Aug. 1814, 23. Aug. 1815 (zu Art. 350), 13. Aug. 1816, 17. Aug. 1815, 30. Nov. 1813, 29. Oct. 1822, 27. Mai 1817 (zu Art. 352), 1. Febr. 1814, 2. Sept. 1816, 17. Juli 1817 (zu Art. 355), Bl. f. R.A. Bd. VI. S. 305 (zu Art. 356), Nov. v. 13. Aug. 1816 (zu Art. 357), Bl. f R.A. Bd. IV. S. 75 (zu Art. 358).
Hauptgeschwornenliste, s. Geschwornenliste.
Haussuchung, zur Erforschung der Spuren oder eines Verdächtigen, II. 74;
—— wann und wo eine solche stattfinde, 251—253;
—— Strafe des Hauseigenthümers oder Bewohners als Begünstiger, 253. Abs. 2;
Nov. v. 19. Juni 1810, 28. März u. 31. Dez. 1815;
—— wie eine Haussuchung anzustellen, 254—258.
Hinrichtung, II. 382 u. 383; Nov. v. 22. Febr. 1814, 25. Febr. 1812, 27. April 1813, 20. Mai 1817, 31. Jan. 1844;
—— beim Standrecht, 242, 254.
Holzschnitte, von denselben gilt Alles, was von Erzeugnissen der Presse verordnet ist, Ed. v. 4. Juni 1848, §. 9.
Hülfs- oder Ersuchungsschreiben sind augenblicklich zu erledigen, II. 17, 115 u. 412, Nov. v. 6. März 1812, 17. Feb. 1816, 12. Feb. 1818, 12. Juli 1818, 30. Juli 1824, 27. Mz. 1834; Verträge wegen gerichtlicher Nacheile mit Württb. v. 6. Jan. 1832, Sachsen-Weimar 10. Mai 1838, Kurhessen

v. 25. Sept. 1838, mit Baden v. 17. Aug. 1843, mit Großherzogthum Hessen v. 11. Nov. 1839.
Verträge wegen Verhütung und Bestrafung der Forst=, Jagd=, Fisch= u. Feldfrevel mit Sachsen=Meiningen v. J. 1830, mit Baden v. J. 1833, mit Kurhessen v. J. 1835 u. 1841, mit Sachsen=Weimar v. J. 1836, mit Sachsen=Coburg=Gotha v. J. 1839, mit Oesterreich v. J. 1839, mit Schwarzburg=Rudolstadt v. J. 1841.
Verträge wegen Bezahlung der durch gegenseitige Requisitionen entstehenden Gerichtskosten mit Sachsen=Weimar v. 2. Sept. 1823, mit dem Königreiche Sachsen v. 16. Sept. 1823, mit Württemberg v. 15. Febr. 1824, mit Frankreich v. 26. März 1830, mit Sachsen=Meiningen v. 30. Januar 1832, mit Sachsen=Altenburg v. 6. Mai 1834, mit Sachsen=Coburg=Gotha v. 31. Mai 1834, mit Frankfurt v. 20. Juli 1839, mit Großherzogthum Hessen v. 23. Nov. 1834 (zu Art. 17); Nov. v. 20. Sept. 1810 u. 23. Oct. 1835 (zu Art. 115).

J.

Jagdfrevel, wer macht sich dessen schuldig, G. v. 10. N. 48, die Abänderung der Verordnung v. 9. Aug. 1806, über den Wilddiebstahl betrffd., 2 u. 3;
—— Strafe desselben als Polizeiübertretung, 4;
—— als Vergehen, 5;
—— Strafe desselben, wenn Gewalt oder gefährliche Drohungen damit verbunden waren, 6;
—— Confiscation des Schießgewehrs und anderer Werkzeuge, oder Geldstrafe, 7;
—— Zuständigkeit der Untersuchung von Jagdfreveln als Polizeiübertretungen u. Berufung gegen die Beschlüsse; als Verbrechen und Vergehen, 8.
Inamovibilität der Richter, G. v. 4. Juni 48, die Grund=

lagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation rc. btrffd., 22.

Indicien, s. Anzeigungen.

Inquisit, s. Angeschuldigter.

Instanz, Entlassung von der, II. 356. 357. 378; Bl. f. R.A. Bd. V. S. 305; Nov. v 13. Aug. 1816 (zu Art. 357), 17. Jan. 1815 (zu Art. 378);

—— Folgen der Entlassung von der, II. 390—395, 407; Nov. v. 22. Mai u. 22. März 1814, 10. Mai 1827, 10. Juli 1836 (zu Art. 390 u. 391);

—— von dem Verfahren in zweiter und letzter Instanz, II. 374—376; Nov. v. 30. Aug. 1815, 20. Aug. 1814 (zu Art. 374), 22. Mai 1814, 16. Dez. 1817 (zu Art. 375), 3. Aug. 1816 (zu Art. 376); über das Schärfungs- und Milderungsrecht der zweiten Instanz; Bl. f. R.A. Bd. VII. S. 285).

Irrthum bei der Verhaftung hat die sofortige Freilassung des Verhafteten zur Folge, II. 128.

Judicatur in allen Aufschlagsdefraudationen u. Wildschadenssachen ist den ordentlichen Gerichten überwiesen, G. v. 12. Mai 48, 7, Ziff. 4.

Justizminister, der, bezeichnet den Präsidenten des Schw.-Ghofes, G. v. 10. N. 48, 18; ist befugt, zu den mündlich öffentlichen Verhandlungen eines Gerichts einen andern Beamten als den zuständigen St.A. zu beauftragen, 26.

Justizministerium entscheidet die Ablehnung von Mitgliedern des Oberappellationsgerichtes, II. 35; Nov. v. 17. Dez. 1820;

—— an dasselbe muß jedes Todesurtheil, bevor es vollstreckt wird, eingesendet werden, 380.

K.

Kaution, s. Sicherheitsstellung.

Kinder unter acht Jahren sind untüchtige und zum Beweis untaugliche Zeugen, II. 278.

Kindestödtung, von der Erforschung der Spuren bei der-

selben, II. 80; über zweckmäßige Vornahme des Augenscheins, Crim.-Archiv VII. 624.

Königliche Familie, deren Mitglieder sind als Zeugen in ihrer Wohnung zu vernehmen, II. 205;

—— Mitglieder des kgl. Hauses sind nicht verpflichtet der Ladung in die öffentliche Sitzung des Schw.G. zu folgen, sondern im Falle des Nichterscheinens werden ihre in der Voruntersuchung abgelegten Zeugnisse in der Gerichtssitzung abgelesen, G. v. 10. N. 48, 133.

Körperliche Züchtigung, statt derselben soll für die Zukunft auf angemessene Gefängnißstrafe erkannt werden, G. v. 12. Mai 48, 6.

Kollision, s. Zeugenaussagen.

Kompetenz, s. Zuständigkeit.

Komplott, bei einem solchen dürfen alle, welche mit den Verbrechern in Verbindung gestanden haben und eine Kollusion befürchten lassen, verhaftet werden, II. 121.

Konfiscation, s. Sicherheitsleistung.

Konfrontation, s. Gegenstellung.

Kosten, Unvermögenheit zur Zahlung derselben, II. 409; Nov. *) v. 14. N. u. 2. Dez. 1814, 12. Dez. 1815, 16. März 1816, 16. Dez. 1817, 27. Jan. 1818, 2., 16. u. 27. Sept. 1823, 15. Febr. 1824, 2. Juni 1827, 29. Juli 1826, 26. März 1830, 30. Jan. 1832, 28. Nov. 1833, 6. u. 31. Mai u. 23. Nov. 1834.

—— der Vertheidigung hat in keinem Falle der Staat zu tragen, G. v. 10. N. 48, 120;

—— über den Kostenpunkt hat der Schw.Ghof in jedem Erkenntnisse zu entscheiden, 204;

—— Freisprechung von der Anklage befreit auch von Tragung der Prozeßkosten; Verurtheilung in die Strafe hat diese Verbindlichkeit im Gefolge, 204 Abs. 2 u. 3;

---

*) Soweit dieselben die Patrimonialgerichtsbarkeit zum Gegenstande haben, sind sie natürlich nicht mehr giltig.

Kosten, wenn ein eingewendetes Rechtsmittel verworfen wurde, ist der Unterliegende zugleich in die Kosten zu verurtheilen; in allen übrigen Fällen trägt die gerichtlichen Kosten des Rechtsmittels der Staat, 274;

—— der Verhandlung bei den Kr. u. St.G., sind insoweit sie durch das schuldhafte Nichterscheinen vermehrt sind, auch dem freigesprochenen Beschuldigten zuzuweisen, 353;

—— die Kosten welche der ungehorsame Angeklagte durch sein früheres Nichterscheinen veranlaßt hat, fallen ihm jedenfalls zur Last, wenn auch das frühere Urtheil in Folge des von ihm eingelegten Einspruchs durch ein neues außer Wirksamkeit gesetzt wird, 295;

—— die Kosten des eingelegten Einspruchs hat der Angeklagte zu tragen, wenn er an der neuerdings anberaumten Verhandlungstagsfahrt wieder nicht erscheint, 302;

—— Abhandlung über die Criminalkosten, Bl. f. R.A. I. 271; Kosten der Generaluntersuchung, I. 287. VIII. 337; approximative Bezeichnung der Kosten, VII. 81; Kosten bei Verweisung der Sache an die Polizeibehörde, I. 290, VII. 180, VIII. 337. 338; Kosten bei der Generaluntersuchung wegen Selbstentleibung, I 295, II. 105, 228, IV. 15; Kompetenzverhältnisse zwischen Gerichts- und Finanzstellen hinsichtlich der Prüfung u. Feststellung der Kosten, I. 311, VIII. 341 Note 5; über Rechtsmittel im Kostenpunkt, VI. 85, VII. 81 u. 85 Note 5, 305, VIII. 80, 283 Num. 2, 339 Num. 3.

Kreis- und Stadtgerichte sind die erste Instanz in denjenigen Straffachen, welche nicht vor die Schw.G. gehören, G. v. 10. N. 48, 6;

—— haben Anfragen des Untersuchungsrichters, Beschwerde gegen denselben und Ablehnungsgesuche zu erledigen, G. v. 10. Nov. 48, 9 a;

—— bei nothwendigen Einschreitungen gegen das Untersuch-

ungsgericht haben die Kr. u. St.G. dieselbe durch Bericht an das A.G. zu veranlassen, 9 b;
Kreis- und Stadtgerichte, in dringenden Fällen kann das Kr. u. St.G., ein Gerichtsmitglied zur Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen abordnen, 9 c;
—— deren Urtheile werden in Verbrechensfällen von fünf, in Vergehensfällen von drei Mitgliedern gefällt, alle andern Beschlüsse sind von drei Gerichtsmitgliedern zu fassen, 10;
—— Ergänzung der erforderlichen Zahl von Mitgliedern der Kr. u. St.G. in dringenden Fällen, 10 c;
—— erste Sitzung der Kr. u. St.G., wenn die Untersuchungsacten von dem St.A. übergeben sind, 47;
—— wer darf in dieser Sitzung anwesend sein, 48;
—— welche Beschlüsse können in derselben gefaßt werden, 49—55;
—— Beschlußfassung der Kr. u. St.G. bei einem aus Civil- u. Militärpersonen zusammengesetzten Gerichte, 56;
—— Form solcher Beschlüsse, 57;
—— haben bei Beschlußnahme über die Voruntersuchung die Verhaftung des Verdächtigen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verfügen, 58;
—— Berufung gegen Beschlüsse derselben, 60—62;
—— das Verfahren in erster Instanz bei Vergehen und Verbrechen, deren Aburtheilung den Kr. u. St.G. zusteht, richtet sich im Allgemeinen und vorbehaltlich der nachfolgenden besondern Bestimmungen nach den Bestimmungen der in dem Artikel 303 benannten Artikel über das Verfahren vor den Schw.G. u. dem Schw.Ghofe, 303;
—— die in den vorerwähnten Artikeln enthaltenen Bestimmungen über den Schw.Ghof und den Präsidenten haben analoge Anwendung auf den stadtgerichtlichen Senat und Senatsvorstand, 304;
—— bei einem Verbrechen ist dem Beschuldigten eine Abschrift des Beschlusses, der dasselbe in die öffentliche Sitzung ver-

weist mitzutheilen und derselbe auf das ihm zustehende Rechtsmittel aufmerksam zu machen, 305 a;

Kreis- und Stadtgerichte, dabei ist die Ablieferung des Beschuldigten in das Gefängniß des Kr. u. St.G. zu veranlassen, ibid. b;

—— ist der Beschluß auf Verweisung einer Sache vor die öffentliche Sitzung rechtskräftig, so ist der Beschuldigte auf einen für die Verhandlung zu bestimmenden Tag vorzuladen, 306;

—— bei einem Vergehen ist dem Beschuldigten mit der Ladung (Art. 306) zugleich Abschrift des Verweisungsbeschlusses mitzutheilen, 307;

—— Zustellung der Ladung an einen verhafteten und an einen auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten, 308;

—— zwischen der Ladung und der Verhandlung sollen wenigstens drei Tage liegen, und wenn der Beschuldigte über sechs Stunden vom Gerichtssitze entfernt ist, die Frist um einen Tag für je sechs Stunden verlängert werden, 309;

—— ist der Ladung des Verdächtigen keine Voruntersuchung vorausgegangen, so ist die That nach ihren wesentlichen Merkmalen in der Ladung zu bezeichnen, 310;

—— mit der Ladung ist dem Beschuldigten immer das Verzeichniß der vorzuladenden Zeugen zuzustellen, 311;

—— ein Ablehnungsgesuch gegen ein Gerichtsmitglied ist in geheimer Sitzung zu entscheiden, wenn es nicht der Gerichtsvorstand vorzieht, das betreffende Mitglied nicht zur öffentlichen Sitzung zu berufen, 312;

—— eine Vertagung findet auch statt, wenn der Beschuldigte sich unmöglich bei der Verhandlung einfinden kann, 313;

—— an dem Verhandlungstage erscheint der verhaftete Beschuldigte mit einer Sicherheitswache aber ohne Fesseln, 314;

—— die Verhandlung wird von dem Vorstande mit Bezeichnung des Gegenstandes und Stellung der Art. 147 bezeichneten Fragen eröffnet, 315;

Kreis- und Stadtgerichte, der Staatsanwalt hat mit der mündlichen Erörterung (Art 170) Anwendung des Gesetzes zu beantragen, 316;

—— Vormerkung der Zeugenaussagen durch den Protokollführer, Beeidigung und Vernehmung der Zeugen, 317;

—— der Senatsvorstand hat die Vormerkungen durch seine Unterschrift zu bestätigen und wenn die Berufung ergriffen wird, eine Reinschrift derselben zu den Acten zu legen, 318;

—— weitere Aufklärung der Sache; das Urtheil muß sogleich oder längstens in acht Tagen gefällt und verkündigt werden, 319;

—— die Aburtheilung muß erfolgen, wenn auch die im Verweisungsbeschlusse als Verbrechen bezeichnete That, blos Vergehen oder Polizeiübertretung ist, 320;

—— zeigt sich bei der Verhandlung, daß die Sache vor das Schw.G. gehört, so ist sie an das A.G., oder nach Umständen an den Untersuchungsrichter zu verweisen und die Verhaftung des Beklagten anzuordnen, 321;

—— ist eine als Vergehen behandelte That ein Verbrechen, so ist die Verhandlung vor einem aus fünf Richtern bestehenden Senat zu wiederholen, 322;

—— die Richter haben nach der Vorschrift des Art. 171 Ziff. 1 zu berathen, ob der Beschuldigte schuldig sei, 323;

—— wenn der Beschuldigte freizusprechen ist, 324;

—— Feststellung der Strafe, wenn der Beschuldigte für schuldig befunden wurde und Abstimmung hierüber, 325;

—— dem Urtheile sind Entscheidungsgründe beizufügen, 326;

—— Belehrung des Verurtheilten über die Rechtsmittel, 327;

—— Beschwerden gegen Urtheile werden durch Berufung geltend gemacht, 328;

—— gegen ein freisprechendes Urtheil steht dem St.A., gegen ein verurtheilendes diesem und dem Verurtheilten die Berufung zu, 329;

—— das Ungehorsamsverfahren bei Verbrechen in erster In-

stanz, richtet sich, wenn der Verdächtige abwesend oder entflohen ist, nach Art. 275 u. 276, 340;

Kreis- und Stadtgerichte, bei der Verweisung eines Verbrechens vor die öffentliche Sitzung, ist zugleich die Edictalladung zu veranlassen, 341;

—— Beschaffenheit der Edictalladung, 343;

—— ist der ungehorsame Beschuldigte zur Haft gebracht, so wird zur Verhandlung nach dem gewöhnlichen Verfahren geschritten, 344;

—— ist der Angeschuldigte auf die Edictalladung nicht erschienen, so wird die Verhandlung in dessen Abwesenheit gepflogen und das Urtheil gefällt, 345;

—— ein in Abwesenheit des Beschuldigten gefälltes verurtheilendes Erkenntniß wird öffentlich bekannt gemacht, ein freisprechendes nur in der öffentlichen Sitzung verkündet, 346;

—— der Verurtheilte kann binnen 30 Tagen von der öffentlichen Anheftung eines im Ungehorsamsverfahren erlassenen Urtheils gegen dasselbe Einspruch erheben, 347;

—— nach Ablauf dieser Frist wird das Urtheil rechtskräftig, wenn nicht der Verurtheilte die Unmöglichkeit der Einhaltung nachweist, 348;

—— die Berufung des St.A. bleibt bis zur Erledigung dieses Einspruchs ausgesetzt, 349;

—— Zeugen sind innerhalb der zum Einspruch bestimmten Frist vorzuschlagen, 350;

—— Verhandlung über den erhobenen Einspruch, 351;

—— wenn der Verurtheilte erscheint, 352;

—— wenn er nicht erscheint, 354;

—— die Kosten des Verfahrens, in soweit sie durch das schuldhafte Nichterscheinen vermehrt worden sind, sind auch dem freigesprochenen Beschuldigten zuzuweisen, 353;

—— das Verfahren bei Vergehen richtet sich, wenn der Beschuldigte in der öffentlichen Sitzung nicht erscheint, nach Art. 345, 356;

Kreis- und Stadtgerichte, auch bei Vergehen hat der nicht erschienene Beschuldigte das Recht des Einspruches gegen das verurtheilende Erkenntniß, 358;
Kriminalfiskal, wird dem Standrechte als öffentlicher Ankläger beigegeben, II. 446;
—— hat von den gesammten standrechtlichen Verhandlungen umfassenden Bericht an das betreffende General-Commissariat zu erstatten, 455;
—— dessen Stimmberechtigung bei dem Beschlusse auf Einstellung des standrechtlichen Verfahrens, 456;
Kriminalgericht, worüber es entscheidet und aus wem es besteht, II. 12—15;
—— dessen Besetzung, 48—50;
—— erkennt über das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung und kann dieselbe von Amtswegen verfügen, 398 u. 399.
—— die Zuständigkeit der Kriminalgerichte, 22—32, s. Gerichtsstand;
—— von Ablehnung einzelner Gerichtspersonen, 33—35, s. Ablehnung;
—— von nothwendiger Entschlagung der Amtsfunctionen, 36.
Kunstverständige, von den, II. 236—240, Nov. v. 2. Dez. 1817 u. 1. März 1815 (zu Art. 236. 237), 4. Jan. 1839 (zu Art. 240);
—— Abstimmung derselben, 265, Nov. v. 24. Juli 1830, 23. Aug. 1843.
Kupferstiche, von denselben gilt Alles, was von Erzeugnissen der Presse verordnet ist, Ed. v. 4. Juni 1848, §. 9.

L.

Ladung, bei welchen Verbrechen u. Vergehen findet nur Ladung statt, II. 114—117, Nov. v. 20. Sept. 1810, 23. Oct. 1835 (zu Art. 115), 8. März 1815 (zu Art. 116);
—— bei Vergehen, II. 460, 465, Nov. v. 22. Jan. 1814 (zu Art. 460), v. 22. März 1815 (zu Art. 465); s. a. Edictalladung;
—— der Geschwornen, G. v. 10. N. 48, 94, s. a. Geschworne;
—— der Zeugen, 132 u. ff., s. a. Zeugen;

Ladung des Beschuldigten, 308 u. 309, s. a. Kr. u. St.G.;
Landgerichtsbeamte können in dringenden Fällen, wenn die erforderliche Zahl von Mitgliedern der Kr. u. St.G. nicht vorhanden ist, zu Fällung von Urtheilen u. Beschlüssen dieser Behörden beigezogen werden, G. v. 10. N. 48, 10;
Landrath, dessen Befugniß auf Minderung der Zahl der auf der Kreisliste stehenden Geschwornen, G. v. 10. N. 48, 83;
—— Mitglieder desselben dürfen nicht auf der Geschwornenliste stehen, 84;
—— Ergänzung der Kreisliste durch den versamm. Landrath, 90;
Landstreicher können nicht gegen Caution aus dem Gefängnisse befreit werden, II. 134;
Leichenbeschau, von der, II. 243—245; Nov. v. 6. Aug. 1819, 3. Aug. 1828, 17. Dez. 1830, 20. Aug. 1814 (zu Art. 243);
Leichnam, Anerkennung desselben durch den Angeschuldigten, II. 154.
Leumund, guter, als Indizie, II. 323.
—— übler, rechtfertiget provisorische Verhaftung bei Verbrechen, II. 119, bei Vergehen, 461.
Lossprechung, von der, St.G.B. Art. 344. 354. 355. 377. 388. 394—396; Nov. v. 1. Febr. 1814, 2. Sept. 1816, 17. Juni 1817 (zu Art. 355).

M.

Mediatisirte Fürsten und Grafen, deren privilegirter Gerichtsstand, II. 28.
Medicinal-Comitée, Einholung dessen ärztlichen Gutachtens, II. 265.
Milderungsgründe, s. Strafmilderungsgründe.
Militärgericht, treffen bei demselben Verbrechen Civil- und Militärpersonen zusammen, so wird sowohl*) das untersuchende, als das erkennende*) Gericht aus Militär- und Civilpersonen zusammengesetzt, II. 27; Nov. v. 8. Oct.

*) Aufgehoben durch Art. 369 des Ges. v. 10. Nov. 1848.

1813, 14. Nov. 1814, 14. Apr. 1818, 30. Dez. 1822, 11. Febr. 1826, 18. Mai 1829, 5. Juli 1831 u. 8. Apr. 1841, 3. Dez. 1834, 23. März 1835, 18. Mai 1829, 14. Apr. 1835, 19. März 1814, 25. Dez. 1813, 13. Sept. u. 4. Nov. 1836, 28. Mai 1844, 1. Juni 1819, 23. Juli 1824, 18. Mai 1829, 6. März u. 25. Apr. 1818, 27. Juni 1824, 18. Apr. 1820, 24. Oct. 1814; über die Dauer des privilegirten forums eines Soldaten, Bl. f. R.A. Bd. VIII. S. 412; über gemischte Gerichte, ibid. Bd. VII. S. 193, Bd. IX. S. 65;

Militärgericht, ist eine Voruntersuchung von einem solchen Gerichte geführt worden, so hat sich die nach Einsendung und Vorlage der Acten durch den St.A. nöthige Beschlußfassung (Art. 48) der Kr. u. St.G. weder auf Militärpersonen im activen Dienst, noch auf pensionirte Offiziere und im Offiziersrang stehende Militärbeamte zu erstrecken, sondern die Acten sind an die Militärbehörde abzugeben, G. v. 10. N. 48, 56.

Militärpersonen, von dem Gerichtsstande derselben, II. 27; s. oben Militärgericht;

—— als Richter beim Standrechte, 445.

Minderjährige, deren Eidesfähigkeit u. Zeugschaft, II. 281.

Minderjährige, welche das 15. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen zwar als Auskunftspersonen vernommen, aber nicht beeidiget werden, G. v. 10. N. 48, 46.

Minister, s. Staatsminister.

Mitglieder des kgl. Hauses, s. kgl. Familie.

Mitschuldige, deren Erforschung in der Specialinquisition, II. 108, 111, in dem Verhör des Angeschuldigten 184; Nov. v. 2. Sept. und 31. Mai 1816 (zu Art. 111);

Mitschuldige, bei der Frage, welche hierüber in der Voruntersuchung an den Verdächtigen gestellt wird, soll die Bezeichnung bestimmter Personen, so viel möglich vermieden werden, G. v. 10. N. 48, 40;

Mitschuldige, wenn dieselben in der öffentlichen Sitzung nicht mehr vernommen werden können, so sind deren Aussagen aus den Acten abzulesen, 294 b.

Münzverbrechen, von denselben soll Bericht an das General-Kommissariat des Kreises erstattet werden, II. 71.

Mündlichkeit u. Oeffentlichkeit der Verhandlungen soll eingeführt werden, Ges. v. 12. Mai 48, einige Abänderungen des St.G.B. btrffd., 2.

N.

Nacheile von der gerichtlichen bei Verbrechen, 413, (bei Vergehen, 465,) Verträge mit Württemberg v. 6. Jan. 1832, mit Sachsen-Weimar v. 10. Mai 1838, mit Kurhessen, v. 25. Sept. 1838, mit Baden v. 17. Aug. 1843, mit Großherzogthum Hessen v. 11. Nov. 1839 (zu Art. 413); Nov. v. 22. März 1815 (zu Art. 465).

Nichtigkeit einer Untersuchung oder Entscheidung, II. 374; Nov. v. 30. Aug. 1815 u. 20. Aug. 1814;

—— der Erkenntnisse des Civilstrafgerichtes, 480.

Nichtigkeitsbeschwerde, gegen Urtheile über Vergehen, II. 476; Nov. v. 6. März 1814;

—— gegen den von dem A.G. gefaßten, die Anklage betreffenden Beschluß, Ges. v. 10. N. 48, 66 u. 67;

—— Frist zur Anmeldung derselben, 67;

—— von der Erhebung derselben durch den St.A. muß der Beschuldigte zur Abgabe einer Gegenerklärung, und wenn Letztere dieselbe ergriffen hat, zu gleichem Behufe der St.A. in Kenntniß gesetzt werden; 68;

—— in welchen Fällen kann der Angeklagte und der St.A. gegen das Urtheil des Schw.Ghofes die Nichtigkeitsbeschwerde erheben, 230;

—— Formverletzungen, welche die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde begründen, 231;

Nichtigkeitsbeschwerde, Fälle, in welchen unrichtige Anwendung des Gesetzes die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, 232;
— bei Urtheilen auf Todesstrafe hat der Schw.Ghof das Urtheil von Amtswegen dem obersten Ghofe zur Prüfung vorzulegen, 233;
— kann von dem St.A. gegen ein Urtheil eingelegt werden, das einen von den Geschwornen für schuldig erklärten Angeklagten aus dem Grunde freispricht, weil die Handlung durch kein Strafgesetz verboten seie, 234;
— muß gegen Erkenntnisse des Schw.Ghofes von dem Angeklagten innerhalb drei Tagen, vom Tage der Verkündung des Urtheils an gerechnet, angemeldet werden, 235;
— muß von dem St.A. gegen ein verurtheilendes Erkenntniß in drei Tagen, gegen ein freisprechendes in 24 Stunden unter jedesmaliger Angabe der Beschwerdepunkte angemeldet werden, 236;
— die geschehene Anmeldung ist in einem hiezu bestimmten Register vorzumerken u. der Angeklagte, wenn der St.A. die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, hievon in Kenntniß zu setzen, 237; —
— auf dieselbe kann, mit Ausnahme der Urtheile auf Todesstrafe, verzichtet werden, 238;
— der Beschwerdeführer ist befugt, innerhalb 14 Tagen von Verkündung des Urtheils die Beschwerdegründe in einer Druckschrift näher auszuführen, 239, a;
— die Druckschrift des St.A. ist dem Angeklagten Behufs der Einreichung allenfallsiger Gegenbemerkungen in Abschrift mitzutheilen, 239, b;
— nach Einreichung der Druckschrift oder fruchtlosem Umfluß der hiezu bestimmten Frist, werden die Acten an den obersten Ghof eingesendet, 240;
— Verfahren beim obersten Ghofe, 241—243;
— hinsichtlich der Oeffentlichkeit der Sitzung, der Befugnisse

des Gerichtsvorstandes zur Aufrechthaltung der Ordnung, Berathung und Abstimmung finden die für die Schw.G. gegebenen Vorschriften analoge Anwendung, 244;

Nichtigkeitsbeschwerde, Standpunkt, von welchem aus der oberste Ghof die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten u. jene des St.A. zu prüfen hat, 245;

—— ein blos zu einer Polizei- oder Vergehensstrafe Verurtheilter, dessen Nichtigkeitsbeschwerde unbegründet gefunden wurde, ist in 25—100 fl. Strafe oder acht Tage bis vier Wochen Gefängniß zu verurtheilen, 246;

—— Verfahren des obersten Ghofes, wenn derselbe die Nichtigkeitsbeschwerde begründet findet, 247—249;

—— wenn von mehreren durch dasselbe Erkenntniß Verurtheilten nur einer oder der andere die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, ist das Urtheil, soferne letztere begründet ist, nur in soweit als es den Beschwerdeführer betrifft, zu vernichten, 250;

—— wird ein Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vernichtet, und das Schw.G., an welches die Sache zurückgewiesen wurde, erkennt übereinstimmend mit dem vorigen Urtheil, so daß dasselbe aus gleichen Gründen, wie das frühere, angegriffen wird, entscheidet der oberste Gerichtshof in der Plenarversammlung, 251 a;

—— der Schw.Ghof, an welchen die Sache nun verwiesen wird, hat seinem Urtheil die Rechtsansicht des obersten Ghofes zu Grund zu legen, 251 b;

—— hat der Gerichtshof, an welchen die Sache zurück gewiesen wurde, sogleich in seinem neuen Erkenntnisse die oberstrichterliche Rechtsansicht angenommen, so findet Nichtigkeitsbeschwerde nicht mehr statt, 252;

—— bezüglich der Abfassung, Verkündung und Ausfertigung der auf die Nichtigkeitsbeschwerde erlassenen Urtheile finden die für die Schw.G. erlassenen Vorschriften analoge Anwendung, 253;

Nichtigkeitsbeschwerde, wenn ist dieselbe bei den zur Zuständigkeit der Kr. u. St.G. gehörigen Strafsachen zulässig, 361;
—— kann gegen die von dem A.G. in zweiter Instanz erlassenen Erkenntnisse von dem St.A. und dem Beschuldigten ergriffen werden, 362;
—— das Verfahren hiebei richtet sich nach den über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile der Schw.Ghöfe gegebenen Vorschriften, 363.
Niederkunft, Besichtigung der Kindesmutter wegen der, II. 80.
Nothfrist, Belehrung des Angeklagten über die zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde gestattete Nothfrist, G. v. 10. N. 48, 207;
—— gleiche Belehrung hat behufs der Einlegung der Berufung zu geschehen, 327.
Nutzungsrechte, die, in Ansehung der Schriften erworbenen sollen durch die Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht gestört werden, Ed. v. 4. Juni 1848, § 3.

O.

Oberappellationsgericht, dessen Entscheidung bei Streitigkeiten verschiedener Untergerichte, II. 25; Nov. v. 22. Juli 1820;
—— Ermächtigung desselben, die Untersuchung einem andern Untersuchungsgerichte zu übertragen, 26;
—— entscheidet über Ablehnung einzelner Mitglieder eines Appellationsgerichtes, 35;
—— Verfahren in zweiter Instanz, 374—376;
—— dessen Befugnisse hinsichtlich der Wiederaufnahme der Untersuchung, 389.
Obermedicinal-Behörde, Einhebung des Gutachtens derselben, II. 265.
Oberster Gerichtshof, s. Gerichtshof;
Obmann, Wahl desselben bei der Berathung der Geschwornen, G. v. 10. N. 48, 189;
—— läßt nach geschehener Berathung die Geschwornen über

die einzelnen Fragen abstimmen und gibt seine Stimme zuletzt; Reihenfolge der übrigen Geschwornen bei der Abstimmung, 190;
—— hat das Ergebniß der Abstimmung zu unterzeichnen, 193;
—— liest nach der Rückkehr in den Sitzungssaal den Wahrspruch der Geschwornen ab und übergibt ihn sodann dem Präsidenten, 194 u. 195.
Oeffentliche Diener, s. Beamte.
Oeffentliche Sitzung, Verfahren, wenn in derselben ein Vergehen oder eine Polizeiübertretung verübt worden, G. v. 10. N. 48, 187; s. a. Schw.Ghof, Kr. u. St.G.;
Oeffentlichkeit der Sitzungen, Beschränkung derselben wegen Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühls, G. v. 10. Nov. 48, 139;
Ordnung, Aufrechthaltung derselben in der öffentlichen Sitzung der Schw.G. gebührt dem Präsidenten, G. v. 10. N. 48, 142;
—— dasselbe gilt hinsichtlich der öffentlichen Sitzungen des obersten Ghofes, 244;
Ordensmitglieder, was bei deren Verurtheilung zu beobachten, II. 364.
Ordentliches Verhör, s. Verhör.

P.

Periodische Schriften, das Erscheinen derselben ist von obrigkeitlicher Prüfung und Erlaubniß unabhängig, Edict v. 4. Juni 1848, § 2.
Perhorrescenz, s. Ablehnung.
Personalbeschreibung, s. Verhaftung.
Politische Zeitungen, das Erscheinen derselben ist von obrigkeitlicher Prüfung und Erlaubniß unabhängig, Edict v. 4. Juni 1848, § 2.
Polizeiaufsicht, besondere, kann die provisorische Verhaftung vertreten, II. 122;

Polizeiaufsicht, über einen von der Instanz Entlassenen, 393 u. 394; Nov. v. 17. Jan. 1815.
Polizeiaufsicht, nach überstandener Strafe, 401; Vorschriften über den Vollzug der Polizeiaufsicht, Reg.Bl. v. J. 1807, S. 864 u. 1812, S. 300;
—— über einen mit Geleitsbrief Versehenen, II. 417.
Polizeibeamte, dürfen über ihre unter Beziehung auf den Diensteseid gemachten Anzeigen nicht erst näher vernommen werden, II. 64;
—— deren Anzeigen in Beziehung auf die Verfügung der Specialinquisition durch den Untersuchungsrichter, 97.
Polizeibehörden, deren Verhältniß zur Strafgewalt, II. 18, 127, 128, 130, 132, 416;
—— sollen jeden Gefangenen innerhalb 24 Stunden verhören, 152 u. 153;
—— Vornahme eines Augenscheins durch dieselben, 234.
Polizeistrafgesetz, das neue, soll sich auf jene geringern Rechtsverletzungen erstrecken, deren Aburtheilung bisher den Polizeibehörden zugewiesen war, und nun auf die untersten Gerichte übertragen wird, Ges. v. 4. Juni 48, 21; die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation betrffd.
Polizeiübertretungen, Verfahren, wenn solche in der öffentlichen Sitzung begangen werden, G. v. 10. N. 48, 187;
—— durch die Presse begangen, Edict über die Freiheit der Presse v. 4. Juni 1848, §. 7—11.
Präjudicialfragen, civile, gehen der Verhandlung einer Strafsache vor, wenn die Entscheidung der Letztern hievon abhängt, II. 3;
—— Beweiskraft eines civilrechtlichen Erkenntnisses, 8;
—— hängt die Entscheidung einer Civilsache von der Verhandlung einer Strafsache ab, so ist erstere bis zur Entscheidung der letztern auszusetzen, 4;
—— die Untersuchung und Entscheidung einer Strafsache rich-

tet sich zugleich auf präjudizielle privatrechtliche Zwischenpunkte, 7 a; auf die privatrechtlichen Forderungen wegen Kosten-Wiedererstattung, Schadensersatz, 7 b;

Präjudicialfragen, Beweiskraft eines strafrechtlichen Erkenntnisses in Civilsachen, 9.

Präsident der Regierung, dessen Befugnisse bei Herstellung der Hauptliste der Geschwornen, Ges. v. 10. N. 48, 82; bei Ergänzung der Hauptliste, 89;

—— hat wenigstens 14 Tage vor Eröffnung des Schw.G. die von dem Landrathe angefertigte Hauptliste dem Präsidenten des A.G. mitzutheilen, 91;

—— hat nach Mittheilung des herabgesetzten Verzeichnisses der von dem A.G. gewählten Geschwornen durch den Präsidenten des Schw.G. diese einzuberufen, 94.

Präsident des Schwurgerichtshofes, Stellvertreter desselben, G. v. 10. N. 48, 18;

—— ist verpflichtet die Zahl der von dem A.G. gezogenen fünf und vierzig Geschwornen auf dreißig, der neun Ersatzgeschwornen auf sechs herabzusetzen, 93;

—— dieses herabgesetzte Verzeichniß hat er behufs der Vorladung der Geschwornen an den Regierungspräsidenten einzusenden, 94;

—— Verhör desselben mit dem Angeklagten, 117 u. 118;

—— kann dem Angeklagten die Erlaubniß ertheilen, sich unter seinen Verwandten und Freunden einen rechtsverständigen Vertheidiger zu wählen, 119;

—— hat bei Vertheilung der Vertheidigungen darauf Rücksicht zu nehmen, daß kein Einzelner unverhältnißmäßig beschwert werde, 121;

—— hat dem Antrag des Angeklagten auf Erhebung eines zur Vertheidigung dienlichen Umstandes, wenn er denselben für angemessen erachtet, sogleich zu erledigen, 125;

—— muß 10 Tage vor Eröffnung des Schw.G. am Gerichtssitze anwesend sein, und den Tag jeder einzelnen Verhand-

lung baldigst feststellen; Abschrift des Zeugen-Verzeichnisses hat er sogleich dem Angeklagten mitzutheilen, 128;
Präsident des Schwurgerichtshofes, ist verpflichtet, dem Antrage des Angeklagten auf Abhörung von Zeugen möglichst zu entsprechen, 129;
—— hat den St.A. und Angeklagten sogleich von dem Tage der Verhandlung in Kenntniß zu setzen, 131;
—— verordnet die Vorladung der Zeugen unter Hinweisung auf die für das Ausbleiben angedrohten Strafen, 132;
—— läßt dem Angeklagten am Tage vor der Verhandlung das Verzeichniiß der einberufenen Geschwornen und Ersatzgeschwornen zustellen, 136;
—— entscheidet ein Gesuch um Vertagung, 137;
—— hat das ganze Verfahren in der Schw.Gsitzung zu leiten, 141;
—— ihm gebührt die Handhabung der Polizei während der öffentlichen Sitzung, 142;
—— eröffnet die Sitzung, 144;
—— dessen Verhalten, wenn nicht alle einberufenen Geschwornen erschienen sind, 145;
—— allgemeine Fragen desselben an den Angeklagten und Ermahnung an den Vertheidiger, 147;
—— beeidiget die Geschwornen und beauftragt den Protokollführer mit Verlesung des Anklageerkenntnisses und der Anklageschrift, 148;
—— befiehlt dem Protokollführer, die Liste der zu vernehmenden Zeugen zu verlesen, 149;
—— kann, wenn ein nicht erschienener Zeuge in der Nähe des Gerichtssitzes wohnt, dessen augenblickliche Vorführung anordnen, 151;
—— erinnert die erschienenen Zeugen an ihre Verpflichtung u. warnt sie vor Meineid, 155;
—— vernimmt den Angeklagten und läßt die Zeugen vorrufen, 156;

Präsident des Schwurgerichtshofes, hat die Geschwornen auf die Aussagen eines unbeeidigt vernommenen Zeugen aufmerksam zu machen, 158;
—— Vernehmung der Zeugen, 159;
—— ist befugt einen vernommenen Zeugen, mit Zustimmung des St.A. und des Angeklagten zu entlassen, 161;
—— ist berechtiget und verpflichtet, von Zeugen und dem Angeklagten die nöthigen Erklärungen zu verlangen, Zeugen zu confrontiren und Fragen an sie zu stellen, 162;
—— kann den Angeklagten oder dessen Vertheidiger anhalten, wie sie von dem Rechte, Fragen an die Zeugen zu stellen, Mißbrauch machen, ihm die zu stellenden Fragen anzugeben und die, welche ihm unangemessen scheinen, zurückweisen, 164;
—— hat dem Angeklagten jene Gegenstände vorzulegen, die auf das Verbrechen Bezug haben um ihn zur Anerkennung aufzufordern, 165;
—— erklärt die Verhandlung für geschlossen, nachdem er den Angeklagten aufgefordert hat, ob er noch eine Bemerkung zu machen habe, 170;
—— Ermahnung desselben an die Geschwornen, nachdem er die Verhandlung für geschlossen erklärt hat, 171;
—— stellt hierauf die von denselben zu beantwortenden Fragen nach den Art. 173—178 gegebenen Bestimmungen, 172;
—— nähere Bestimmungen in dieser Beziehung, 173—178;
—— nachdem die Fragen gestellt und zu Schrift gebracht sind, übergibt sie der Präsident den Geschwornen und entfernt den Angeklagten aus dem Saale, 180;
—— hat den Angeklagten, der alle Antwort, oder nur auf bestimmte Fragen verweigert, lediglich aufmerksam zu machen, daß er dadurch seine Lage leicht verschlimmern könne und in der Verhandlung fortzufahren, 183;
—— hat, wenn der Angeklagte auf einige Zeit aus der Sitzung entfernt worden ist, nach dessen Widererscheinen ihn

mit dem Wesentlichen des während seiner Entfernung Ausgesagten oder Verhandelten bekannt zu machen, 184;

Präsident des Schwurgerichtshofes, unterzeichnet nebst dem Protokollführer den Wahrspruch der Geschwornen, 195;

—— leitet die Abstimmung und Berathung der Mitglieder des Schw.G. und gibt seine Stimme zuletzt, 201;

—— verkündet das Erkenntniß des Schw.Ghofes nebst Entscheidungsgründen in öffentlicher Sitzung; hiebei sind die angeführten Gesetzesstellen wörtlich vorzulesen, 206;

—— hat bei Verurtheilung des Angeklagten denselben über die Rechtsmittel zu belehren, 207;

—— hat das über die Sitzung aufgenommene Protokoll zu unterzeichnen, 209.

Präsident des Appellationsgerichtes hat nach Mittheilung der Hauptgeschwornenliste durch den Regierungspräsidenten in Gegenwart von vier Mitgliedern und des St.A. aus den sämmtlichen in eine Urne geworfenen Namen der auf die Hauptliste gesetzten Staatsbürger fünf u. vierzig für die bevorstehende Sitzung zu ziehen, Ges. v. 10. N. 48, 91;

—— nach Beendigung dieser Ziehung hat derselbe besonders neue Ersatzgeschworne zu ziehen, 92.

Prävention bezüglich des Gerichtsstandes, II. 22; über Prävention bei Concurrenz von Verbrechen und Vergehen, Bl. f. R.A. Bd. II. S. 41.

Presse und Buchhandel, Freiheit derselben, Edict v. 4. Juni 1848, §. 1.

Preß-Verbrechen und Vergehen, über solche haben nach öffentlichem u. mündlichen Verfahren die Schw.G. zu erkennen, Edict v. 4. Juni 1848, §. 6.

Preß-Polizeiübertretungen sind den Gerichten zugewiesen, Edict v. 4. Juni 1848, §. 7.

Preß-Erzeugnisse, deren Beschlagnahme muß die Einleitung

des strafgerichtlichen Verfahrens längstens binnen 8 Tagen nach sich ziehen, Edict §. 8;
Preß-Erzeugnisse, was von denselben verordnet ist, gilt auch von Gemälden, Bildern, Zeichnungen 2c., Edict §. 9.
Privilegirte, s. Gerichtsstand.
Protokolle, die Einrichtung derselben, II. 41—44;
—— muß über jede Untersuchungshandlung aufgenommen werden, G. v. 10. N. 48, 33;
—— die über den Thatbestand aufgenommenen Protokolle können im Laufe der Verhandlungen des Schw.Ghofes abgelesen werden, 165;
—— über die Zeugenvernehmung wird den Geschwornen nicht übergeben, 180;
—— über alles in der Schw.Gsitzung Vorgehende muß ein Protokoll aufgenommen werden; dessen Beschaffenheit, 209.
Protokollführer, von dem Amte des Actuar, II. 40;
—— von der Strafe des Actuar, 47;
—— beim Standrechte, 445;
—— beim Untersuchungsgerichte über Vergehen, 458;
—— Anträge auf Ablehnung des Protokollführers bei dem Untersuchungsgerichte werden von dem einschlägigen Kr. u. St.G. erlediget, G. v. 10. N. 48, 9;
—— Einschreitung gegen denselben, ibid. Abs. 2;
—— wird von dem Gerichtsvorstande bestimmt, 13;
—— hat auch den Wahrspruch der Geschwornen zu unterzeichnen, 195;
—— muß dem Angeklagten den Wahrspruch der Geschwornen vorlesen, 197;
—— hat das über die ganze Verhandlung aufgenommene Protokoll zu unterzeichnen, 209;
—— hat die Reinschrift des Erkenntnisses der Richter zu fertigen, 210;
—— des kreis- u. stadtgerichtlichen Senates, dessen Vormerkungen in der öffentlichen Sitzung, 317;

Protokollführer, der Actuar muß 18 J. alt sein, Schmidtlein u. Gönner, Jahrb. III. 139.
Prozeßkosten, s. Kosten.
Publication, s. Verkündung, Urtheil.

R.

Rachsucht, von den Indizien bei Verbrechen, welche aus Haß oder Rachsucht begangen wurden, II. 316.
Rang, bestimmt den Vorsitz unter den Richtern, Ges. v. 10. Nov. 48, 13.
Raub, Veranlassung zur Verkündung des Standrechts, II. 441.
Rechtsanwälte, Verpflichtung zur Vertheidigung, II. 143;
Rechtsanwälte, nur die am Gerichtssitze wohnenden sind zur Uebernahme von Vertheidigungen verpflichtet, G. v. 10. N. 48, 120; s. a. Vertheidigung.
Rechtskandidaten, die am Gerichtssitze wohnen, sind zu Uebernahme von Vertheidigungen verpflichtet, Ges. v. 10. N. 48, 120.
Rechtskraft des Urtheils tritt nach Umfluß der zur Einlegung des Rechtsmittels bestimmten Frist ein, G. v. 10. N. 48, 300, 346, 355, 358.
Rechtsmittel wider Erkenntnisse und von der nothwendigen Revision, II. 366, von der freiwilligen Revision, 367—372; Nov. v. 8. Febr. u. 30. Juli 1814, 19. März 1816 u. 19. Sept. 1817 (zu Art. 367 — 369), v. 2. Sept. 1816 u. 30. Sept. 1817 (zu Art. 370), 28. Dez. 1813, 22. Jan. 1814, 22. Mai 1814, 20. Apr. und 29. Dez. 1815 (zu Art. 371), 6. Aug. u. 4. Juni 1816 (zu Art. 372), von Ausführung der Rechtsmittel, II. 373, Nov. v. 2. Oct. 1826, 18. Sept. 1829;
—— vom Verfahren in zweiter u. letzter Instanz, II. 374—376; Nov. v. 20. Aug. 1814, 30. Aug. 1815 (zu Art. 374), 22. Mai 1814, 16. Dez. 1817 (zu Art. 375), 3. Aug, 1816 (zu Art. 376);
—— der weitern Vertheidigung bei Amtsverbrechen, II. 436; bei Vergehen, 478, Nov. v. 26. Mai 1833;

Rechtsmitteln, von den, wider Erkenntnisse des Civilstrafgerichts, II 476 bis 479, Nov. v. 6. u.22. März 1814, 19. März 1836 (zu Art. 476 u. 477), v. 6. März 1814 u. 26. Mai 1833 (zu Art. 478 und 479);

Rechtsmittel, von der Richtigkeitsbeschwerde, G. v. 10. N. 48, 230—253, s. Richtigkeitsbeschwerde;

—— von der Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes, 254—262; s. Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes;

—— von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens, 263—273; s. Wiederaufnahme;

—— wenn ein eingewendetes Rechtsmittel verworfen wurde, so ist der Unterliegende zugleich in die Kosten zu verurtheilen, 274;

—— gegen das im Ungehorsamsverfahren gefällte Erkenntniß können blos vom St.A. die im ordentlichen Verfahren zulässigen Rechtsmittel eingewendet werden, 289.

Recognition des Leichnams durch den Verdächtigen, II. 154;

—— der Oertlichkeiten und anderer zur Untersuchung gehörenden Gegenstände in der Specialinquisition durch den Inquisiten, 177;

—— des Inquisiten vor der Confrontation durch den Zeugen, 223;

—— der von Sachverständigen zu untersuchenden Sache durch den Inquisiten, 240;

—— der Urkunden, 248—250.

Referent, Pflichten desselben, II. 347 u. 348;

Referent, den, über eine Richtigkeitsbeschwerde ernennt der Präsident; G. v. 10. N. 48, 241;

—— dessen Verpflichtungen, 242.

Regierungspräsident, s. Präsident.

Reue des Inquisiten, II. 179.

Revision, von der, gegen Ungehorsamserkenntnisse, II. 425;

—— der Staatsbeamten gegen erkannte Specialinquisition, 436;

Revision findet beim Standrechte nicht statt, 442.

Richter, welche den Strafverhandlungen beiwohnen sollen, bestimmt der Gerichtsvorstand, G. v. 10. N. 48, 13;

Richter, Vorsitz unter denselben, 13;
—— können nach eingeholter Erlaubniß des Präsidenten Fragen an die Zeugen und den Angeklagten stellen, 163;
—— können, wenn sie bei einem durch ein höheres Gericht abgeänderten Beschlusse gestimmt haben, in derselben Sache nicht mehr Richter sein, 64, 248, 336.
Richtplatz, wie der Verbrecher dahin zu führen, 382.

S.

Sachverständigen, von den, überhaupt, II. 236—240, Nov. v. 2. Dez. 1817, 1. März 1815 (zu Art. 236 u. 237), v. 4. Jan. 1839 (zu Art. 240); über Mittheilung der Acten an den Arzt, zum Behuf der Erstattung des Gutachtens, Zu Rheins Ztschrft. II. 61;
—— von dem Beweise durch Sachverständige, 263—265; Nov. v. 24. Juli 1830 (zu Art. 265);
—— vom Beweise des Thatbestandes durch Sachverständige, II. 293;
—— sind zu vernehmen, wenn sich der Angeklagte als taub, stumm, wahnsinnig oder blödsinnig darstellt, Ges. v. 10. N. 48, 44;
—— wenn der Angeklagte oder dessen Vertheidiger die Abhörung von Sachverständigen verlangt, sind deren Namen auf das Verzeichniß der Zeugen zu setzen, 130;
—— deren Beeidigung, 157;
—— im Laufe der Verhandlungen der öffentlichen Sitzung können die Gutachten der Sachverständigen abgelesen werden, 165;
—— bezüglich der Sachverständigen gilt dasselbe, was im gegenwärtigen Gesetze hinsichtlich der Zeugen vorgeschrieben ist, 169.
Schadensersatz, Entscheidung über denselben zugleich mit der Entscheidung über die Untersuchung, II. 8 b;
Schadensersatz, bei Bemessung der Cautionssumme für die Befreiung aus dem Gefängnisse ist zugleich auch auf die Größe des zu leistenden Schadensersatzes Rücksicht zu neh-

men, 137, und ist nach Abzug des schuldigen Schadenersatzes durch die Flucht des Angeschuldigten dem Staate verfallen, 138.

Schärfung, wenn der verhaftete Angeschuldigte sich während des Verhörs Drohungen oder andere Ungebühr zu Schulden kommen läßt, so hat der Untersuchungsrichter eine Schärfung des Arrestes (Art. 20, Thl. I. des St.G.B. auf die Dauer von 14 Tagen anzuordnen, G. v. 10. N. 48, 45.

Schlußverfahren, von der Beschaffenheit desselben, II. 146 bis 149; Nov. v. 21. Juni 1814 (zu Art. 147), 10. Aug. 1814. (zu Art. 148), 26. Oct. 1813 u. 30. Dez. 1816 (zu Art. 149).

Schmähungen des Angeschuldigten während des Verhörs, G. v. 10. N. 48, 45.

Schwurgericht, dessen Bildung, G. v. 10. N. 48, 3. Abthlg. Titel 2;

—— Wahl der zur Bildung eines Schw.G. erforderlichen Anzahl von Geschwornen aus den auf die Hauptliste gesetzten Staatsbürgern bei dem Appellationsgerichte, 91;

—— Wahl der Ersatzgeschwornen, 92, a; als solche können nur an dem Orte der Schw.Gsitzung wohnhafte Staatsbürger gewählt werden, 92, b;

—— das Verzeichniß der bei dem A.G. gezogenen Geschwornen ist dem Präsidenten des Schw.Ghofes mitzutheilen, 93;

—— Verpflichtung desselben zur Minderung der Anzahl der gezogenen Geschwornen, und Mittheilung des herabgesetzten Verzeichnisses an den Regierungspräsidenten, 93;

—— wenn haben die Ersatzgeschwornen einzutreten, 95;

—— an dem zur Eröffnung der Sitzung anberaumten Tage und vor dem Beginne einer jeden neuen Strafsache sind die Geschwornen in Gegenwart des St.A. und der Angeklagten in öffentlicher Sitzung namentlich aufzurufen und ihre Namen in eine Urne zu legen, 101;

—— dasselbe ist für Aburtheilung jeder einzelnen Strafsache aus zwölf Geschwornen zu bilden, 102;

Schwurgericht, bei einzelnen Verhandlungen von längerer Dauer, kann der Schw.Ghof außer den zwölf Geschwornen auch noch ein oder zwei Ergänzungsgeschworne bestimmen, 103;

—— nach Beendigung des Aufrufs (Art. 101) zieht der Präsident die Namen der zwölf Geschwornen aus der Urne heraus, 104;

—— das Recht des Angeklagten und des St.A., Geschworne abzulehnen, 105—107;

—— die Ziehung ist beendiget, sobald zwölf und in dem durch Art. 103 vorgesehenen Falle dreizehn oder vierzehn Namen aus der Urne gezogen sind, gegen welche das Ablehnungsrecht nicht ausgeübt wurde, 108;

—— sind in der Urne nur noch so viele Namen übrig, als zur vollzähligen Bildung des Schw.G. erfordert werden, so findet eine weitere Ablehnung nicht statt und nach erfolgter Beeidigung der Geschwornen ist die Verhandlung zu eröffnen, 109 u. 111;

—— in den nächsten 24 Stunden nach Fällung eines Erkenntnisses auf Anklage wegen eines mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens ist die Abführung des Angeschuldigten ins Criminalgefängniß und Einsendung aller zur Ueberführung desselben dienlichen Gegenstände an die Kanzlei des Schw.Ghofes anzuordnen, 116;

—— bei Verbrechen, auf welchen Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe steht, ist mit dem Angeschuldigten sogleich nach Eintreffen der Untersuchungsacten unter Mittheilung des Erkenntnisses auf Anklage ein Verhör abzuhalten, 117;

—— über was soll derselbe verhört werden, 118;

—— Vertheidigung des Angeklagten vor den Schw.G., 119 bis 125; s. a. Vertheidiger, Vertheidigung;

—— Verfahren in dem Falle, wenn der Angeklagte ein oder das andere Mitglied des Schw.Ghofes ablehnt, 126 u. 127;

Schwurgericht, Eröffnung des Schw.Ghofes, deßfallsige Verpflichtungen des Präsidenten u. des St.A., 128;
—— Befugniß des Angeklagten auf Abhörung von Zeugen u. Sachverständigen anzutragen und deßfallsige Verpflichtung des Präsidenten des Schw.G., 129;
—— andere Zeugen und Sachverständige, als jene, die von dem St.A. und Angeklagten verlangt wurden, können in der öffentlichen Schw.Gsitzung nicht abgehört werden, mit Ausnahme der dem Präsidenten in Art. 141 eingeräumten Befugnisse, 130;
—— Vorladung der Zeugen durch den Präsidenten des Schw.-Ghofes, 132;
—— dieselben sollen zeitig genug vorgeladen werden, 135;
—— das Verfahren bei den zur Zuständigkeit der Schw.G. gehörenden geringern Verbrechen und Vergehen richtet sich nach den in Art. 116—218 enthaltenen Bestimmungen, 219;
—— wenn sich bei diesen Verbrechen u. Vergehen der Angeklagte nicht selbst einen Vertheidiger erwählt, ist auch von Amtswegen keiner aufzustellen, 220;
—— die in Art. 222—225 enthaltenen Abweichungen vom regelmäßigen Verfahren treten in dem Falle ein, wenn das A.G. nach der geführten Voruntersuchung auf Verweisung vor das Schw.G. erkannt hat, 221;
—— diese Abweichungen selbst, 222—225;
—— weitere Bestimmungen über das Verfahren der Schw.G. bei geringern Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf Vorladung, ungeziemendes Benehmen und Erkrankung des Beschuldigten, 226—229;
—— über Anklagen wegen Verbrechen u. Vergehen durch die Presse begangen, haben nach öffentlichem und mündlichem Verfahren die Schw.G. zu erkennen, Edict v. 4. Juni 1848, §. 6.
Schwurgerichtshof, dessen Besetzung, Ges. v. 10. N. 48, 17.

Schwurgerichtshof, Präsident desselben, 18;
—— hat über die vorgebrachten Entschuldigungen der nicht erschienenen, oder vor dem Schlusse der Sitzung abgegangenen Geschwornen zu entscheiden u. die Strafe auszusprechen, 98;
—— entscheidet über die Entschuldigungen der Geschwornen, 98;
—— entscheidet über das Ablehnungsgesuch des Angeklagten gegen ein Mitglied des Schw.Ghofes, 128;
—— das Verfahren vor demselben ist öffentlich, 138;
—— Befugniß desselben zur Beschränkung der Oeffentlichkeit der Sitzung wegen Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühles, 139;
—— welche Personen einer nach Art. 139 nicht öffentlichen Sitzung des Schw.Ghofes beiwohnen können u. Befugniß des Präsidenten, auch noch andern Zutritt zu gestatten, 140;
—— das ganze Verfahren hat der Präsident zu leiten; die deßfallsigen Rechte und Verpflichtungen desselben, 141;
—— entscheidet über Zurückweisung von Anträgen durch den Präsidenten, wenn sich der Antragsteller darüber beschwert, 141 h;
—— die Handhabung der Polizei in den öffentlichen Sitzungen, 142;
—— Erscheinen und Verhalten des Angeklagten in denselben, 143;
—— die Sitzung wird durch den Präsidenten eröffnet, 144;
—— sofortige Bildung des Schw.G., 145 u. 146;
—— Ermahnung des Präsidenten an den Angeklagten und Vertheidiger, 147;
—— Beeidigung der Geschwornen durch den Präsidenten und Auftrag an den Protokollführer, das Erkenntniß auf Anklage und die Anklageschrift abzulesen, 148;
—— Bezeichnung der Beweismittel durch den St.A. und den Angeschuldigten, 149;
—— entscheidet über den Antrag des St.A. oder Angeklagten über die Vertagung einer Sache, 154;

Schwurgerichtshof, Verfahren gegen nicht erschienene Zeugen, 151, 152 u. 154, hinsichtlich der Vernehmung der Zeugen, 155, 159—162, deren Beeidigung, 157, bei Erinnerungen gegen einen Zeugen, 158, Fragestellung an Zeugen, 163 u. 164, wenn Zeugen, die im Laufe der Voruntersuchung vernommen wurden, gestorben sind, 166, Ablesung der Zeugenaussagen 165 u. 167, bei Beschimpfungen und ungegründeten Beschuldigungen eines Zeugen durch den Angeschuldigten und dessen Vertheidiger u. Bestrafung derselben, 168;

—— nach Beendigung des Beweisverfahrens hat der St.A. die Ergebnisse desselben vorzutragen, worauf der Angeklagte oder dessen Vertheidiger antworten kann, 170 a u. b;

—— hierauf kann der St.A. nochmals das Wort nehmen, c;

—— dem Angeklagten gebührt die letzte Aeußerung, d;

—— hierauf erklärt der Präsident die Verhandlung für geschlossen, e;

—— Ermahnung des Präsidenten an die Geschwornen nach geschlossener Verhandlung, 171;

—— Fragestellung an die Geschwornen, 172;

—— nähere Bestimmungen hierüber, 173 bis 178;

—— entscheidet über Erinnerungen der Geschwornen, des St.A. oder des Angeklagten gegen die Fragestellung, 179;

—— Verfahren, wenn die Fragen festgestellt sind, gegenüber den Geschwornen und dem Angeklagten, 180;

—— Berathung der Geschwornen, deren Verhalten während derselben und die Bestrafung derselben, sowie dritter Contravenienten, 181;

—— Vernehmung tauber und stummer Personen, 182;

—— Verfahren gegen den Angeklagten, der nicht antwortet, 183;

—— Verfahren gegen den Angeklagten, der die Ordnung der Verhandlungen durch ungeziemendes Benehmen stört, 184;

—— Verfahren gegen den Vertheidiger, welcher den Anstand und die dem Gerichte schuldige Achtung verletzt, 185;

Schwurgerichtshof, Verfahren gegen einen Zeugen, der wahrscheinlich wissentlich falsch ausgesagt hat; in diesem Falle kann der St.A. oder der Angeklagte auf Vertagung der Sache antragen, 186;
—— Verfahren, wenn während der Verhandlung einer Strafsache in der öffentlichen Sitzung eine Polizeiübertretung oder ein Verbrechen begangen und der Thäter auf frischer That betreten wurde, 187;
—— Verhalten, wenn der Angeklagte während der öffentlichen Verhandlung erkrankt, 188;
—— ordnet, wenn der Wahrspruch unvollständig ist, eine neue Berathung durch die Geschwornen an, 196;
—— Verlesung des Wahrspruches durch den Protokollführer, 197;
—— spricht den Angeklagten frei, wenn der Wahrspruch der Geschwornen „nicht schuldig" lautet, 198;
—— Abstimmung der Mitglieder des Schw.Ghofes 200—201;
—— erkennt auf Freisprechung von der Strafe, wenn er der Ansicht ist, daß die That durch kein Strafgesetz verboten ist, 202;
—— außerdem auf die durch das Gesetz angedrohte Strafe, 203;
—— hat in jedem Erkenntnisse zugleich über den Kostenpunkt zu entscheiden 204, und über die in gerichtliche Verwahrung gekommene Gegenstände zu verfügen, 205;
—— mit der einmal begonnenen Verhandlung einer Strafsache muß ununterbrochen bis zur Urtheilsverkündung fortgefahren werden, 208, a, mit Ausnahme der für die Erholung nöthigen Zeit;
—— über alles in der Sitzung Vorgehende muß ein Protokoll aufgenommen werden; dessen Beschaffenheit, 209;
—— Verfahren, wenn im Laufe des Verfahrens gegen den Angeklagten Verdacht wegen eines andern Verbrechens oder Vergehens entsteht, 213;
—— das Urtheil dessen auf Todesstrafe muß von Amtswegen

dem obersten Gerichtshofe zur Prüfung eingesendet werden, 233.

Schwurgerichtssitzung wird in jedem App.-Gerichtsbezirke regelmäßig alle drei Monate gehalten; außerordentliche Sitzung; für die Dauer derselben führt der Präsident der letzten ordentlichen Sitzung den Vorsitz, G. v. 10. N. 48, 113;

—— acht Tage nach dem Schlusse einer ordentlichen Sitzung hat der Staatsminister der Justiz den Eröffnungstag der nächstfolgenden zu bestimmen, 114;

—— darf nicht eher geschlossen werden, bis alle bei Eröffnung derselben zur Verhandlung reifen Strafsachen erlediget sind; ein Angeklagter, welcher nach Eröffnung der Sitzung in den Criminalgerichten des Ghofes ankommt, kann in dieser nur mit seiner u. des St.A. Zustimmung abgeurtheilt werden, 115;

—— von den Vorbereitungen zu der öffentlichen Sitzung, 116;

—— Beschränkung der Oeffentlichkeit derselben, in Fällen, wenn Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühls entstehen würde, 139;

—— wer kann einer solchen beschränkten öffentlichen Sitzung beiwohnen, 140;

—— die Handhabung der Polizei in derselben gebührt dem Präsidenten, 142;

—— der Angeklagte erscheint in derselben mit Sicherheitswache, aber ohne Fesseln, 143;

—— dieselbe wird durch den Präsidenten mit kurzer Bezeichnung des Gegenstandes und der Abhandlung eröffnet, 144;

—— Verfahren, wenn während der öffentlichen Sitzung ein Vergehen oder eine Polizeiübertretung begangen und der Thäter auf frischer That ertappt wurde, 187.

Selbstanzeige des Thäters und dessen sofortige Vernehmung II. 67;

—— macht einen Verhaftsbefehl zur Gefangennehmung unnöthig, 126.

Senat, ständiger, für die Strafsachen beim obersten Gerichtshof, Ges. v. 10. Nov. 1848 Art. 15;

Sicherheitsleistung für die Befreiung vom Gefängnisse, II. 134—140, Nov. v. 6. Aug. 1816 (zu Art. 140);

—— nach Entlassung von der Instanz, II. 390—394; Nov. v. 22. März u. 22. Mai 1814, 10. Juli 1836, 10. Mai 1827 (zu Art. 390), 17. Januar 1815 (zu Art. 394);

—— für die Befreiung vom Gefängnisse bei Vergehen, 463.

Sitzung, Anberaumung einer solchen durch den Gerichtsvorstand nach Durchführung der Voruntersuchung u. Einsendung der Acten an das Kr.- u. Stadtgericht, Ges. v. 10. Nov. 1848, Art. 47;

—— der Schwurgerichte wird regelmäßig alle drei Monate gehalten; außerordentliche Sitzung, 113; s. Schwurgerichtssitzung.

—— öffentliche, der Kreis- und Stadtgerichte, 306 ff.

Spezialuntersuchung, von der, II. 92—112, s. Voruntersuchung.

Spuren, von Erforschung derselben, II. 74—84, s. Voruntersuchung.

Staatsanwalt, ein, wird bei dem obersten Gerichtshofe, bei jedem Appellations- u. Kreis- u. Stadtgerichte aufgestellt; Ges. v. 10. Nov. 1848, 19;

—— nothwendige Anwesenheit desselben in jeder Sitzung, 19;

—— Subordinationsverhältniß der Staatsanwälte, 20;

—— Form der Correspondenz desselben, 21;

—— dem am Kr.- u. St.Gerichte muß alle Monate am 15. u. 30. eine tabellarische Uebersicht der anhängigen Voruntersuchungen von den Untersuchungsgerichten vorgelegt werden, 22;

—— Verpflichtung des Staatsanwaltes am Kr.- u. Stadtge-

richte zur Einreichung eines Verzeichnisses über die erledigten und noch anhängigen Strafsachen an den Staatsanwalt am Appellationsgerichte, 22;

Staatsanwalt, desgleichen des letztern an den Staatsminister der Justiz, 22;

—— der, am Kr.- u. Stadtgerichte hat die Befugniß, eine Voruntersuchung zu beantragen, 23,

—— Befugnisse desselben hinsichtlich einer anhängigen Voruntersuchung und gegenüber der Polizeibehörden ꝛc., 23;

—— Verhalten desselben, wenn der Untersuchungsrichter seinen Anträgen nicht entspricht, 24; wenn die Voruntersuchung verzögert oder sonst ordnungswidrig behandelt wird, 25;

—— hat bei den mündlichen öffentlichen Verhandlungen die Anklage durchzuführen, 26; der Staats-Anwalt am Appellationsgerichte kann zur Verhandlung vor den Kr.- u. Stadtgerichten einen andern als den zuständigen Staatsanwalt abordnen, 26;

—— Verpflichtung der Staatsanwälte am obersten Gerichtshof u. an den Appell.-Gerichten zur Berichterstattung an den Justizminister, 27;

—— derselbe hat die ihm vom Untersuchungsrichter nach geschlossener Voruntersuchung vorgelegten Acten dem Gerichtsvorstande mit einem schriftlichen Antrage zu übergeben; 47;

—— Verhalten des Staatsanwaltes beim App.Gerichte, wenn die Anklage ein Verbrechen betrifft, welches Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen kann, 65;

—— ist befugt, eine gleiche Anzahl Geschworner abzulehnen wie der Angeklagte; 105;

—— nähere Bestimmungen über die Ausübung des Ablehnungsrechtes; 106 bis 109;

Staatsanwalt, Befugniß desselben, gegen die Beeidigung u. Vernehmung eines Zeugen Einwendungen zu machen, 158;
—— kann Fragen an die Zeugen u. den Angeklagten stellen, 163;
—— ist berechtiget, alles dasjenige geltend zu machen, was zur nähern Beurtheilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen und zur Widerlegung seiner Aussagen dienen kann, 168;
—— hat nach Beendigung des Beweisverfahrens das Ergebniß desselben vorzutragen u. die Anklagegründe zu entwickeln, 170, a; erhält, wenn der Angeklagte hierauf geantwortet hat, nochmals das Wort, 170, c;
—— hat das Recht, gegen die Fragestellung Erinnerungen zu erheben, 179;
—— kann in dem Falle, wenn ein Zeuge mit Wahrscheinlichkeit wissentlich falsch ausgesagt hat, auf Vertagung der Sache antragen, 186;
—— hat, im Falle der Angeklagte durch die Geschwornen für schuldig erklärt wurde, Anwendung des Gesetzes zu beantragen, 199;
—— kann die Richtigkeitsbeschwerde erheben wegen eines Formfehlers bei Fällung des Urtheiles u. bei unrichtiger Anwendung des Gesetzes auf die durch den Wahrspruch der Geschwornen festgesetzten Thatsachen, 230;
—— kann ein Urtheil, welches einen von den Geschwornen für schuldig erklärten Angeklagten aus dem Grunde, weil die That durch kein Strafgesetz verboten sei, mit der Richtigkeitsbeschwerde anfechten, 234;
—— hat die Richtigkeitsbeschwerde gegen ein verurtheilendes Erkenntniß binnen 3 Tagen, gegen ein befreiendes, innerhalb 24 Stunden unter Angabe der Beschwerdepunkte anzumelden, 236;

Staatsanwalt, Verpflichtungen des, beim obersten Ghofe bei Entscheidung einer Richtigkeitsbeschwerde, 241;
—— ist befugt, innerhalb acht Tagen von Mittheilung eines Gesuches um Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen dasselbe Erinnerungen abzugeben, 267;
—— kann allein nur gegen Urtheile im Ungehorsamsverfahren die zulässigen Rechtsmittel einlegen, 289;
—— hat in der öffentlichen Sitzung der Kr.= u. Stadtgerichte mit der mündlichen Erörterung Strafanwendung zu beantragen, 316;
—— kann sowohl gegen freisprechende als verurtheilende Urtheile der Kr.= u. Stdtgerichte die Berufung ergreifen, 329;
—— wenn derselbe in erster Instanz mitgewirkt hat, kann er an der Aburtheilung in zweiter Instanz nicht Theil nehmen, 332;
—— hat bei Aburtheilung einer Sache in zweiter Instanz die Beschwerdepunkte zu bezeichnen, 334.

Staatsbeamte sind ohne besondere Pflichtentbindung vom Zeugniß befreit, wenn sie durch dasselbe die ihnen obliegende Amtsverschwiegenheit verletzen würden, II. 204;
—— in der ersten u. zweiten Klasse der Rangordnung sind in ihrer Wohnung zu vernehmen, 205;
—— bei deren Verurtheilung soll das Urtheil vor der Verkündung an die höchste Stelle eingesendet werden, 364;
—— vom Verfahren bei Verbrechen derselben, II. 432—440; s. Beamte;
—— eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig, Ges. v. 10. Nov. 1848, 70 u. 71;
—— Suspension vom Amte, 59 u. 216;
—— sind rücksichtlich der Bekanntmachung amtlicher Arbeiten rc. an die Dienstesvorschriften u. Amtsverschwiegenheit gebunden, Edict v. 4. Juni 1848 § 4; s. a. Beamte.

Staatsminister der Justiz ernennt den Präsidenten des Schwurgerichtshofes, Ges. v. 10. Nov. 1848, 18;

—— ernennt die Staatsanwälte, 28;

—— bestimmt nach dem Schlusse einer Schwurgerichtssitzung den Eröffnungstag der nächstfolgenden und ernennt den Präsidenten, 114;

Staatsrath, derselbe hat wie bisher unter der Voraussetzung der Bestimmungen des Art. 434 Th. II. des StGB. u. des § 16 der Beil. IX. zur V. U. zu beschließen, ob ein Beamter vor Gericht gestellt werden soll; Ges. v. 10. Nov. 1848, 71;

—— gegen einen solchen Beschluß findet kein Rechtsmittel statt; 72;

Staatsverrath, von dem Verbrechen eines solchen soll das betreffende Generalkommissariat in Kenntniß gesetzt werden, II. 71.

Stadtarrest, beseitigt, wenn der Zweck dadurch mit Sicherheit erreicht wird, die provisorische Verhaftung, II. 122;

Stadtgerichte s. Kreis- u. Stadtgerichte.

Standrecht von dem, II. 441 — 456 s. a. neues Archiv für Criminal-Recht Bd. IX. Num. 13, über standrechtliche Urtheile.

Steckbriefe, wider einen Verdächtigen zu erlassen, ist keine Polizeibehörde berechtiget, II. 20;

—— sind einem Verhaftsbefehle gleich zu achten, 124, 128, 414 — 416,

—— bei Vergehen können Steckbriefe nur in den Art. 461 bestimmten Fällen erlassen und durch das Civilgericht beschlossen werden, 465.

Stellvertreter des Präsidenten des Schwurgerichtshofes ist ein von dem Justizminister zu ernennendes Mitglied des Kreis- u. Stadtgerichtes, und wenn dieser verhindert ist, der Vorstand dieses Gerichts; auf den Stellvertreter gehen

alle Rechte u. Verpflichtungeu des Präsidenten über; Ges. v. 10. Nov. 1848, 18;

Stellvertreter, in Verhinderungsfällen der mit der Staatsanwaltschaft beauftragten Beamten hat der Gerichtsvorstand ein Gerichtsmitglied mit Stellvertretung zu beauftragen, 29;

Stimmenmehrheit bei Abfassung des Urtheils, II. 360; Novellen vom 6. Oct. u. 12. Dez. 1813, 21. Juli u. 20. Aug. 1814, 23. Aug. 1815.

Strafen, welche die Geschwornen treffen, wenn sie ohne giltige Entschuldigung an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tag ausbleiben oder sich vor dem Schlusse der Schwurgerichtssitzung entfernen; Ges. v. 10. Nov. 1848, 96 u. 97;

—— ungehorsamer Zeugen, 151 u. 152;

—— wenn der Beschuldigte während des Verhörs Schmähungen, Drohworte ꝛc. sich zu Schulden kommen läßt, 45;

—— wenn der Angeklagte gegen einen Zeugen oder Sachverständigen Beschimpfungen oder ungegründete Beschuldigungen vorbringt, 168;

—— Freisprechung des Angeklagten von Strafe, wenn der Gerichtshof die That durch kein Strafgesetz verboten erachtet, 202;

—— ihre Vollstreckung wird durch das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung nicht gehemmt, II. 397.

—— ist zur Zeit des Gesuchs um Wiederaufnahme des Strafverfahrens mit dem Vollzug der Strafe noch nicht begonnen, so ist dieser zu verschieben; im gegentheiligen Falle hemmt das Gesuch um Wiederaufnahme den Fortgang der Freiheitsstrafe nur insoweit, als die Gegenwart des Angeklagten bei der neuen Verhandlung nöthig ist; Gesetz v. 10. Nov. 1848, 273;

—— gegen Gerichtspersonen, die sich in den Art. 33 Ziffer 1—4 bestimmten Fällen nicht freiwillig ihrer Amtsfunctionen entschlagen, II. 36;

Strafen gegen Gerichtspersonen wegen nichtiger Handlungen und Mangel der Vereidung, 38;

Straferkenntnisse, deren civilrechtliche Wirkungen, II. 402.

Strafgerichte von dem Verhältnisse der niedern zu den ihnen vorgesetzten, II. 16; der coordinirten, 17;

Strafmilderungsgründe*), hinsichtlich derselben entscheidet bei Berathung und dem Wahrspruche der Geschwornen einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung. Ges. v. 10. Nov. 1848, 192;

—— wegen derselben sind besondere Fragen an die Geschworenen zu stellen, 178;

Strafverfahren, Einführung eines mündlich-öffentlichen, Ges. v. 12. Mai 1848, einige Abänderungen des St.G.B. v. 1813 betrffd., Art. 1;

—— Wiederaufnahme desselben, s. Wiederaufnahme;

Strafsachen, von den, und dem Verfahren dabei überhaupt, II. 1 u. 2; Verf.-Urkunde Tit. VIII. §. 4;

—— von dem Verhältnisse derselben zu andern, namentlich Civilsachen, 3—7, a, b, i, k; Nov. v. 14. April 1818 (zu Art. 3); Bl. f. Rechts-Anwend. Bd. II. S. 244 über das Beschwerderecht des Damnificaten, wenn keine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet wird (zu Art. 4);

—— gleichzeitige Entscheidung über civilrechtliche Forderungen, 7, c, Nov. v. 9. Jan. 1819, Ges. v. 1. Juli 1834, §. 5, die allgem. Brandversicherung betrffd.; Regg.-Bl. v. 1817, S. 620, Ziff. 3;

—— Beweis eines civilrechtlichen Erkenntnisses im Strafverfahren, 8;

*) Theil I. des St.G.B. Art. 93. 94. 98 bis 106.

Straffachen, von den untersuchenden Behörden, 11; Nov. v. 12. Dez. 1813;

—— von den urtheilenden Gerichten, 13 bis 15; Novelle vom 23. März 1834; 30. Novbr. 1813, 1. Febr. 1814 (zu Art. 13), 13. März 1818 (zu Art. 14); 3. Okt. 1815 (zu Art. 15); Competenz des Civilstrafgerichts wenn ein Verbrechen aus Fahrlässigkeit begangen wurde, Bl. f. R.A. Bd. V. S. 129;

Streifen, bei obrigkeitlich angeordneten, ist zur Gefangennehmung eines Verdächtigen kein besonderer Verhaftsbefehl nöthig, II. 126;

Strohsack mit einer Decke gehört zur Schlafstätte der Gefangenen, II. 52; Nov. v. 23. März 1817;

Stummen, von dem Verhör der, II. 197;

Suspension der Staatsbeamten von Amt und Gehalt, II. 437; Ges. v. 10. Nov. 1848, 59;

—— Aufhören der Suspension, Ges. v. 10. Novbr. 1848, 217;

—— des Standrechts, s. Standrecht.

T.

Tagebuch muß bei jeder Kriminaluntersuchung neben den Hauptacten geführt werden, II. 45; Nov. v. 19. Sept. 1813 u. 2. Sept. 1816.

Tauben, von dem Verhör der, II. 197;

That, von den auf derselben ertappten Verbrechen, II. 68;

—— Verfahren, wenn während der öffentlichen Sitzung ein Verbrechen oder Vergehen begangen und der Thäter auf frischer That ertappt wurde, Ges. v. 10. Novbr. 1848, 187;

Thatbestand, die hierüber aufgenommenen Protokolle können in der öffentlichen Sitzung im Laufe der Verhandlungen vorgelesen werden, 165;

Thatsachen, Verfahren, wenn im Laufe der öffentlichen Verhandlungen neue in der Anklageschrift nicht enthaltene Thatsachen sich ergeben, die den Verdacht eines andern Verbrechens gegen den Angeklagten begründen; 213;

Thatumstände, welche blos auf Ausmessung der Strafe Einfluß haben, werden bei der Fragestellung an die Geschwornen nicht besonders hervorgehoben, 176;

Tod, bürgerlicher, die Folgen desselben treten bei einem im Ungehorsamsverfahren erlassenen Erkenntnisse nicht ein, 291;

Todesurtheil, jedes soll vor dem Vollzug an das Justizministerium eingesendet werden, II. 380;

—— dasselbe soll dem Inquisiten bei geöffneten Gerichtsthüren *) verkündet und innerhalb 24 Stunden des Morgens vollzogen, diese Frist aber auf Verlangeu des Verurtheilten auf dreimal vierundzwanzig Stunden verlängert werden, 381; Nov. v. 22. Febr. 1814, 25. Febr. 1812, 27. April 1813, 20. Mai 1817, 31. Jan. 1844;

—— Behandlung des Verurtheilten in der Zwischenzeit während der Verkündung des Urtheils, 382;

—— Druck der actenmäßigen Erzählung, 383.
Gönner u. Schmidtlein Jahrb. Bd. III. S. 117.

—— die Vollstreckung der Todesurtheile muß am Sitze des Gerichts geschehen, Ges. v. 10. Novbr. 1848, 218;

Todschläger, bei denselben sind, wenn der wahre Thäter nicht sogleich ausgemittelt ist, alle Theilnehmer an dem

*) dem Angeklagten durch ein Mitglied des betreffenden Kreis- und Stadtgerichtes unter Beiziehung eines Protokollführers, Ges. vom 10. Novbr. 1848, Art. 369.

Handel und alle einigermassen Verdächtige in provisorischen Verhaft zu nehmen, II. 120;

Tödtung, bei vorgefallener, wie mit dem Leichnam zu verfahren, II. 75—78, 154;

Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung soll selbst in den untersten Behörden vorgenommen werden, Ges. v. 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung über Gerichtsorganisation ꝛc. betrffd.

Tumult, von dem Verbrechen desselben ist dem betreffenden Generalkommissariate des Kreises Anzeige zu erstatten, II. 71.

U.

Uebertragung der Untersuchung an ein anderes als das competente Gericht, Ges. v. 10. Novbr. 1848, 4 und 5;

—— der Aburtheilung einer Sache an ein anderes als das competente Gericht, 8;

Ueberweisung durch Zeugen, II. 290.

Ungehorsam des eines Verbrechens beschuldigten Geladenen zieht dessen Verhaftung nach sich, II. 116; Nov. v. 8. März 1815;

—— Gefangenschaft eines Beschuldigten während der Untersuchung kann wegen Vergehen stattfinden, wenn der Inculpat auf die ergangene Ladung ungehorsam nicht vor Gericht erscheint, II. 461, Ziff. 4;

—— von dem Ungehorsamsverfahren, II. 419 bis 431, Nov. v. 3. Okt. 1815 (zu Art. 421), vom 30. Juli 1814 (zu Art. 424);

—— das Untersuchungsgericht hat dafür Sorge zu tragen, daß eine Person, die eines mit Todes-, Ketten- und Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens verdächtig und abwesend oder entflohen ist, vor Gericht gestellt werde, Ges. v. 10. Novbr. 1848, 275;

Ungehorsam, zu diesem Zwecke stehen demselben die in den Art. 411 bis 418, Thl. II. des St.G.B. bezeichneten Mittel zu Gebote, 275;

—— während dessen ist die Voruntersuchung, soweit sie ohne Vernehmung des Verdächtigen möglich ist, fortzusetzen, und wenn dieser nicht vor Gericht gebracht werden kann, nach Art. 47 u. ff. zu verfahren, 276;

—— das Appellationsgericht verordnet die Edictalladung des Angeschuldigten, 277;

—— was muß die Edictalladung enthalten, 278;

—— wo wird dieselbe bekannt gemacht, 279;

—— Insinuation der Edictalladung an den Bevollmächtigten oder die Verwandten des Angeklagten; 280;

—— Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe, wenn der Angeklagte in der ihm vorgesetzten Frist nicht erschienen ist, 281—287;

—— das Urtheil, welches nach den in Art. 206, 210 u. 211 abgegebenen Bestimmungen abgefaßt und verkündet wird, ist, wenn der Angeklagte verurtheilt wurde, öffentlich bekannt zu machen, 288;

—— gegen dasselbe können nur vom Staatsanwalte Rechtsmittel eingewendet werden, 289;

—— wird, soweit es die Abwesenheit des Angeklagten zuläßt, vollstreckt; die Folgen des bürgerlichen Todes treten aber nicht ein, 291;

—— die in Art. 275—291 gegebenen Bestimmungen gelten auch, wenn der Angeklagte im Laufe der Untersuchung sich entfernt hat, 292;

—— wenn der Angeklagte später freiwillig erscheint oder betreten wird, ist ihm das Urtheil zu eröffnen, 293;

—— unterwirft er sich dem Urtheile nicht, so wird die Untersuchung ergänzt, 294;

Ungehorsam, durch das neue Urtheil wird das frühere ausser Wirksamkeit gesetzt, 295;
—— sind von mehreren Personen, die desselben Verbrechens angeschuldigt sind, einige abwesend, so soll das ordentliche Verfahren gegen die Anwesenden durch das Ungehorsamsverfahren nicht gehindert werden, 296;
—— von dem Ungehorsamsverfahren bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden geringeren Verbrechen u. Vergehen, 297 — 302;
—— von dem Ungehorsamsverfahren der Kr.- u. Stgerichte in erster Instanz bei Verbrechen, 340 — 355;
bei Vergehen 356 — 358, s. a. Kreis- u. Stadtgerichte;
—— von dem Ungehorsamsverfahren in der Berufungsinstanz, 359 u. 360;

Ungehorsamsstrafen, von den, II. 140, Art. 187—195 Nov. v. 6. Aug. 1816;

Unschuld, von den Anzeigungen der, II. 323. 324.

Unschuldserkenntniß, von dem, II. 353. 387.

Unterschrift, ob deren Anerkennung auch die des Inhalts in sich fasse, II. 299.

Untersuchung, von dem Anfang u. der Veranlassung derselben, II. 59 — 71; Nov. v. 12. April 1820 (zu Art. 59), 30. Juli 1814 (zu Art. 64), 15. März 1812 (zu Art. 71).
—— von dem Beschluß der Untersuchung u. dem Vertheidigungsverfahren, Art. 141 — 149, Novelle v. 11. März 1817 (zu Art. 142), 2. Sept., 13. u. 28. Dezbr. 1814, 31. Oct. 1815, 27. Mai 1817, 17. Juli 1832 (zu Art. 143), 3. Dezbr. 1835 (zu Art. 144), 28. April u. 26. Juli 1814, 25. Jan. 1815 (zu Art. 145), 21. Juni 1814 (zu Art. 147), 10. April 1814 (zu Art. 148), 26. October 1813 (zu Art. 149);
—— von der Wiederaufnahme derselben, s. Wiederaufnahme.
—— gemischt gerichtliche, s. Militairgericht.

Untersuchungsacten sind nach Durchführung der Vorun-

tersuchung dem betreffenden Staatsanwalte vorzulegen, Ges. v. 10. Nov. 1848 Art. 47.

Untersuchungsarrest, von dem, II. 461, 463, 464, Nov. v. 4. Oct. 1817;

—— Berechtigung des Civilrichters zur Verfügung eines Untersuchungsarrestes u. Beschwerderecht des Angeschuldeten, II. 262.

Untersuchungsbehörden, von den, II. 5, 11, 21, 27, 58, 59, 136; Nov. v. 12. Dez. 1813 (zu Art. 11), v. 12. April 1820 (zu Art. 59); s. a. Militairgericht (zu Art. 27).

Untersuchungsgefängnisse, von den, II. 51—58; Novelle vom 11. Juni 1816, 1 Januar 1818 und 6. September 1821 (zu Art. 51), 23. März 1817 (zu Art. 52), 19. Jan. 1816 (zu Art. 53), 23. Febr. 1819 (zu Art. 56), 11. Sept. 1821 (zu Art. 57); Instruction für die Gefangenwärter v. 22. Juni 1813 und Verordnung v. 6. Sept. 1821 (zu Art. 55).

Untersuchungsgerichte, bei Competenzconflicten verschiedener Untergerichte entscheidet das ihnen unmittelbar vorgesetzte Obergericht und wenn dieselben unter verschiedenen Criminalobergerichten stehen, das Oberappellationsgericht II. 25; Nov. v. 22. Juli 1820.

—— bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Untergerichten über ihre Zuständigkeit entscheidet das Appellationsgericht; wenn die streitenden Untersuchungsgerichte unter verschiedenen Appellationsgerichten stehen, und diese sich über die Streitfrage nicht vereinigen können, der oberste Gerichtshof; Ges. v. 10. Novbr. 48. 2.

—— Ermächtigung der Obergerichte und des Oberappellationsgerichtes die Untersuchung einem andern Untersuchungsgerichte aufzutragen. II. 26.

—— Die Appellationsgerichte sind ermächtiget nach Anhörung des Staatsanwaltes die Voruntersuchung aus wichtigen Gründen einen andern als dem nach Art. 22 u. 54. Th. II. des St.G.B. zuständigem Gerichte aufzutragen; dies kann

auch dem obersten Gerichtshofe geschehen. Ges. v. 10. Novbr. 1848, 4;

Untersuchungsgerichte haben am 15. und 20. jeden Monats eine tabellarische Uebersicht der anhängigen Voruntersuchungen dem Staatsanwalte am Kr. u. St.Gericht vorzulegen; Ges. v. 10. Nov. 1848, 22;

—— haben bei Verbrechen, die mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedroht sind, dafür zu sorgen, daß der abwesende oder entflohene Verdächtige vor Gericht gestellt werde; 272.

Untersuchungskosten s. Kosten.

Untersuchungsprozeß, kann durch Aufforderung zum Beweis wegen Diffamation durch Injurienklagen und dergleichen nicht aufgehoben werden, II. 10;

—— die bisherige Abtheilung desselben in eine General- und Spezialuntersuchung ist aufgehoben; Ges. v. 10. Novbr. 1848. Art. 2, d.

Untersuchungsrichter von dem, II. 39;

—— Nov. v. 57. Sept. 1808, 7. u. 29. Sept. 1812, 30. Okt. 1816;

—— von der Privatkenntniß desselben, II. 69.

—— Strafe desselben, wenn er die Erforschung der Spuren unterlassen oder sonst eine strafbare Nachlässigkeit dabei verschuldet hat, 34.

—— Verhalten desselben beim Zeugenverhör, 216;

—— Vornahme einer Hausuntersuchung durch denselben, 258;

—— ständige Untersuchungsrichter bei den Kreis- und Stadtgerichten, Ges. v. 10. Novbr. 1848, 2;

—— Anfragen derselben, Beschwerden gegen dieselben, sowie Anträge auf Ablehnung derselben, 9; s. a. Ablehnung;

—— können an der Aburtheilung nicht Theil nehmen, 14;

Untersuchungsrichter ist verpflichtet, wenn er den Anträgen des Staatsanwaltes nicht entsprechen zu können glaubt, dieses derselben unter Beifügung der Gründe zu eröffnen, 54;

—— Thätigkeit desselben in der Voruntersuchung, 31;

—— wenn kann derselbe Verhaftungen anordnen, 32;

—— soll sich von unnützer Weitschweifigkeit und schädlicher Oberflächlichkeit gleich weit entfernt halten, II. 112; Nov. v. 2. Sept. 1819;

—— in wieferne Funktionäre zu Untersuchungen verwendet werden können, B. f. R.A. VII. 31.

Untersuchungssachen, deren Verhältniß zu Civilsachen, II. 3—7. Abs. 1 u. 9; Nov. v. 14. April 1818 zu Art. 3; über das Beschwerderecht des Damnificaten, wenn keine Untersuchung eingeleitet wird, Bl. f. R.A. Bd. II. S. 244.

Unterthanen, welche im Auslande ein Verbrechen begehen, von dem Gerichtsstande derselben, II. 30 bis 32; Novelle vom 22. Februar 1812, 22. Februar und 30. Juli 1814, 17. Febr. 1816, 30. Juli 1821; Verträge mit Württemberg v. 7. Mai 1821. § 23—26, u. 30. Dezbr. 1831; Verträge wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher mit Frankreich und Belgien v. J. 1846.

Unvermöglichkeit zur Bezahlung von Untersuchungskosten, II. 409; Nov. v. 12. Dez. 1815, 16. März 1816, 16. Dezbr. 1817, 24. Jan. 1818, 2. Juni 1827, 2. Sept. 1823, 28. Novbr. 1833.

Urkunden, von dem Verfahren hiebei, II. 246—250;

—— von dem Beweise durch dieselben, 298—307.

Urliste s. Geschworne.

Urtheil, von der Abfassung desselben, II. 344 bis 359; Nov. v. 2. Juni 1815, 13. Aug. 1816, 31. März 1815, 3. Okt. 1815, 3. Okt. 1816, 6. Okt. 1813, 12. Dezbr. 1813, 21. Juli u. 20. Aug. 1814,

23. Aug. 1815, 13. August 1816, 17. Aug. 1815, 1. Febr. 1814, 17. Juni 1817, 13. Aug. 1816.

Urtheil, von Verkündung des Urtheils, I. 360 — 365.

—— von Vollstreckung des Urtheils; von lossprechenden Erkenntnissen, 377; von der Entlassung von der Instanz, 378; Novelle vom 17. Januar 1815; von verurtheilenden Erkenntnissen, 379, Novelle v. 31. Jan. 1815, 28. Dezbr. 1813, 29. Novbr. 1817, 9. März 1813, 20. Aug. 1814; Vertrag mit Württemberg v. 7. Mai 1821. § 24; von Todesurtheilen Art. 380 — 383; Nov. v. 22. Febr. 1814, 25. Febr. 1812, 24. April 1831, 20. Mai 1817, 31. Januar 1844; von körperlicher Züchtigung Art. 384; von Vollstreckung der Freiheitsstrafen, Art. 385; Nov. v. 17. Novbr. 1814, 1. Okt. 1816, 23. Sept. 1829, 3. Juli 1815 u. 9. Januar 1818. — Gönner und Schmidtlein, Jahrb. Bd. III. S. 116.

—— die Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte werden in Verbrechens-Fällen von fünf, in Vergehens-Fällen von drei Gerichtsmitgliedern gefällt; Ges. v. 10. Nov. 1848 Art. 10;

—— die der Appellationsgerichte werden in Verbrechensfällen von sieben, in Vergehensfällen von fünf Mitgliedern gefällt; 12.

—— das, wodurch einem Geschwornen die Fähigkeit als solcher in Folge eingetretenen dritten Straffalls benommen wird, soll auf Kosten des Straffälligen bekannt gemacht werden; 96;

—— deren Fällung durch die Schwurgerichte, 201 bis 211.

—— Vollstreckung der Urtheile der Schwurgerichte, 204 bis 208;

—— die Abfassung und Verkündung der Urtheile im Ungehorsamsverfahren, 288;

—— gegen dieselben kann nur der Staatsanwalt Rechtsmittel einlegen, 289;

—— der Kr.- u. Stgerichte muß sogleich bei der Verhdlg. innerhalb acht Tagen gefällt und verkündiget werden, 309;

Urtheile, denselben sind Entscheidungsgründe beizufügen, 327;
—— Berufung gegen Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte, 328 — 339, s. Berufung;
—— des Kr.- u. Stgerichtes kann auf die Berufung des Verurtheilten nicht zu dessen Nachtheile, auf die Berufung des Staatsanwaltes zu dessen Nachtheil und Vortheil abgeändert werden, 338;
—— die Vollziehung eines stadtgerichtlichen Urtheiles wird durch Einlegung der Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde oder Einspruchs aufgeschoben, 367 a.; bezüglich des Gesuchs um Wiederaufnahme der Untersuchung entscheidet der Art. 273, Abs. 3; s. a. Erkenntnisse.
Urtheilsbuch ist ein besonderes herzustellen u. das Erkenntniß in dasselbe einzuheften, 210 u. 262.

V.

Vagabunden sind im ersten ordentlichen Verhör über ihren Lebenswandel zu verhören, II. 166.
—— sind in der Voruntersuchung über ihren ganzen Lebenswandel umständlich zu befragen; Ges. v. 10. Nov. 1848 Art. 36.
Verbrechen, welche bayrische Unterthanen im Auslande begehen, II. 30 bis 32; Novellen vom 22. Februar 1812, 22. Februar und 30. Juli 1814, 17. Februar 1816, 30. Juli 1821; Jurisdictionsvertrag mit Württemberg § 23 bis 26; Vertrag mit demselben Staat vom 30. Dez. 1831, über den Transport u. die Verfolgung der Verbrecher; Verträge mit Frankreich und Belgien wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern, Regbl. v. 1846.
—— welche Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen, desgleichen Preßvergehen u. Verbrechen sind durch die Kr.- u. Stgerichte an die Appellationsgerichte zu verweisen; Ges. v. 10. Nov. 1848 Art. 51;

Verbrechen, wenn in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts ein Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, 187;
—— bei geringern Verbrechen und Vergehen, die zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehören, richtet sich das Verfahren im Allgemeinen nach den in 116 bis 218 enthaltenen Bestimmungen, 219;
—— wenn sich bei solchen Verbrechen und Vergehen der Angeklagte selbst keinen Vertheidiger wählt, ist auch ex officio keiner aufzustellen, 220;
—— Abweichungen im Verfahren des Schwurgerichts von der Art. 116 bis 218 enthaltenen Bestimmung bei geringern Verbrechen u. Vergehen, 221 bis 229; s. a. Schwurgericht;
—— begangen durch die Presse, werden von den Schwurgerichten abgeurtheilt, Edict v. 4. Juni 1848 §. 6.
Verbrecher, von dem Verfahren wider abwesende und flüchtige; allgemeine Bestimmung II. 410; Zollstrafgesetz v. 17. Nov. 1837 §. 38; Nov. v. 16. Aug. 1817, 20. Aug. 1814, 3. Oct. 1815, 21. März 1826, 10. Mai 1828; von der Haussuchung, 411; Nov. v. 27. Dez. 1832; von Hilfsschreiben, 412; von der gerichtlichen Nacheile, 413; Verträge mit Württemberg v. 6. Jan. 1832, mit Sachsen-Weimar v. 10. Mai 1838, mit Kurhessen v. 25. Sept. 1838, mit Baden vom 17. Aug. 1843, mit Großherzogthum Hessen v. 11. Nov. 1839; von Steckbriefen 414—416; Nov. v. 1. März 1809, 24. Febr. 1818, 16. Aug. 1820; von dem sichern Geleite, 417 u. 418; von dem Ungehorsamsverfahren, 419 bis 431; Novelle v. 3. October 1815 (zu 421), 30. Juli 1814 (zu 424); s. a. Ungehorsamsverfahren.
—— können während ihrer Strafzeit zwar als Auskunftspersonen vernommen, aber nicht beeidiget werden, Ges. v. 10. Nov. 1848, Art. 46.
Verdachtsgründe, von den einzelnen und deren Würdigung, II 96, 320, 329.
Verdächtiger, von der Ladung desselben bei Vergehen, II. 460; s. a. Angeschuldigter.

Vereidigung, unterlassene, einer Gerichtsperson, II. 38;
—— der Kunst- u. Sachverständigen, II. 347; N. v. 2. Dez. 1817.
—— der Zeugen, II. 209 u. 210;
—— untüchtiger und des Verbrechens verdächtiger Zeugen, II. 211; s. Beeidigung;
Verfahren vor den Schwurgerichten, Ges. v. 10. Nov. 1848 Art. 113 — 137; s. a. Schwurgerichte;
—— vor dem Schw.Ghofe, 138 — 188; s. a. Schw.Ghof;
—— bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden geringern Verbrechen und Vergehen, 219 — 229; s. a. Schwurgericht;
—— Abweichungen von dem gewöhnlichen Verfahren bei Schwurgerichten, 221 — 225;
—— des obersten Gerichtshofes bei Prüfung und Entscheidung einer Nichtigkeitsbeschwerde, 241 — 246; wenn dieselbe für begründet erachtet wird, 247 — 250;
—— des obersten Gerichtshofes bei Beschwerden zu Wahrung des Gesetzes, 250 — 261;
—— desselben bei Gesuchen um Wiederaufnahme des Strafverfahrens, 267 — 270;
—— bei Aburtheilung der zur Zuständigkeit der Kr.- u. Stadtgerichte gehörenden Verbrechen u. Vergehen in erster Instanz, 303 — 327; s. Kr.- u. Stadtgerichte;
—— in der Berufungsinstanz gegen Urtheile der Kr.- u. Stadtgerichte, 331 — 339;
Vergehen, vom Gerichtsstand derselben, II. 457; Nov. v. 29. Nov. 1813; über die Nichtanwendbarkeit des Abs. 2 des Art. 457, Bl. f. R.-A. Bd. X. S. 153;
—— von Besetzung des Gerichts, II. 458;
—— von der Generaluntersuchung, II. 459;
—— von der Ladung des Verdächtigen, II. 460; Novelle v. 22. Jan. 1814, 11. Mai 1814;
—— wenn kann bei Vergehen Untersuchungsarrest stattfinden, II. 461, 463, 464; Befugniß des Civiluntersuchungsrichters zur Verhängung des Arrestes u. Beschwerderecht des Verhafteten, 462;

Vergehen, vom Verfahren gegen Abwesende, II. 465. 466., Nov. v. 12. März 1815;
—— von der Hauptuntersuchung, II. 467 — 473; Novelle v. 29. Sept. 1823 (zu Art. 467), v. 9. Jan. 1819 (zu Art. 470);
—— von dem Urtheil und den Rechtsmitteln wider dasselbe, II. 468 — 481; Novelle v. 21. Dez. 1834 (zu Art. 474), 6. März 1814 (zu Art. 476), 22. März 1814 u. 19. März 1836 (zu Art. 477), 6. März 1814, 29. Aug. 1815 u. 26. Mai 1833 (zu Art. 478 u. 479).
—— von dem Verfahren bei den zur Aburtheilung der Kr.= u. Stadtgerichte gehörenden Vergehen, Ges. v. 10. Nov. 1848 Art. 303 ff., s. a. Kr.= u. Stadtgerichte.
—— durch die Presse begangen, über dieselben erkennen die Schwurgerichte nach öffentlichem und mündlichen Verfahren, Edict. v. 4. Juni 1848 § 6.

Vergiftungen, bei solchen soll das Gift im Körper aufgesucht und chemisch untersucht werden, II. 78.

Verhaftung, von amtl. Berichten nach erfolgter Verhaftung, II. 105.
—— bei Verbrechen, worauf Todes=, Ketten= oder Zuchthausstrafe gesetzt ist, II. 113; Nov. v. 9. Jan. 1818; Verf.=Urk. Tit. IV. § 8, Tit. VII. §. 26;
—— auf welche Verdachtsgründe der Arrest stattfindet, II. 118 bis 123; Nov. v. 24. Aug. 1819 (zu Art. 118); Zollstrafgesetz v. 17. Nov. 1837 § 28 u. 30 (zu Art. 119), Nov. v. 12. Oct. 1813 (zu Art. 123);
—— wer die Befreiung davon erlangen kann, II. 134—140; Nov. v. 6. Aug. 1816 (zu Art. 140);
—— provisorische, wenn sie stattfindet, II. 119—123; Nov. v. 12. Oct. 1813 (zu Art. 123); bei Vergehen 461, 463 u. 464;
—— wann kann der Untersuchungsrichter eine solche anordnen, Ges. v. 10. Nov. 1848 Art. 32;
—— des Verdächtigen bei der Beschlußnahme über die Voruntersuchung, 58;

Verhaftung, Benachrichtigung des Civilrichters des Wohnortes, wenn Jemand außer demselben verhaftet wird, 58, c.;
—— des freigesprochenen Angeklagten, wenn sich im Laufe der öffentlichen Verhandlung neue in der Anklageschrift nicht enthaltene und ein anderes Verbrechen oder Vergehen begründende Thatsachen ergeben, 213;
—— eines auf freiem Fuß Prozessirten bis zur Beendigung der öffentlichen Verhandlung, 228;
—— des Beschuldigten bei eingelegter Berufung, 335.
Verhaftsbefehl gegen den an einem bestimmten Termine nicht erschienenen Geladenen bei Verbrechen, II. 116; Nov. v. 8. März 1815;
—— von dem, 124 — 128; Nov. v. 18. Juni 1816;
—— gegen abwesende oder flüchtige Verbrecher, 413;
—— Form desselben, Ges. v. 10. Nov. 1848, Art. 32;
—— im Ungehorsamsverfahren, 342.
Verhaftnehmung, was bei u. nach derselben zu beobachten, II. 129 — 133; Nov. v. 14. Nov. 1814 u. 7. Jan. 1818 (zu Art. 129).
Verhör, von dem überhaupt, II. 150 — 154; Novelle v. 19. Oct. 1813 (zu Art. 151), v. 13. Mai 1814 (zu 152);
—— von dem summarischen, II. 155 — 162;
—— von dem ordentlichen, II. 163 — 170; Novellen v. 11. März 1815 u. 4. Febr. 1808 (zu Art. 169);
—— von dem Verfahren gegen läugnende Inquisiten, II. 171 — 180;
—— unerlaubte Mittel zur Erlanguug eines Geständnisses, 181 — 186;
—— von Ungehorsamsstrafen, 187 — 195;
—— von der Form und Einrichtung des Verhörsprotokolles, 196 a.;
—— von den Bemerkungen über das Benehmen des Inquisiten während des Verhörs, 196 b.;
—— von dem Verhör der Tauben u. Stummen, 197, 198;
—— von dem Verhöre des Angeschuldigtem nach Fällung des Erkenntnisses auf Anklage bei Verbrechen, welche mit To-

des=, Ketten= oder Zuchthausstrafe bedroht sind; Ges. v. 10. Nov. 1848, 117 u. 118;

Verhör des Verdächtigen in der Voruntersuchung, Ges. v. 10. Nov. 1848, 36—45;

—— mit dem Angeklagten beim Eintreffen der Acten auf der Kanzlei des Schwurgerichtshofes, 117 u. 118.

Verhörsprotokolle, von den, II. 196, a.;

—— Aufnahme von Bemerkungen über das Benehmen des Inquisiten in dasselbe, 196 b.;

—— Bemerkungen über das Benehmen des Vernommenen sind in dasselbe nur dann aufzunehmen, wenn eine besondere Veranlassung dazu gegeben ist, Ges. v. 10. Nov. 1848, 33;

Verkündung des Urtheils s. Urtheil.

Vernehmung des Angeschuldigten in der Voruntersuchung bei dem Gerichte seines Wohnortes; Ausnahme hievon, Ges. v. 10. Nov. 1848, 35;

—— des Verdächtigen bei Amtsverbrechen muß der vorgesetzten Amtsbehörde angezeigt werden, 70;

—— eines Vagabunden, 36;

—— tauber und stummer Personen, 44 u. 182.

Verpflegung, bessere, wann und auf wessen Kosten sie dem Gefangenen gereicht werden darf, II. 52; Nov. v. 23. März 1817.

Versprechungen zur Herauslockung eines Bekenntnisses, II. 181.

—— dürfen nicht angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder andern Angaben zu bewegen, Ges. v. 10. Nov. 1848, 42.

Vertagung, Befugniß des Angeklagten u. des Staatsanwaltes, die Vertagung einer Sache auf eine andere Schwurgerichtssitzung zu verlangen, Ges. v. 10. N. 48, 137 u. 154;

—— der Schwurgerichtssitzung, wenn der Angeklagte erkrankt, 188 u. 229;

—— der öffentlichen Sitzung des Kreis= u. Stadtgerichtes findet statt, wenn der Beschuldigte unmöglich bei der Verhandlung erscheinen kann, 313;

Vertheidiger, wann derselbe dem Inquisiten beizugeben; II. 142 u. 143; Novellen vom 28. Dez. 1814, 2. Sept. 1814 u. 27. Mai 1817, 13. Dez. 1814, 31. Oct. 1815, 17. Juli 1832, 13. Dez. 1814 (zu Art. 143);

—— was derselbe zu leisten und beobachten habe, II. 144, 145 u. 147; Novellen v. 3. Dez. 1835 (zu Art. 144), vom 26. Juli u. 28. April 1814, 24. Jan. 1815, 2. Oct. 1826 u. 18. Sept. 1829 (zu Art. 145), 21. Juni 1814 (zu Art. 147);

—— bei der Wahl desselben ist der Angeklagte auf Rechtsanwälte und geprüfte Rechtskandidaten beschränkt, darf sich aber mit Erlaubniß des Präsidenten des Schwurgerichtshofes einen Rechtsverständigen unter seinen Verwandten oder Freunden wählen; Ges. v. 10. Nov. 1848, 119;

—— ist dem Angeklagten vom Präsidenten des Schwurgerichtshofes von Amtswegen zu ernennen, wenn er nicht selbst einen wählt, 121;

—— ein gemeinschaftlicher für mehrere Personen ist zuläßig, wenn die Vertheidigungsgründe nicht im Widerstreite stehen, 122;

—— ist ohne Verzug von der getroffenen Wahl und Ernennung in Kenntniß zu setzen und hat die Ablehnung binnen 24 Stunden dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes anzuzeigen, 123;

—— Besprechung desselben mit dem Angeklagten und Acteneinsicht, 124;

—— dessen Befugniß, auf nähere Erforschung einzelner Umstände anzutragen, 125;

—— ist bei geringern Verbrechen und Vergehen, die zum Schwurgerichte gehören, von Amtswegen nicht aufzustellen, wenn der Beschuldigte sich selbst keinen wählt, 220;

—— dem wegen eines mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens Angeschuldigten ist, wenn er abwesend oder entflohen ist, von Amtswegen ein Vertheidiger aufzustellen, 283;

Vertheidigung, von der, II. 99 bis 104, 141 bis 147, 336, 343, 436, 478; Novellen v. 30. Juli 1814, 18. April 1815 (zu Art. 99), 8. März 1815 (zu Art. 141), 11. März 1817 (zu Art. 142), 2. Sept., 13. u. 28. Dez. 1814, 27. Mai 1817, 31. Oct. 1815, 17. Juli 1832 (zu Art. 143), 3. Dezember 1835 (zu Art. 144), 26. Juli u. 28. April 1814 (zu Art. 145), 21. Juni 1814 (zu Art. 147), 26. Mai 1833 (zu Art. 478);

—— zur Uebernahme derselben sind nur die am Schwurgerichtssitze wohnhaften Anwälte und geprüften Rechtscandidaten verpflichtet, und auch diese können sich der Vertheidigung entschlagen, Ges. v. 10. Nov. 1848, 120;

—— bei Vertheilung derselben ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß kein Einzelner unverhältnißmäßig beschwert werde, 121; über Acteneinsicht behufs der Vertheidigung, Arnold practische Erörterungen S. 46 ff.

Vertheidigungsbeweise, von dem, II. 336 — 343.

Vertheidigungskosten hat in keinem Falle der Staat zu tragen; Ges. v. 10. Nov. 1848, 120.

Verurtheilter, zum Tod, II. 382;

—— dessen Vernehmung nach erfolgtem Urtheil, 400;

—— dessen Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens, s. Wiederaufnahme.

Verwandte, deren Zeugniß, II. 204. 280; Nov. v. 28. Dez. 1813 (zu Art. 204);

Verweis, gerichtlicher, (als Strafe II. 476).

Verweisung der Voruntersuchung an das Appellationsgericht, Gesetz v. 10. Nov. 1848, 49 Ziff. 2 bis 51, in die öffentliche Sitzung der Kr.- u. Stgerichte, 49 Ziff. 3, Art. 53. 306. 307; an eine andere Behörde, 49, Ziff. 4, Art. 54.

—— Folgen der Verweisung einer Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- u. Stadtgerichtes in Hinsicht auf die persönlichen Rechte des Beschuldigten, 59;

—— in die öffentliche Sitzung des Kr.- u. Stadtgerichtes ist den bisherigen Beschlüssen auf Spezialuntersuchung nicht gleich, 59;

Verweisung vor das Schwurgericht, 63. 221;
Verwundungen schwere, welche bei einer Schlägerei begangen wurden, wer dabei zu verhaften, II. 120;
—— Indizien bei denselben, 318;
Verzicht auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, Ges. v. 10. Nov. 1848, 238.
Vollstreckung des Urtheils, s. Urtheil.
Vorbereitungen zur Schwurgerichtssitzung, Ges. v. 10. Nov. 1848, 116—131.
Vorladung von öffentlicher (im Ungehorsamsverfahren II. 421. 422) s. Ladung.
Vormerkungen durch den Protokollführer, s. Protokollführer.
Vorschriften über körperliche Züchtigung, Widerruf u. Abbitte außer Wirksamkeit, Ges. v. 12. Mai 1848, einige Abänderungen des StGB. ꝛc. betrffd., 6.
Vorsitz unter den Richtern bestimmt der Rang eventuell das Dienstesalter, Ges. v. 10. Nov. 1848, 13;
Vorstände der Strafgerichte (II. 13) s. Gerichtsvorstand.
Voruntersuchung, die, ist sowohl über Verbrechen als Vergehen den hiezu ermächtigten Kr.- u. Untergerichten innerhalb ihres Bezirkes übertragen, vorbehaltlich des besondern Gerichtsstandes bevorzugter Personen, II. 11;
—— Berücksichtigung des dolus bei der Generaluntersuchung, Bl. f. R.-A. V. 161.
—— Competenz der Landgerichte, welche keine eigentlichen Untersuchungsgerichte im Sinne des StGB. Th. II. Art. 11 u. 458 gebildet haben, Nov. v. 12. Dez. 1813;
—— die schriftliche Untersuchung, welche der mündlich öffentlichen Verhandlung einer Strafsache vorhergeht, (Voruntersuchung) ist von demjenigen Gerichte zu führen, welche bisher zur Führung der Generaluntersuchung ermächtiget war, vorbehaltlich der durch Regierungsverordnung hinsichtlich einzelner Gerichtsbezirke zu treffenden Abänderungen, Ges. v. 10. Nov. 1848, 1.

Voruntersuchung, für die bei Kreis- u. Stadtgerichten zu führenden Voruntersuchungen werden Räthe u. Assessoren als ständige Untersuchungsrichter festgestellt und im Verhinderungsfalle durch andere Gerichtsmitglieder ersetzt, 2;

—— deren Uebertragung an einen andern als den kompetenten Richter, 4;

—— diese kann nur durch einen Plenarbeschluß des Gerichtshofes erfolgen, 5;

—— sie wird in Strafsachen nach den Vorschriften des zweiten Theils des StGB. geführt, insoweit diese nicht durch das Ges. v. 10. Nov. 1848 abgeändert sind, 30;

—— von der Generaluntersuchung überhaupt, II. 72 u. 73; Novellen v. 18. Febr. 1816 u. 1. Oct. 1813;

—— von Erforschung der Spuren durch Augenzeugen zur Berichtigung des Thatbestandes bei vorgefallener Tödtung, 74 bis 78, Nov. v. 17. Dez. 1819;

—— über zweckmäßige Vornahme des Augenscheins bei Kindstödtungen, Crim.-Archiv VII. 624;

—— bei Verwundungen, 79; Nov. v. 9. Jan. 1810;

—— bei heimlicher Geburt, Kindermord u. dgl., 80;

—— bei Entwendungen u. Beschädigungen des Eigenthums, 81;

—— bei Brandstiftung, 82;

—— allgemeine Bestimmungen hierüber, 83 u. 84;

—— vom Zeugenverhör in der Generaluntersuchung, 85, 87, 88, 89 u. 90; Nov. v. 21. April 1818 u. 21. Okt. 1819;

—— von Vernehmung des Zeugen, gegen welchen einige Muthmaßung oder entfernter Verdacht vorliegt, in der Eigenschaft eines Zeugen, 86, Nov. v. 11. März 1815;

—— vom Schluß der Generaluntersuchung, 91, Nov. v. 22. Okt. 1822;

—— von der Specialinquisition, II. 92 bis 112; Nov. v. 9. Mai 1814, 2. Febr. 1830, 2. Sept. 1816, 2. Sept. 1837 u. 8. Febr. 1838 (zu Art. 97), 11. Mai 1814, 19. Febr. 1815, 1. Oct. 1813, 12. Mai 1819, 22. April 1825, 16. Mai u. 17. April 1816, 13. Nov. 1823 (zu Art. 98), 30. Juli 1814, 18. April 1815 (zu

Art. 99), 13. Oct. 1815 (zu Art. 106), 31. Mai 1816 u. 2. Sept. (zu Art. 111), 2. Sept. 1816 (zu Art. 112);

Voruntersuchung, Thätigkeit des Untersuchungsrichters in der Voruntersuchung, Ges. v. 10. Nov. 1848, 31;

—— Befugniß des Untersuchungsrichters zur Anordnung von Verhaftungen, u. Form der Verhaftbefehle, 32;

—— über jede Untersuchungshandlung muß ein Protokoll aufgenommen werden, und dazu die Gegenwart des Untersuchungsrichters und eines beeidigten Protokollführers erfordert, 33;

—— den Verhörsprotokollen sind nur im Falle besonderer Veranlassung Bemerkungen über das Benehmen des Vernommenen beizufügen, 33;

—— Vernehmung einer in der Voruntersuchung verdächtig gewordenen Person, 34;

—— der Angeschuldigte muß, wenn er im Königreiche seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat und nicht gefänglich eingezogen werden kann, auf sein Verlangen bei dem Gerichte seines Wohnortes vernommen werden, 35 a.; im Bezirke des Untersuchungsrichters anwesend, kann er sich der Vernehmung bei demselben nicht entschlagen, 35 b.;

—— über das Verhör mit dem Verdächtigen, die Thätigkeit und das Verhalten des Untersuchungsrichters bei demselben, 36 bis 42;

—— Verhalten des Untersuchungsrichters, wenn der Beschuldigte alle Antwort verweigert, 43;

—— desgleichen, wenn sich der Beschuldigte als taub, stumm ꝛc. darstellt, 44;

—— desgleichen, wenn derselbe während des Verhörs Schmähungen, Drohworte oder andere Ungebühr sich zu Schulden kommen läßt, 45;

—— welche Personen können als Auskunftspersonen zwar vernommen, aber nicht beeidiget werden, 46;

—— Acteneinsendung II. 149. nach Durchführung der Vorunter-

suchung werden die Acten dem für den Bezirk aufgestellten Staatsanwalte am Kreis- u. Stadtgerichte vorgelegt, welcher bezüglich der weitern Behandlung der Sache einen schriftlichen Antrag stellt und denselben dem Gerichtsvorstande vorlegt, 47;

Voruntersuchung, der Gerichtsvorstand hat hierauf eine Sitzung anzuberaumen, 47;

—— wer muß in dieser Sitzung anwesend sein und welche Beschlüsse kann das Kreis- und Stadtgericht in derselben fassen, 48 u. 49;

—— Ergänzung der Voruntersuchung, 50;

—— Verweisung der Sache an das Appellationsgericht, wann findet diese statt? 51 u. 52;

—— bei Verweisung der Sache vor die öffentliche Sitzung müssen die Kreis- u. Stadtgerichte zugleich die Bestimmung beifügen, ob wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu verfahren sei, Art. 49 Ziff. 3, Art. 53;

—— Verweisung der Sache an eine andere Behörde, 54;

—— Einstellung des Strafverfahrens, 55;

—— Verhalten der Kr.- u. Stadtgerichte in dem Falle, wenn die Voruntersuchung von einem nach Art. 27 Th. II. des StGB. aus Civil- u. Militairpersonen zusammengesetzten Gericht geführt wurde, 56;

—— Form des nach Vorlegung der geschlossenen Untersuchungsacten durch die Kreis- u. Stadtgerichte zu fassenden Beschlusses, 57;

—— Bestimmungen über die Verhaftung des Verdächtigen bei der Beschlußnahme über die Voruntersuchung, 58;

—— Folgen der Verweisung in die öffentliche Sitzung der Kreis- und Stadtgerichte in Hinsicht auf die persönlichen Rechte des Beschädigten, 59;

—— wann kann dieselbe bei Vergehen unterlassen werden, 74;

—— ist bei dem Ungehorsam des Verdächtigen fortzusetzen, soweit dies ohne Vernehmung desselben geschehen kann, 276.

W.

Wache an der Thüre des Berathungszimmers der Geschwornen, Ges. v. 10. Nov. 1848, 181.
Wahnsinnige, deren Zeugniß in der Specialinquisition II. 288.
Wahrheit, Ermahnung zum Bekenntnisse derselben, II. 156 u. 165, s. Verhör.
Wahrspruch der Geschwornen, derselbe kann bezüglich der Schuldfrage und ob das Verbrechen ein qualificirtes sei, nur mit einer Mehrheit von wenigstens acht Stimmen gebildet werden; Ges. v. 10. Nov. 1848, 192;
—— die Zahl der Namen, durch welche der Wahrspruch zusammenkam, darf auf dem, den Geschwornen übergebenen Aktenstücke nicht angeführt werden, 193;
—— die Vorlesung desselben durch den Obmann in der öffentlichen Sitzung, 194;
—— wird hierauf dem Präsidenten überreicht, 195;
—— wenn der Wahrspruch unvollständig oder sich widersprechend ist, ziehen sich die Geschwornen wieder in das Berathungszimmer zurück, 196;
—— wird dem Angeklagten durch den Protokollführer vorgelesen, 197;
—— wenn derselbe nach der Ueberzeugung sämmtlicher Richter irrig ist, wird die Sache in die nächste ordentliche Sitzung verwiesen, 212;
Wahrung des Gesetzes, s. Beschwerde.
Weitläufigkeit bei Untersuchungen in der Spezialinquisition, II. 111 u. 112.
Widerruf, die Vorschriften hierüber außer Wirksamkeit, Ges. v. 12. Mai 1848, einige Abänderungen des StGB. 2c. btrffd., 6;
—— eines Geständnisses, II. 273.
Widerspruch der Zeugenaussagen, II. 294—297.
Widersprüche in der Erzählung des Angeschuldigten, Fragestellung zu deren Entfernung, Ges. v. 10. Nov. 1848, 38.

Wiederaufnahme der Untersuchung, bei Unschuldserkenntnissen, II. 387, bei der Losssprechung, 388 u. 389;
—— Folgen der Entlassung von der Instanz bezüglich der Wiederaufnahme der Untersuchung, 396—398, Abs. 1 u. 2, 399; Novellen v. 10. Aug. 1814 (zu Art. 397), 22. Mai 1814, 29. Aug. 1815, 8. Nov. 1816 (zu Art. 399);
—— ein Dritter, welcher muthwilliger Weise die Wiederaufnahme der Untersuchung veranlaßt hat, soll um eine Geldsumme von 50 bis 500 fl. oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden, II. 398, c.;
—— der Abgeurtheilte kann jedesmal zur Rede gestellt werden, soferne es darauf ankömmt, seine Mitschuldigen zu entdecken oder zu überführen, oder über andere Umstände Aufklärung zu geben, 400;
—— gegen einen Angeklagten, der von den Geschwornen für nicht schuldig erklärt wurde, oder ein rechtskräftiges freisprechendes Urtheil für sich hat, kann in Ansehung derselben That, welche den Gegenstand der Anklage bildete, das Strafverfahren niemals wieder aufgenommen werden, Ges. v. 10. Nov. 1848, 263;
—— in welchen Fällen ist ein Verurtheilter berechtiget, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu verlangen, 264;
—— in diesen Fällen kann nach dem Tode des Verurtheilten die Wiederaufnahme der Untersuchung von den Verwandten desselben, sowie von jedem Dritten verlangt werden, 265;
—— wo ist das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens anzubringen, 266;
—— das deßfallsige Gesuch ist dem Staatsanwalte zur Abgabe allenfallsiger Erinnerungen binnen acht Tagen mitzutheilen, worauf die Acten dem obersten Gerichtshofe vorgelegt werden, 167, a.;
—— das weitere Verfahren vor demselben ist analog dem bei der Nichtigkeitsbeschwerde (Art. 241—244), 267, b.;
—— Verfahren bei Würdigung des Gesuches und wenn dasselbe für begründet gefunden wird, 268—270;

Wiederaufnahme der Untersuchung, wird in Folge eines solchen Gesuches eine Sache an die nächste Schwurgerichtssitzung verwiesen, so gelten hinsichtlich der Bildung des Schwurgerichtes u. Schwurgerichtshofes die in Art. 245 Nr. 1 Abs. 2 u. 3. gegebenen Bestimmungen, 272;

—— die noch nicht vollzogene Strafe ist bis zur Entscheidung des Wiederaufnahmsgesuches durch den obersten Gerichtshof zu verschieben, 273, a.;

—— ist aber die Strafe bereits begonnen und angetreten, so wird der Fortgang derselben hiedurch nicht gehemmt, 273 b.;

—— ein deßfallsiges Gesuch gegen Erkenntnisse der Kreis- u. Stadtgerichte entscheidet das Appellationsgericht, gegen Erkenntniß vom Appellationsgerichte in zweiter Instanz der oberste Gerichtshof, 365;

Wilddiebstahl, Abänderung der deßfallsigen Verordnung v. 9. Aug. 1806, Ges. v. 10. Nov. 1848, gleichen Betreffs;

Wildschaden, Ansprüche auf Ersatz sind durch Klagestellung vor dem Gerichte, in dessen Bezirke der Schaden stattgehabt hat, geltend zu machen, Ges. v. 10. Nov. 1848, Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreitigkeiten über Wildschaden betr., 2;

—— gemeinschaftliche Klagestellung mehrerer Grundeigenthümer, 3;

—— Verfahren, Instanzenzug u. Feststellung der Berufungssumme, 4;

Wirksamkeit der Preßbestimmungen mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt; Edict v. 4. Juni 1848 § 10;

—— des § 6 des Edicts v. 4. Juni 1848 mit dem Erscheinen des neuen Gesetzes über das Strafverfahren, Edict § 11;

—— vollständige des neuen Gesetzes über den Wilddiebstahl mit dem 1. Febr. 1848; Ges. v. 10. Nov. 1848, die Abänderung der Verordnung v. 9. Aug. 1806 betr., 1.

Wirksamkeit des Gesetzes v. 10. Nov. 1848, die Abänderungen des zweiten Theils des StGB. betr., mit dem 1. Jan. 1849, kgl. Verordnung v. 10. Nov. 1848.

Wirkungen der Erkenntnisse und zwar lossprechender II. 386 bis 390;

—— der Entlassung von der Instanz, 391—395;

—— verurtheilender Erkenntnisse, 398, c., 400—403; s. a. Wiederaufnahme u. Polizeiaufsicht;

—— ist ein Angeklagter von den Geschwornen für nicht schuldig erklärt worden oder hat er ein freisprechendes Urtheil für sich, so kann in Ansehung der That, welche den Gegenstand der Anklage bildete, das Strafverfahren niemals wieder aufgenommen werden, Ges. v. 10. Nov. 1848, 263.

Wissenschaft des Untersuchungsrichters von einem Verbrechen, II. 69.

Wundärzte, die Vornahme des Augenscheins bei vorgefallener Tödtung durch dieselben, II. 243; Nov. v. 6. Aug. 1819 u. 3. Aug. 1828.

Wundbeschau bei Verwundungen und Körperverletzungen, II. 79; Nov. v. 9. Jan. 1810.

Z.

Zeugen, von Vernehmung derselben, II. 85 (86), 87 bis 90; 199 (200), 201 bis 210 (211), 212 bis 218; Novellen vom [11. März 1815 (zu Art. 86)], 21. April 1818 und 21. October 1819 (zu Art. 84); 18. Mai 1829 (zu Art. 199), 24. Nov. 1815, Jurisdictions-Vertrag mit Würtemberg v. 7. Mai 1821 § 27, Nov. v. 18. Mai 1829, 5. März 1836 und 9. October 1838, (Edict v. 26. Mai 1818 über die Gutsherrn § 82) (zu Art. 201) Novelle vom 20. April 1814 (zu Art. 202), vom 28. December 1813, 24. März 1814, 9. Januar 1819, 11. Januar 1818, (zu Art. 204), 26. October 1813 (zu Art. 208), 24. März

1827 (zu Art. 209), 20. October 1811 (zu Art. 210), [26. October 1813 (zu Art. 211)];

Zeugen, welche wider den Angeschuldigten aussagen, können ihm in der Voruntersuchung entgegen gestellt werden; Ges. v. 10. Nov. 1848, 38;

—— sind zu vernehmen, wenn sich der Beschuldigte taub, stumm, blöd oder wahnsinnig stellt, 44;

—— das Verzeichniß derselben hat der Staatsanwalt dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes mitzutheilen; 128, b.; ist auch dem Angeklagten zuzustellen, c.;

—— deren Abhörung, 129 u. ff., 155—169, 223, 316 u. 317;

—— deren Beeidigung, 148;

—— deren Vorladung wird durch den Präsidenten des Schwurgerichtshofes verordnet, 132;

—— denen das Gesetz gestattet, sich des Zeugnisses zu entschlagen, können das Erscheinen in der öffentlichen Sitzung ablehnen, wenn sie sich auch in der Voruntersuchung als Zeugen vernehmen ließen, 134;

—— dieselben sind zur Schwurgerichtssitzung so zeitig vorzuladen, daß sie ohne außerordentliche Mittel rechtzeitig eintreffen können, 135;

—— haben in der öffentlichen Sitzung auf Namensaufruf zu antworten und vorzutreten, 150;

—— Strafe gegen den nicht erschienenen Zeugen; wohnt derselbe in der Nähe des Schwurgerichtshofes, so kann von dem Präsidenten seine augenblickliche Vorführung angeordnet werden, 151 und 152;

—— Einsprachsrecht der Zeugen gegen die in Gemäßheit der Art. 151 u. 152 ausgesprochene Verurtheilung, 153;

—— die vor dem Schw.Ghofe erschienenen Zeugen werden von dem Präsidenten zur Wahrheit ermahnt und vor Meineid verwarnt, sodann bis zu ihrer Vorrufung in ein besonderes Zimmer verwiesen, 155;

—— Vernehmung der Zeugen durch den Präsidenten, 156;

Zeugen, Eid der Zeugen, 157; über Verweigerung des Zeugeneides Bl. f. R.-A. VIII. S. 289;
—— Befugniß des Staatsanwalts und der Angeklagten, gegen die Beeidigung und Vernehmung eines Zeugen Einwendungen zu machen, 158;
—— allgemeine Fragen, die der Präsident an die Zeugen zu stellen hat, 159;
—— ein Zeuge, der die Ablegung seiner Aussagen oder die Ableistung des Eides verweigert, kann in ein- bis sechsmonatliche Gefangnißstrafe verurtheilt werden, 160;
—— jeder Zeuge bleibt nach seiner Vernehmung in dem Saale; Ausnahme hievon; Verhalten des Zeugen gegen den Angeklagten und Mitzeugen, 161;
—— können von dem Präsidenten des Schw.Ghofes einander gegenübergestellt u. während der Vernehmung eines Einzelnen die übrigen aus dem Sitzungssaale entfernt werden, 162;
—— Fragestellung an dieselben durch den St.A., die Geschwornen, den Angeklagten u. dessen Vertheidiger, 163 u. 164;
—— Vorlegung derjenigen Gegenstände, welche zur Ueberweisung des Angeklagten dienen, an die Zeugen, 165;
—— Beschimpfungen und ungegründete Beschuldigungen gegen einen Zeugen von Seite des Angeklagten oder dessen Vertheidigers, 168;
—— rücksichtlich der Vernehmung tauber und stummer Zeugen gelten die für die Voruntersuchung getroffenen Bestimmungen, 182;
—— Verfahren gegen einen Zeugen, der wahrscheinlich wissentlich falsch ausgesagt hat, 186.

Zeugenaussagen, von der Kollision derselben, II. 294—297, 340;
—— derjenigen Zeugen, welche in der öffentlichen Sitzung nicht erscheinen können, sollen aus den Untersuchungsacten abgelesen werden, Ges. v. 10. Novbr. 1848, 166 und 294; außerdem dürfen sie ohne Einwilligung des Angeklagten nicht vorgelesen werden, 169;

Zeugenaussagen bereits in der Voruntersuchung vernommener Personen dürfen in das Protokoll über die öffentliche Sch.Gsitzung nur aufgenommen werden, wenn sie Abweichungen von den frühern Aussagen enthalten, 209 c.;
—— solcher Personen, die in der Sitzung zum ersten Male vernommen wurden, sind vollständig zu protokolliren, 209 d.;
Zeugenbeweis, von dem, II. 276—297.
Zeugenverhör, II. 20. 85. 87—90; Nov. v. 21. April 1818 u. 21. Oct. 1819 (zu Art. 87);
Zeugenvernehmung bei Vergehen, II. 469.
Zeugenvernehmungs-Protokolle darf der Präsident, wenn die Fragen festgestellt sind, den Geschwornen nicht übergeben, G. v. 10. Nov. 1848, 180.
Zeugniß, ärztliches, über die Leibesbeschaffenheit des Inquisiten ist den Untersuchungsacten beizulegen, II. 149.
Zeugengebühren werden an die vor den Schwurgerichten vernommenen Zeugen unmittelbar nach Beschluß der Verhandlung ausbezahlt, Ges. v. 10. Nov. 1848, 132.
Zolldefraudationen sind von den ordentlichen Gerichten ausgenommen, II. 29.
Züchtigung körperliche, soll nur unter Aufsicht des Richters und Gerichtsarztes vollzogen werden, II. 384;
—— die Vorschriften hierüber außer Wirksamkeit und statt dieser Strafe verhältnißmäßiges Gefängniß, Ges. v. 12. Mai 1848, einige Abänderungen des StGB. betr., 6.
Zuständigkeit der Criminalgerichte, II. 22—36;
—— von dem ordentlichen Gerichtsstand, 22 u. 23; V.-U. Tit. IV. § 8; über Prävention bei Concurrenz von Verbrechen u. Vergehen, Bl. f. R.-A. II. 41;
—— von dem Gerichtsstand der Gehülfen 24, Nov. v. 26. Jan. 1813;
—— von dem zweifelhaften Gerichtsstand 25 u. 26;
—— von dem außerordlichen Gerichtsstand s. Militairgerichte; von dem bevorzugten Gerichtsstand 28;

Zuständigkeit von dem Gerichtsstand der fremden und bayr. Unterthanen, die im Auslande ein Verbrechen begehen, 30—32, s. a. Gerichtsstand;
—— von Ablehnung der Gerichtspersonen, s. Ablehnung;
—— einen Streit über die Zuständigkeit der Unters.=Gerichte entscheidet das App.=Ger., u. wenn die streitenden Unters.=Ger. unter verschiedenen App.=Ger. stehen u. diese sich nicht vereinigen können, der oberste Ghof, G. v. 10. N. 1848, 3;
—— die Voruntersuchung kann sowohl von den App.=Gerichten als von dem obersten Ghof einem andern als dem zuständigen Gerichte übertragen werden, jedoch nur durch Plenarbeschluß, 4. 5;
—— diejenigen Sachen, welche nicht vor die Schwurgerichte gehören, werden in erster Instanz durch Kr.= u. Stgerichte abgeurtheilt, 6;
—— die Bezirke der Kr.= u. Stgerichte werden durch Regier.=Verordnung bezeichnet, 7;
—— der Plenarversammlung der App.=Ger. und des obersten Ghofs steht in Ansehung der Aburtheilung dasselbe Recht zu, wie in Art. 4 hinsichtlich der Voruntersuchung, 8;
—— die untersten Gerichte sollen im Strafrecht als Einzelrichter über die geringsten Strafsachen urtheilen; Ges. v. 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorgane betr., 8;
—— der Bezirksgerichte in Strafsachen 10; Ges. v. 12. Mai 1848, Abänderungen des St.G.B. betr., 3;
—— der Appellations=Gerichte, 11;
—— des obersten Gerichtshofs, 12;
—— der Gerichte in Rechtsstreiten über Wildschadensersatz, Ges. v. 10. Nov. 1848 gleichen Betreffs.
—— der Schwurgerichte, Ges. v. 12. Mai 1848, Abänderungen des StGB. betr., 3;
Zustellung des Verweisungs=Erkenntnisses an den Angeklagten, wenn die Untersuchungs=Acten auf der Gerichtskanzlei eingetroffen sind, Ges. v. 10. Nov. 1848, 117 u. 222;
—— wenn ein auf freiem Fuß prozessirter Beschuldigter wegen Erkrankung die Sitzung verlassen muß, ist ihm Abschrift des Erkenntnisses zuzustellen, 229.
Zwang darf nicht angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder andern Angaben zu bewegen, Ges. v. 10. Nov. 1848, 42.

Zusammenstellung

der

Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Nov. 1848, die Abänderungen des zweiten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend

über den

Geschäftsumfang

des

Präsidenten der Schwurgerichtshöfe

der sieben älteren Kreise Bayerns

bezüglich

Vorbereitung und Leitung

der

Verhandlungen vor den Schwurgerichten.

Zusammenstellung

der

Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Nov. 1848, die Abänderungen des zweiten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend

und über den

Geschäftsumfang

des

Präsidenten der Schwurgerichtshöfe

der sieben älteren Kreise Bayerns

bezüglich

Vorbereitung und Leitung

der

Verhandlungen vor den Schwurgerichten.

Vorerinnerung.

Geleitet durch die Ueberzeugung von den Vortheilen einer gedrängten Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen, über den Geschäftsumfang eines Schwurgerichts-Präsidenten, hinsichtlich der ihm obliegenden Vorbereitung und Leitung der Verhandlungen vor den Schwurgerichten erachtete die Verlagsbuchhandlung es für sachentsprechend, dem Repertorium über die neue bayerische Strafprozeß-Ordnung gedachte Zusammenstellung anzureihen.

Der von mir deßhalb um Beirath angegangene königl. Appellationsgerichts-Rath Dr. Gett zu Bamberg, mit welchem ich in Geschäfts-Verbindung stehe, stimmte meiner Ansicht nicht blos bei, sondern hatte auch die Gefälligkeit, mir dasjenige, was, hieher bezüglich, er unter Zugrundlegung seiner früher in Rheinbayern, so wie jüngst bei den Schwurgerichts-Sitzungen für Unterfranken eingeholten Erfahrungen — zusammengestellt hatte, zur Einsicht mit dem Anfügen mitzutheilen, daß mir für meine Zwecke beliebiger Gebrauch hievon gestattet sei.

Dankbar dieses entgegennehmend, füge ich diese Zusammenstellung unverändert, wie ich sie erhielt, dem obenerwähnten, (übrigens von einem andern praktischen Juristen verfaßten,) Repertorium an, und glaube hierdurch vielseitigen Wünschen um so mehr entgegengekommen zu sein, als auf der Grundlage dessen, was in der Note * zum Abschnitte **VI.** der Abtheilung **B.** und in der Note ** zum Abschnitte **XI.** vorgetragen ist, diese Zusammenstellung auch für den Gebrauch bezüglich der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen an den kgl. Appellationsgerichten bei eingelegter Berufung gegen Kreis- und stadtgerichtliche Erkenntnisse über geringere Verbrechen und über Vergehen dienlich sein dürfte.

Dem Freunde der komparativen Jurisprudenz wird die in den Anmerkungen — am Schlusse der Zusammenstellung — gegebene Hinweisung auf die einschlägigen Artikel des **Code d'instruction criminelle** eine willkommene Beigabe besonders für solche Fälle sein, wo es darauf ankommt, etwaige Zweifel durch Vergleichung der betreffenden Gesetzesstellen mit der Quelle, welcher die neue bayr. Strafprozeß-Ordnung entstammt, lösen zu wollen.

Möge solche geneigte Aufnahme und gütige Nachsicht finden!

Nördlingen, den 7. Juni 1849.

Der Verleger.

Uebersicht.

A. Betreffend die Vorbereitungen zu den Schwurgerichtssitzungen.

I. Herabsetzung des Verzeichnisses der Geschwornen und der Ersatzgeschwornen auf die gesetzliche Zahl.

II. Verhör mit den gefänglich eingebrachten Angeklagten, sofern dieses nicht schon früher von dem Vertreter des Schwurgerichts-Präsidenten geschehen wäre.

III. Festsetzung des Tages zur Verhandlung jeder einzelnen Strafsache.

IV. Mittheilung des Verzeichnisses der Zeugen und Sachverständigen an den Angeklagten, und Vorladung der Zeugen und Sachverständigen.

V. Kundgebung des Verzeichnisses der Geschwornen und Ersatzmänner an den Angeklagten Tags vor der Verhandlung.

B. Hinsichtlich Leitung der Verhandlungen in der Schwurgerichtssitzung.

I. Eröffnung der Sitzung mit Kundgabe des Gegenstandes der Verhandlung.

II. Ziehen der Namen der Geschwornen aus der Urne.

III. Persönliche Fragen an den Angeklagten —, Ermahnung desselben zur Aufmerksamkeit auf die Anklage und auf die Verhandlungen, sodann Erinnerung des Vertheidigers an seine Pflichten.

IV. Beeidigung sämmtlicher Geschwornen.

V. Verlesung des Anklag-Erkenntnisses durch den Protokollführer.

VI. Bezeichnung der Beweismittel für die Anklage auf Seite des Staatsanwaltes.

VII. Vorlesung der Zeugenliste durch den Protokollführer, dann Belehrung der Zeugen über die Wichtigkeit des Eides und Verwarnung vor Meineid — Verweisung derselben in das Zeugenzimmer.

VIII. Vernehmung des Angeklagten über den Vorfall.

IX. Vereidigung und Verhör der einzelnen Zeugen und Sachverständigen.

X. Darlegung der Ergebnisse des Beweisverfahrens von Seite des Staatsanwaltes.

XI. Vertheidigung des Angeklagten.

XII. Ausführung des Präsidenten an die Geschwornen über die gesetzlichen Voraussetzungen bezüglich des Thatbestandes, und Belehrung derselben über die Bestimmungen des Gesetzes in Betreff Beweises und Verfahrens bei deren Abstimmen und der Gewinnung des Wahrspruches.

XIII. Abtreten der Geschwornen in das Berathungszimmer.

XIV. Kundgebung des Wahrspruchs durch den Obmann der Geschwornen.

XV. Prüfung des Wahrspruchs durch den Präsidenten.

XVI. Verlesen des Wahrspruchs durch den Protokollführer.

XVII. Im Falle des Nichtschuldig Erkenntniß auf Freisprechung.

XVIII. Im Falle des Schuldig Anträge des Staatsanwaltes auf Anwendung der einschlägigen Gesetze.
Gegenerinnerungen des Vertheidigers.

XIX. Abtreten des Schwurgerichtshofes zur Berathung und Abstimmung.

XX. Vorlesung des gefällten Erkenntnisses und der angezogenen Gesetzesstellen durch den Präsidenten.
Belehrung des Angeklagten über die Zuständigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde und über die gesetzliche Frist zur Einlegung derselben.

A. Vorbereitungen

des Präsidenten des Schwurgerichtshofes zu der Schwurgerichtssitzung.

(Artikel 128. Abs. 1.) Der Präsident des Schwurgerichtshofes, welcher vom Staatsministerium der Justiz bereits innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Schlusse der letzten, regelmäßig alle 3 Monate[1]) (Art. 113) abzuhaltenden ordentlichen Schwurgerichtssitzung ernannt[2]) worden war (Art. 114), hat 10 Tage vor Eröffnung des Schwurgerichts an dessen Gerichtssitz gegenwärtig zu sein.

(Art. 93.) Derselbe hat vordersamst

I. nach Mittheilung des Verzeichnisses sämmtlicher vom Präsidenten des Appellationsgerichts gezogenen 45 Geschwornen und 9 Ersatzgeschwornen binnen 24 Stunden die 45 Namen Ersterer auf 30, und die Zahl der 9 Ersatzgeschwornen auf 6 herabzusetzen,[3]) und

(Art. 94. Abs. 1.) das auf solche Weise herabgesetzte Verzeichniß ohne Verzug an den Regierungspräsidenten einzusenden, welcher letztere sodann den Geschwornen von ihrer Berufung mit Benennung des Tags und Orts, wo sie zu erscheinen haben, durch schriftliche Ausfertigung unter Bemerkung der auf das Ausbleiben im Art. 96 gesetzten Strafen Nachricht zu geben hat.[4])

II. (Art. 117.) Es hat ferner, sobald die betreffenden Untersuchungsakten auf der Gerichtskanzlei eingetroffen sind, [5]) und dem in das Kriminalgefängniß des Gerichtshofs abgeführten [6]) (Art. 116. Abs. 2.) Angeklagten das die Sache vor das Schwurgericht verweisende Erkenntniß (Art. 63.) nebst der Anklageschrift (Art. 65. Abs. 1. s. Formular XIII.) des Staatsanwaltes (s. Formular XIV.) zugestellt worden ist, am Tage nach dieser Zustellung der Präsident des Schwurgerichtshofs — sofern nicht bereits dessen gesetzliche (Art. 18. Abs. 1.) Vertreter im Falle der zwischen dem Schlusse der vorigen Schwurgerichtssitzungen und dem Eintreffen des Präsidenten zur gegenwärtigen Schwurgerichtssitzung eingetretenen gefänglichen Einlieferung des Angeklagten dieses bethätigt haben sollte — ein Verhör [7]) mit den Angeklagten abzuhalten (s. Formular XV.), worin dieser

1) zu befragen ist, ob er das Erkenntniß auf Verweisung der Sache zum Schwurgerichte und die Anklageschrift gelesen und verstanden, und ob er an seiner in der Voruntersuchung abgegebenen Aussage (Art. 36) nichts zu ändern, derselben nichts hinzuzusetzen habe;

2) mit dem Rechte, sich unter den Rechtsanwälten und geprüften Rechtskandidaten (Art. 119), worauf seine Wahl mit Ausnahme der vom Präsidenten zu genehmigenden Wahl eines der Verwandten oder Freunde beschränkt ist, einen Vertheidiger zu wählen, bekannt zu machen, und zu befragen, wen er zur Uebernahme seiner Vertheidigung verlange [8]) (Art. 118. Abs. 2.), und

3) daran zu erinnern, daß, wenn er sich veranlaßt glauben sollte, gegen die Verweisung vor das Schwurgericht eine Nichtigkeitsbeschwerde (Art. 118. Abs. 3.), oder gegen eines oder das andere Mitglied des Schwurgerichtshofes einen Ablehnungsgrund geltend zu machen, er seine deßfallsige Erklärung bei Strafe des Ausschlusses binnen 3 Tagen auf der Gerichtskanzlei

anzubringen habe,[9]) zu welchem Ende ihm ein schriftliches Verzeichniß sämmtlicher Gerichtsmitglieder einzuhändigen (widrigenfalls Nichtigkeit des Schwurgerichts-Urtheils [Art. 231. Nr. 17]) und es ist über den Akt ein kurzes Protokoll aufzunehmen [10]) (Art. 118 a. E.).

Im Falle des Sichentschlagens von der Vertheidigung auf Seite der Rechtsanwälte oder geprüften Rechtskandidaten, welche beiderseits, wenn am Gerichtssitze wohnhaft, zur Uebernahme einer Vertheidigung gesetzlich (Art. 120. Abs. 1.) verpflichtet sind, was bei auswärts wohnenden nicht der Fall ist, — hat der Präsident über den Ablehnungsgrund zu entscheiden (Art. 120. Abs. 2).

Wenn auf der andern Seite der Angeklagte in diesem Verhöre von der Befugniß der Wahl eines Vertheidigers keinen Gebrauch macht, so hat der Präsident des Schwurgerichtshofes ihm sogleich einen Vertheidiger von Amtswegen zu ernennen [11]) (Art. 121.) und zwar, sofern ein mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen in Frage steht, bei Strafe der Nichtigkeit (Art. 231. Nr. 3.) des demungeachtet erfolgten Urtheils des Schwurgerichtshofes.

Bei Vertheilung der Vertheidigungen hat der Präsident Rücksicht darauf zu nehmen, daß kein Einzelner unverhältnißmäßig beschwert werde (Art. 121. Abs. 2.).

Von der getroffenen Wahl oder Ernennung ist der **Vertheidiger unverzüglich in Kenntniß zu setzen** (Formular XVI.), welcher, wenn er solche ablehnen will, dieses dem Präsidenten binnen 24 Stunden, und sofern er zu den am Sitze des Gerichts wohnenden Rechtsanwälten oder geprüften Rechtskandidaten gehört, mit Angabe des Ablehnungsgrundes anzuzeigen hat (Art. 123.).

Falls der Angeklagte oder dessen Vertheidiger darauf antragen sollte, daß irgend ein zur Vertheidigung dienlicher Umstand noch näher erforscht werde, hat der Präsident, wenn er den Antrag für angemessen erachtet, die Erhebung ungesäumt zu veranstalten, [12]) und es sind hiernächst die Aussagen der deß-

halb vernommenen Zeugen oder Sachverständigen verschlossen an den Präsidenten einzusenden, wovon dem Vertheidiger und dem Staatsanwalte zum Zwecke allenfallsiger Einsichtnahme Kenntniß zu geben ist (Art. 125.).

III. (Art. 128. Abs. 1.) In der weitern Verpflichtung des Präsidenten liegt es, den Tag zur Verhandlung jeder einzelnen Strafsache baldmöglichst festzusetzen, zu welchem Ende

IV. er von dem Staatsanwalte das Verzeichniß (s. Formular XVII.) der von diesem zur vollständigen Erörterung des Gegenstandes für nothwendig erachteten Zeugen mitgetheilt erhält, von welchem Verzeichnisse der Präsident eine Abschrift dem Angeklagten unverzüglich zustellen läßt (Art. 128. Abs. 2 u. 3.) (s. Formular XVII. b.).

Wenn nun der Angeschuldete die Abhör weiterer nicht schon auf diesem Verzeichnisse stehenden Zeugen wünscht, so hat er binnen 24 Stunden, von der Zustellung jenes Verzeichnisses an gerechnet, bei dem Präsidenten den deßfallsigen Antrag zu stellen, welchem Antrage dieser auch zu entsprechen hat[13]) (s. Formular XVII. c.), sofern der Angeklagte die Kosten für die Entschädigung der Zeugen übernimmt und im voraus erlegt, außerdem ist auf die Abhör solcher Zeugen nur dann einzugehen, wenn sie dem Präsidenten zur Sache förderlich erscheint (Art. 129.).

(Art. 130.) Auf gedachtes Verzeichniß sind auch die Namen der vom Staatsanwalte oder vom Angeklagten beantragten Sachverständigen zu setzen.

(Art. 131.) Von dem, wie oben erwähnt worden, für die Verhandlung der einzelnen Strafsachen festgesetzten Tage gibt der Präsident sowohl dem Staatsanwalte als den Angeklagten Nachricht (s. Formular XVII. b.).

Note. Art. 223. Bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden geringeren Verbrechen und Vergehen (Preßverbrechen

und Preßvergehen) hat der Präsident, sobald er den Tag der öffentlichen Verhandlung in Fällen, wo der Beschuldigte sich auf freiem Fuße befindet, festgesetzt hat, denselben davon mittels eigener Vorladung, welcher zugleich das Verzeichniß der vom Staatsanwalte zur Vernehmung vorgeschlagenen Zeugen beizugeben ist, in Kenntniß zu setzen.

Zwischen dem Tage der Zustellung der Vorladung und der öffentlichen Verhandlung sollen wenigstens 8 Tage in Mitte liegen.

Etwaigen Antrag auf Abhör von noch andern Zeugen, oder Uebertragung der Vertheidigung an eine andere Person, als an einen Rechtsanwalt oder geprüften Rechtskandidaten, hat der Beschuldigte wenigstens am dritten Tage von der Zustellung der Vorladung an gerechnet, dem Präsidenten vorzulegen.

Art. 224. Ebenso ist bezüglich etwaiger Ablehnung eines Mitgliedes des Schwurgerichtshofs wenigstens 3 Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage der Ablehnungsgrund von dem auf freiem Fuße prozessirten Beschuldigten geltend zu machen.

(Art. 132.) Der Präsident des Schwurgerichtshofs verordnet weiter die **Vorladung der Zeugen** und zwar

(Art. 135.) **so zeitig**, daß sie ohne außerordentliche Mittel rechtzeitig bei Gericht eintreffen können, unter Hinweisung auf die gesetzlich (Art. 151. 152.) auf das Ausbleiben stehende Strafe.

Dabei sind insbesondere jene Zeugen, welchen das Gesetz (Art. 207 Th. II. des StGB. in Beziehung auf Art. 79 Th. I. des StGB.) das Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, gestattet, auf die Befugniß aufmerksam zu machen, daß sie das Erscheinen in der öffentlichen Sitzung ablehnen können, und zwar selbst in dem Falle, daß sie sich in der Voruntersuchung als Zeugen vernehmen ließen (Art. 134. Abs. 2.).

Der Zeugenvorladung ist anzufügen, daß die Auszahlung der Zeugengebühren unmittelbar nach dem Schlusse der Verhandlungen erfolgen werde (Art. 132.).

V. Art. 136. Tags vor der Verhandlung der einzelnen Strafsachen macht der Präsident dem Angeklagten das Verzeichniß der einberufenen Geschwornen sowie der Ersatzmänner bekannt (s. Formular XVIII. a. und b.), und zwar bei Vermeidung der Nichtigkeit des hiernächstigen Schwurgerichts-Erkenntnisses (Art. 231. Nr. 17.).

B. Leitung

der Verhandlungen vor dem Schwurgerichtshofe durch den Schwurgerichts-Präsidenten.

I. (Artikel 143.) Der Präsident des Schwurgerichtshofes läßt den Angeklagten ohne Fesseln durch den kgl. Gendarmen vorführen; [14])

der Angeklagte nimmt Platz auf dem für ihn bestimmten Stuhle, der Gendarme hinter ihm.

(144.) Der Präsident eröffnet nun die — ununterbrochen (208) mit Ausnahme der zur Erholung nothwendigen Zeit

> Note. Ueber die einzelnen Fälle, in welchen ausnahmsweise Vertagung der Sitzung eintreten kann, s. Art. 152. 154. 186. 187. 188. 212.

durchzuführende — Sitzung mit der kurzen Kundgabe, daß die gegenwärtige Verhandlung die Untersuchung gegen N. wegen des Verbrechens des . . . . zum Gegenstande habe;

II. er fordert sodann unter Vorlesung des Namensverzeichnisses der erschienenen Geschwornen

> Note. Bei voraussichtlich längerer Dauer der Sitzung kann der Schwurgerichtshof die Beiziehung von noch 1 oder 2 Ersatzgeschwornen anordnen (Art. 103.).

und der Ersatzgeschwornen dieselbe auf, ihre Anwesenheit auf Namensaufruf kund zu geben, welcher Weisung dieselbe unter Vortreten in die Mitte nachkommen.

Note. In Betreff Entschuldigung eines oder mehrerer Geschwornen über Nichterscheinen oder Nichtverbleibenkönnen erkennt, vorgängig der Vernehmung des Staatsanwalts, mit Rücksicht auf die beigebrachte Bescheinigung der Schwurgerichtshof — d. h. die zur Schwurgerichtsſitzung bestimmten 4 Richter nebst dem Präsidenten — in einem vom Präsidenten alsbald zu Schrift gebrachten Urtheile, über welche Zwischenhandlung ein besonderes Protokoll zu führen, dessen auch im allgemeinen Protokolle über die Schwurgerichtssitzungs-Verhandlungen zu erwähnen ist. (M. s. Justiz-Ministerial-Rescript v. 28. März 1849.)

Beim Nichterscheinen eines Geschwornen entscheidet, auf vorgängige Aufforderung des Staatsanwalts zur Stellung der betreffenden Anträge, auf der Grundlage des Art. 96 sogleich der Schwurgerichtshof.

Der Präsident legt nun in die Urne die verlesen werdenden Namen der Geschwornen, soweit sie nicht entschuldigt sind — somit die 30 Namen, oder wenigstens bis nur 24 —, mischt die zusammengelegten Namensblättchen,

(144 u. 107.) belehrt den Angeklagten von dem ihm, bezüglich des aus 12 Geschwornen zu bildenden Schwurgerichts, gesetzlich zustehenden Ablehnungsrechte, ohne daß Gründe hiefür angegeben werden dürfen, [15]) wobei ihm zugleich bemerkt wird, daß bei jeder einzelnen Namensziehung nicht eine besondere Aufforderung in Betreff Ausübung des Ablehnungsrechts ergehen werde, sondern daß es ihm nur frei stehe, von diesem Rechte Gebrauch zu machen.

Note 1. Bei Complicen haben diese sich über die Art der Ausübung der Ablehnungsbefugniß zu vereinigen, [16]) da außerdem durch das Loos die Reihenfolge der Ausübung zu bestimmen ist. [17]) (Art. 106.)

Note 2. (Art. 105.) Der Angeklagte, wie der Staatsanwalt, sind befugt, eine gleiche Anzahl von Geschwornen abzulehnen. [18])

Erschienen jedoch die Geschwornen in ungerader Anzahl, so kann der Angeklagte einen mehr, als der Staatsanwalt, ablehnen.

Ist somit die Zahl der erschienenen Geschwornen 24, so kann der Angeklagte 6 ablehnen, bei 25 und 26 Geschwornen

aber 7, bei 27 und 28 Geschwornen 8, und bei 29 und 30 Geschwornen 9.

Präsident zieht sodann aus der Urne die Namen der Geschwornen, bis deren 12, welche weder vom Angeklagten noch vom Staatsanwalte abgelehnt worden, heraus [19]) (Art. 108.), oder in Anlaß der beiderseitigen Ablehnung nur noch 12 Namen in der Urne vorhanden sind [20]) (Art. 109)

Note. Im Falle des Art. 103 hinsichtlich Beiziehung von weiteren Ersatzgeschwornen erhöht sich die Zahl auf 13 — 14. (Art. 108.)

und legt die Namenszettel der das Schwurgericht bildenden Geschwornen vor sich hin.

(146.) Die Geschwornen nehmen nach der Reihenfolge des Herausziehens Platz [21]) in den für die Geschwornen bestimmten zwei Bänken.

III. (147.) Präsident befragt [22]) den (vom Stuhle sich erhebenden) Angeklagten nach Namen (und etwaigen Beinamen), Alter, Religion, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe

und ermahnt [23]) ihn, auf die ihm vorgetragen werdende Anklage und auf den Gang der Verhandlung aufmerksam zu sein;

er erinnert [24]) den Vertheidiger an seine Pflicht, nichts gegen sein Gewissen und die dem Gesetze schuldige Achtung vorzubringen und sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken.

IV. (148.) Er fordert die Geschwornen nun auf, sich zu erheben, verliest ihnen die Eidesformel [25]) des Art. 110, und fordert (ohne sich von seinem Sitze zu erheben,) sie auf, mit erhobener Rechte einzeln den Geschworneneid mit den Worten: „ich schwöre" abzulegen, er verliest nach der Reihenfolge der vor ihm liegenden Zettel die Namen, worauf jeder

Note. Außerdem ist Nichtigkeit des Schwurgerichts-Urtheils begründet. (Art. 231. Nr. 4.)

einzeln den Eid mit den Worten: „ich schwöre" leistet.

V. (148.) Präsident beauftragt den **Protokollführer**, das Erkenntniß auf Anklage und die Anklageschrift abzulesen. [26]) Der Protokollführer, vom Sitze sich erhebend, verliest beides.

VI. *) (149.) Präsident fordert sodann den **Staatsanwalt** auf, die Beweismittel zur Durchführung der Anklage in Kürze zu bezeichnen, [27]) welchem dieser in der Regel in der Art entspricht, daß er sich auf den Inhalt der Anklageschrift bezieht, und den Antrag auf Vernehmung der Zeugen stellt.

(149. Abs. 2.) Nach dieser Bezeichnung von Seite des Staatsanwaltes fordert der Präsident den Vertheidiger auf, dasjenige, was er hiegegen Bezügliches anzubringen habe, vorzutragen.

VII. (150.) Hiernächst befiehlt er dem Protokollführer, die **Liste** der zu vernehmenden **Zeugen** zu verlesen, [28]) worauf die Zeugen, der Reihe nach, in die Mitte treten.

---

*) Von hier an bis unten Absatz XI. bei dem Zeichen ** hat das Vorgetragene auch Anwendung auf das Verfahren in der öffentlichen Sitzung an den Appellationsgerichten bei eingelegter Berufung bezüglich der mit Arbeitshaus oder Gefängniß bedrohten Reate, welches letztgedachte Verfahren

I. mit Eröffnen der Sitzung durch den Vorstand mit kurzer Bezeichnung des Gegenstandes (Art. 333. 315.)

II. mit dem oben Abschnitt III. unter Hinweisung auf Art. 147 Erörterten und

III. mit dem in den Abschnitten VI. und VII. Dargelegten, sodann

IV. mit der Vortrag-Erstattung (Art. 333) durch den Referenten über den Gang und das Ergebniß des bisherigen Verfahrens unter Ablesung der besondern erheblichen Aktenstücke, insbesondere der Vormerkungen des Protokollführers und des erstrichterlichen Urtheils

eingeleitet, und durch dasjenige, was der obige Vortrag in den Abschnitten VIII. bis XI. ** befaßt, durchgeführt wird, sodann seinen Schluß durch das unten in der Note ** zum Abschnitte XI. näher Ausgeführte erhält.

Note 1. Ueber Strafe [29]) des ungehorsam ohne genügende Entschuldigung ausgebliebenen Zeugen s. Art. 151 — 154.

Der Staatsanwalt sowie Vertheidiger sind in solchem Falle bezüglich Stellung der geeigneten Anträge zu hören.

Note 2. Diejenigen, welche sich gesetzlich (Art. 204 Th. II. in Bezug auf Art. 79 Th. I. des StGB.) des Zeugnisses zu entschlagen berechtigt sind, können das Erscheinen in der öffentlichen Sitzung selbst dann ablehnen, wenn sie sich in der Voruntersuchung als Zeugen vernehmen ließen. (Art. 134).

Erscheinen sie dennoch, so ist ihnen die Befugniß der Zeugschafts-Entschlagung in Erinnerung zu bringen (Art. 141. Abs. 6).

Note 3. In Betreff Einwendungen des Angeklagten oder Staatsanwalts gegen die Beeidigung eines Zeugen s. Art. 158.

(155.) Präsident ermahnt die Zeugen eindringlichst, gewissenhafte Aussage über Alles, was ihnen zur Sache bewußt ist, abzugeben, in Allem die Wahrheit zu sagen, und in keiner Beziehung etwas zur Sache Erhebliches zu verschweigen, bedeutet ihnen auch, daß lediglich ihre jetzige Aussage in der öffentlichen Sitzung die Grundlage der Beurtheilung des fraglichen Vorfalles zu bilden habe, sie daher, wenn sie fänden, daß ihre Protokollaraussagen in der Voruntersuchung nicht richtig gewesen, von diesen abzugehen, und lediglich nach der Wahrheit jetzt ihre Aussagen abzugeben hätten; er belehrt sie zugleich über die Wichtigkeit des Eides in religiöser und rechtlicher Hinsicht, sodann über die Folgen des Meineides in beiden Richtungen.

Note. Bedeutsamkeit des Eides: a) in religiöser Rücksicht, da Gott zum Zeugen der Wahrheit der Aussage angerufen wird, eine wissentlich falsche Aussage aber die Richter, welche blos die Aussagen der Zeugen, wie sie abgegeben werden, zur Grundlage ihres Erkenntnisses zu nehmen haben, zu einem unrichtigen Urtheile veranlassen kann, was dereinst nicht unbestraft von dem allgerechten Gotte bleiben wird.

b) in Hinsicht der auf den Meineid stehenden Strafgesetze: indem der Meineid in Strafsachen, sie seien Verbrechen oder Vergehen, wenn, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen,

begangen (Art. 291 Th. I. des StGB.) mit 8 — 12jährigem Zuchthause und unter gewissen Umständen auch noch höher bestraft wird; wenn es jedoch geschehen, um den Angeklagten von der Strafe zu befreien, deßhalb auf die Strafe von 4 bis 8jähr. Arbeitshaus (und wenn Beschädigung von mehr als 400 fl. eintritt, von 8 — 10jähr. Zuchthaus) erkannt werden kann; indem überdieß, es mag für oder gegen den Angeklagten falsch geschworen worden sein, neben den betreffenden Freiheitsstrafen die Unfähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern, sowie zur Ablegung eines Zeugnisses und Eides für immer eintritt.

(155. Abs. 1.) Präsident weist die Zeugen sodann an, abzutreten, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben, [30]) und allda bis zur Vorrufung zu verbleiben, sich jedoch dortselbst über das Verbrechen oder den Angeklagten oder über das von ihm bereits gegebene oder noch zu gebende Zeugniß unter einander nicht zu besprechen, oder nach außen zu verkehren.

VIII. (156.) Hiernächst fordert er den Angeklagten (wenn deren mehrere sind, den einen auf vorgängige Abführung der übrigen) auf, den fraglichen Vorfall der Wahrheit getreu umständlich zu erzählen, und leitet dessen Vernehmung [31]) unter zu Handennehmen seiner Protokollar-Aussagen in der Voruntersuchung.

Der Angeklagte, sich vom Sitze erhebend, hat nun im Zusammenhange sich über den fraglichen Vorgang zu verbreiten.

Note 1. Bei Complicen bleibt bei Vernehmung des zweiten &c. Mitangeschuldeten der bereits vernommene erste im Gerichtssaale mitanwesend.

Note 2. Der Angeklagte kann sich während der Verhandlung mit seinem Vertheidiger benehmen, jedoch ist dieses nicht zulässig, wenn er auf eine an ihn gestellte Frage zu antworten hat.

Auch darf dadurch die Ordnung der Verhandlung auf keine Weise gestört werden. (Art. 143.)

Note 3. Auch die Richter, Geschwornen und der Staatsanwalt können auf vorgängig hiezu bei dem Präsidenten eingeholte Erlaubniß Fragen an den Angeklagten stellen. [32]) (Art. 163.)

Note 4. Verweigert der Angeklagte alle Antwort oder die Antwort auf bestimmte Fragen, so hat ihn der Präsident darauf aufmerksam zu machen, daß er hiedurch seine Lage leicht verschlimmern könne, und sodann in der Verhandlung der Sache fortzufahren. (Art. 183.)

Note 5. Stört der Angeklagte die Ordnung der Verhandlungen durch ungeziemendes Benehmen, und steht, — unerachtet der Ermahnung und Drohung des Präsidenten mit der Entfernung aus der Sitzung — er hievon nicht ab, so kann er durch Beschluß des Schwurgerichtshofes auf einige Zeit aus der Sitzung entfernt werden.

Wenn er dann wieder vorgerufen wird, so ist ihm vom Präsidenten der wesentliche Inhalt dessen bekannt zu machen, was während seiner Entfernung ausgesagt oder sonst verhandelt worden. (Art. 184.)

Note 6. Ueber Erkrankung des Angeklagten während der öffentlichen Verhandlungen s. Art. 188. Abs. 1. u. 2.

Note 7. Bezüglich Vorfalls eines Vergehens oder einer Polizeiübertretung während den Verhandlungen [33]) s. Art. 187.

(165.) Auch legt Präsident dem Angeklagten die auf das Verbrechen bezüglichen Gegenstände zur Anerkennung vor. [34])

IX. (157.) Hierauf läßt er den ersten der auf der Zeugenliste (Art. 120 u. 129. Abs. 3.) stehenden Zeugen (oder Sachverständigen) aus dem Zeugenzimmer, wo die übrigen zu verbleiben haben, vorkommen, und hinter den für den Zeugen bestimmten Stuhl treten; er beeidigt sodann (sitzend) den Zeugen

Note. Wenn ein Zeuge außer den Fällen, wo das Gesetz (Art. 46) die Beeidigung untersagt, unbeeidigt vernommen wurde, kann das Schwurgerichts-Erkenntniß wegen Nichtigkeit angefochten werden. (Art. 231. Nr. 6.)

indem er demselben mit emporgehobener Rechte die Eidesformel [35]) dahin nachsagen läßt: **„Ich schwöre, daß ich meine Aussage ohne Haß, Gunst, Furcht oder Eigennutz abgeben,**

und wissentlich weder etwas Wahres verschweigen, noch etwas Unwahres hinzusetzen werde; so wahr mir Gott helfe."

Note. Den Sachverständigen läßt er auch noch den Beisatz [36]) schwören:

„Ferner schwöre ich, daß ich den von mir verlangten Bericht oder das von mir verlangte Gutachten auf Ehre und Gewissen abgeben werde, so wahr mir Gott helfe."

Note 1. Blos als Auskunftpersonen dürfen vernommen, aber nicht beeidigt werden gemäß Art. 46, und es sind bei Vernehmung solcher Personen die Geschwornen darauf aufmerksam zu machen, daß ihre Aussagen mit besonderer Behutsamkeit zu würdigen seien (Art. 158. Abs. 2.)

1) wer das 15. Jahr noch nicht zurückgelegt;
2) bei der That Verdächtige;
3) wer wegen Meineides, falschen Zeugnisses oder Verleumdung bestraft oder deßhalb von der Instanz entlassen worden, oder noch in Untersuchung dieserwegen befindlich ist;
4) Verbrecher während der Strafzeit;
5) wer sich nicht mündlich oder schriftlich, sondern nur durch Zeichen auszudrücken vermag, oder zur Zeit der Vernehmung den vollen Gebrauch der Vernunft entbehrt.

Note 2. Selbst der im Allgemeinen verpflichtete Gerichtsarzt hat in der öffentlichen Sitzung obigen speziellen Zeugen- u. Sachverständigen-Eid abzuleisten.

Note 3. Augenscheins-Protokolle und Gutachten können vom Präsidenten abgelesen werden. (Art. 165. Abs. 1.)

Note 4. Wenn von Seite des Zeugen der Eid ohne Rechtsgrund verweigert [37]) wird, so ist er in 1 — 6monatliches Gefängniß zu verurtheilen. (Art. 160.)

(159.) Präsident stellt sofort an den Zeugen (und Sachverständigen) die Generalfragen [38]) über Tauf- und Zunamen, Religion, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand und Erwerb,

ob mit dem Angeklagten oder dem Beschädigten

verwandt, oder mit besondern Pflichten zugethan; — ob besonders Freund oder Feind?

ob er von seiner Aussage Nutzen oder Schaden zu gewärtigen?

ob ihm Jemand wegen des Zeugnisses etwas angeboten oder gegeben?

ob er sich nicht mit andern Personen über seine Aussage im Voraus benommen? — Art. 159. Abs. 1. und Art. 208. Th. II. des St.G.B.

Präsident fordert den Zeugen sodann auf, seine Wissenschaft zur Sache umständlich anzugeben;

Note. Verweigert der Zeuge die Ablegung seiner Aussage,[39] so kann er in 1 — 6 monatliches Gefängniß verurtheilt werden. (Art. 160.)

welcher Auflage der Zeuge (hinter dem Stuhle stehen bleibend, so, daß die Geschwornen und Richter den Zeugen im Auge haben) entspricht;

Präsident leitet hierbei die Vernehmung auf der Grundlage des zu Handen genommenen Zeugenverhörs der Voruntersuchung;

(165. Abs. 3.) und legt ihm nach Umständen die auf den Vorfall bezüglichen Gegenstände zur Anerkennung vor.

Note 1. Diese Gegenstände, gleichwie etwaige Handrisse ꝛc. sind zur Einsichtnahme auch den Geschwornen zu geben.

Note 2. Auf die beim Präsidenten eingeholte Erlaubniß können auch die Richter, Geschwornen, der Staatsanwalt, Vertheidiger und Angeklagte Fragen unmittelbar an die Zeugen stellen[40] (Art. 163. 164.) sowie an die Sachverständigen (Art. 169.).

Bei Mißbrauch dieser Befugniß kann der Präsident sie anhalten, ihm die zu stellenden Fragen vorerst anzugeben, und er kann die unangemessenen zurückweisen; auf Einspruch hiegegen entscheidet der Schwurgerichtshof (Art. 164. Abs. 2.).

Note 3. Die Aussagen jener Zeugen, welche in der Sitzung zum ersten Male vernommen werden, sind vom Protokollführer vollständig zu protokolliren (Art. 209. Abs. 4.), bezüglich der andern Zeugen aber blos die Abweichungen oder Zusätze[41] im

Gegenhalte zur Aussage in der Voruntersuchung (Art. 209. Abs. 3.).

Note 4. Wenn sich aus der Verhandlung mit Wahrscheinlichkeit ergibt,[42]) daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, und er auf Vorhalt bezüglich der Folgen solcher falschen Aussage davon nicht abgeht, so kann auf den Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten das Hauptverfahren vor dem Schwurgerichte ausgesetzt und auf die nächste Sitzung vertagt werden. In diesem Falle ist die Einleitung strafrechtlicher Untersuchung gegen den verdächtigen Zeugen anzuordnen und er geeigneten Falles zu verhaften.

Besteht kein Grund zur Vertagung, so kann der Schwurgerichtshof dennoch die Einleitung strafrechtlicher Untersuchung, geeigneten Falls die Verhaftung jedoch erst nach Abgabe des Wahrspruchs der Geschwornen anordnen. (Art. 186.)

Note 5. Bei Verhör tauber oder stummer Zeugen oder solcher, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind,[43]) sind die Art. 197 u. 198 Th. II. des St.G.B. gemäß Art. 30 der neuen Strafprozeß-Ordnung anzuwenden. — Außerdem kann das Urtheil des Schwurgerichtshofes wegen Nichtigkeit angefochten werden. (Art. 182 u. 231. Nr. 18.)

(159. Abs. 2.) Nach beendigter Zeugenaussage befragt Präsident den Zeugen, ob der hier sitzende Angeklagte es sei, auf den sich seine Aussage beziehe?[44])

er läßt ihn auf die für die Zeugen bestimmte Bank sich niederlassen, wo er bis zum Schlusse der ganzen Sitzung zu verbleiben hat,[45]) (Art. 161.), da es der Präsident vielleicht nöthig finden könnte, irgend einen Zeugen, der schon vernommen ist, noch über einen weiteren eben zur Anregung gekommenen Umstand zu vernehmen; jedoch kann ein Zeuge mit Zustimmung des Staatsanwaltes und des Angeklagten auch entlassen werden (Art. 161. Abs. 1.).

Präsident befragt sodann den Angeklagten, ob er auf dasjenige, was so eben gegen ihn ausgesagt worden, etwas zu erwidern habe?

Hierbei kann letzterer, sowie sein Vertheidiger, ebenso auch

der Staatsanwalt Alles geltend machen, was zur näheren Beurtheilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder zur Widerlegung seiner Aussagen dienen kann (Art. 168. Abs. 1.).

Note 1. Die Protokollar-Aussagen mittlerweile verstorbener Zeugen, — besonders wichtig mitunter bei Tödtungen — sowie jene der ausgebliebenen Zeugen sind zu verlesen,[46]) jedoch nur auf Verlangen des Staatsanwaltes oder des Angeklagten, oder wo es der Präsident für nöthig erachtet. (Art. 166.)

Außerdem dürfen die Protokollar-Aussagen eines ausgebliebenen Zeugen nur mit Einwilligung des Angeklagten abgelesen werden. (Art. 167.)

Note 2. Das Beziehen der erschienenen Zeugen auf ihre Protokollar-Aussagen in der Voruntersuchung genügt nicht.

Note 3. Ueber Verfahren bei Beschimpfung des Zeugen durch den Angeklagten oder Vertheidiger s. Art. 168. Abs. 2. 3. 4.

Der zweite Zeuge wird nun aus dem Zeugenzimmer auf Weisung des Präsidenten vom Gerichtsdiener vorgerufen, vereidet und vernommen; so auch die folgenden nach der Reihe, wie sie auf der Zeugenliste stehen.

Das Verfahren ist, wie bei dem ersten Zeugen.

Sie setzen sich nach ihrer Abhör auf die Zeugenbank.

Note 1. Präsident kann einzelne Zeugen einander gegenüberstellen und abwechselnd Fragen an den einen oder andern richten; er kann nach Umständen über das Vorbringen des Angeklagten bei den betreffenden Zeugen Auskunft erholen[47]) (Art. 162.); jedoch dürfen die einzelnen Zeugen einander nicht zur Rede stellen über ihre Aussage.[48]) (Art. 161. Abs. 2.)

Aller Verkehr zwischen dem Angeklagten und den Zeugen ist untersagt. (Art. 161. Abs. 2.)

Während einer einzelnen Vernehmung kann der Präsident auch einen oder mehrere Zeugen, ebenso den Angeklagten oder einen Mitangeklagten aus dem Sitzungssaale entfernen lassen;[49]) hat aber in beiden Fällen die Verpflichtung, diese Personen nach ihrer weiteren Vernehmung von allem dem zu unterrichten, was während ihrer Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden. (Art. 162. Abs. 3.)

X. (170. Abs. 1.) Nach Abhör sämmtlicher Zeugen fordert Präsident den Staatsanwalt auf, bezüglich Rechtfertigung der Anklage sich über die Ergebnisse des Beweisverfahrens zu äußern, [50]) welchem dieser — sich vom Sitze erhebend — in freier Rede nachkommt, wobei er sich umfassend über den Beweis in Betreff des Thatbestandes des Verbrechens und dessen etwaigen erschwerenden Umstände, dann über den Beweis hinsichtlich der Schuld des Angeklagten verbreitet, und am Schlusse den Antrag auf Verurtheilung stellt.

XI. (170. Abs. 2.) Hiernächst fordert Präsident den Angeklagten und seinen Vertheidiger zur Abgabe ihrer Vertheidigung [51]) auf, welche letzterer — sich vom Sitze erhebend — mündlich vorträgt.

Note 1. Verletzt der Vertheidiger den Anstand oder die dem Gerichte schuldige Achtung, so kann er vom Schwurgerichtshofe mit Verweis oder Geldstrafe bis zu 100 fl. belegt, oder bei beschwerenden Umständen mit Suspension vom Amte auf 1 Monat bis zu 1 Jahr verurtheilt werden. (Art. 185. Abs. 1.)

Beharrt er auf solcher Ungebühr, so ist ihm das Wort zu entziehen, der Angeklagte zur Wahl eines andern Vertheidigers aufzufordern, und nöthigenfalls von Amtswegen ein solcher zu ernennen. (Art. 185. Abs. 2.)

Note 2. Wenn der Schwurgerichtshof auf einen vom Angeklagten schriftlich übergebenen oder zu Protokoll niedergelegten Antrag, wodurch er eine ihm vom Gesetze behufs Vertheidigung eingeräumte Befugniß geltend machen wollte, eine Entscheidung zu geben unterlassen hat oder verweigert, oder bei der Entscheidung ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet hat, so ist Beschwerde auf Nichtigkeit des Urtheils des Schwurgerichtshofs begründet. (Art. 231. Nr. 8.)

(170. Abs. 3.) Der Staatsanwalt kann gegen die Vertheidigung sich nochmal äußern. [52])

Das letzte Wort hat wider solchen staatsanwaltlichen Vortrag der Angeklagte oder sein Vertheidiger. [53])

Präsident befragt nun noch den Angeklagten selbst: ob er etwa eine Bemerkung noch zu machen habe? — **)

sowie die Geschwornen: ob sie noch irgend eine Aufklärung von einem oder dem andern Zeugen wünschten?

XII. Falls dieses verneint wird, erklärt Präsident hiernächst die Verhandlung für geschlossen,[54]) (171) und erörtert[55]) nun in freier Rede den Geschwornen, — ohne in das Ergebniß der Beweisführung gegen oder für den Angeklagten sich zu verbreiten — die von ihnen ins Auge zu fassenden Erwägungen bezüglich der Voraussetzungen der einschlägigen Gesetze in Beziehung auf den Thatbestand des vorwürfigen Verbrechens, sowohl im allgemeinen, als der einschlagen mögenden Abstufungen desselben, dann der rechtlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Vertheidigungs-Einwendungen;

zugleich erklärt er ihnen, daß es zum Schuldausspruche nicht einer gewissen Anzahl oder besondern Beschaffenheit von Beweismitteln, sondern nur einer festen Ueberzeugung bedürfe, welche sie durch gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise erlangt haben,

(189.) daß sie ferner aus ihrer Mitte einen Obmann zu wählen, hiernächst vorerst über die Haupt- wie über die Nebenfragen in Berathung zu treten hätten; daß dann aber

---

**) Das vom Absatze VI. an Erörterte bis hieher hat seine Geltung auch für das Verfahren in der öffentlichen Sitzung an den Appellationsgerichten bei eingelegter Berufung bezüglich der mit Arbeitshaus oder Gefängniß bedrohten Reate, welches Verfahren sodann mit

I. dem Abtreten der Richter zur Berathung, Abstimmung und Urtheilsabfassung nach Anleitung der Art. 201. 204. 205. 227 und 338, sofort

II. der Urtheilsverkündung (Art. 206) und

III. der Belehrung des allenfalls verurtheilten Beschuldigten über das zustehende Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der zur Einlegung derselben gestatteten Frist (Art. 327. 235. 239 u. 339) schließt.

(190.) der Obmann über die ihnen vorgelegt werdenden Fragen nach der Reihenfolge, in der sie vom Präsidenten gestellt worden, abstimmen zu lassen habe, [56]) und zwar in der Ordnung, in welcher ihre Namen aus der Urne gezogen worden, — daß dabei der Obmann seine Stimme zuletzt zu geben habe;

(192.) daß übrigens der Wahrspruch bezüglich der Hauptfrage, ob der Angeklagte sich der That schuldig gemacht, dann über die Frage, ob sie unter einem eine schwerere Qualifikation des Verbrechens begründenden Umstande begangen worden, nur mit einer Mehrheit von wenigstens acht Stimmen [57])

Note. Nehmen am Wahrspruche mehr oder weniger als 12 Geschworne Theil, so ist Nichtigkeit des Urtheils des Schwurgerichtshofes begründet. (Art. 231. Nr. 9.)

gebildet werde; bezüglich der Strafmilderungs-Gründe jedoch schon die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit aber die dem Angeklagten günstigere Meinung entscheide,

daß sie jedoch über den Gang der Berathung und Abstimmung unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten haben.

(172.) Hiernächst verliest und übergibt der Präsident dem Obmanne die von den Geschwornen zu beantwortenden, — vorher schon nach Anleitung der Art. 173 — 178. zu Schrift gebrachten Fragen (s. Formular XIX.), erläutert ihnen den juridischen Sinn und die juridische Richtung derselben;

Note 1. Die Hauptfrage ist, ob der Angeklagte jenes Verbrechens schuldig sei, welches den Gegenstand der Anklage bildet? [58]) Alle weiteren Beziehungen hinsichtlich der That sind in die Frage mit aufzunehmen. (Art. 173.)

Note 2. Gegen die Fragestellung können der Staatsanwalt, wie der Angeklagte oder sein Vertheidiger, ebenso die Geschwornen Erinnerungen erheben, worüber der Schwurgerichtshof entscheidet. (Art. 179.)

(180.) zugleich stellt er ihnen die Anklageschrift und die Akten der Voruntersuchung mit Ausnahme der Zeugenvernehmungs-Protokolle zu, [59]) und gibt

(193.) ihnen endlich kund, daß das Ergebniß der Abstimmung in Betreff jeder einzelnen Frage auf dem ihnen vom Präsidenten mit übergebenen besonderen Formulare (Art. 191) kurz mit: „Ja" oder „Nein" oder als „wegfallend" niederzuschreiben und vom Obmanne zu unterzeichnen sei, daß aber die Zahl der Stimmen hierbei nicht angeführt werden dürfe.

XIII. (180. Abs. 2.) Während nun der Angeklagte aus dem Sitzungssale abgeführt wird, [60])

(181.) begeben sich die Geschwornen in das für sie zur Berathung bereite Zimmer, [61]) das sie vor Beendigung derselben nicht verlassen dürfen, [62]) und in welches während der Berathung Niemanden einzutreten gestattet ist, weßhalb eine Wache an der Thüre des Berathungszimmers aufzustellen ist.

XIV. (194.) Nach Schöpfung des Wahrspruchs kehren die Geschwornen in den Sitzungssaal zurück, und nehmen ihre Plätze wieder ein; [63])

Präsident fordert den Obmann sofort auf, das Ergebniß der Berathung und des Beschlusses der Geschwornen kund zu geben, worauf sich der Obmann erhebt (oder in die Mitte vor den Schwurgerichtshof tritt), und den Wahrspruch mit den einleitenden Worten vorliest: [64])

Auf Ehre und Gewissen, die Erklärung der Geschwornen ist folgende:

(Z. B. auf die 1. Frage: Nein
auf die 2. Frage: Ja
zur 3. Frage fällt hinweg.)

(195.) und übergibt dem Präsidenten den niedergeschriebenen und vom Obmanne unterfertigten (Art. 193.) Wahrspruch. [65])

Note. Wenn der Wahrspruch nicht schriftlich abgefaßt, oder nicht mit der Unterschrift des Obmanns versehen wurde, kann das Schwurgerichts-Urtheil wegen Nichtigkeit angefochten werden (Art. 231. Nr. 10.) — ebenso (allda Nr. 12.), wenn der Angeklagte wegen einer andern That, als wegen welcher die

Verweisung vor das Schwurgericht geschah, verurtheilt worden ist.

XV. (196.) Der Präsident prüft nun den Wahrspruch, ob er vollständig, und besonders, ob bezüglich der eventuell gestellten Fragen, oder sonst, kein Widerspruch hierbei sich vorfinde, weil außerdem die Geschwornen zur Verbesserung oder Vervollständigung sich in das Berathungszimmer zurückzubegeben vom Schwurgerichtshofe anzuweisen sind.

XVI. (197.) Bei richtig befundenem Wahrspruchaufsatze, welchen der Präsident nebst dem Protokollführer zu unterzeichnen hat (Art. 195), läßt der Präsident den Angeklagten in den Sitzungssaal wieder einführen, und weiset den Protokollführer an, den Wahrspruch zu verlesen. [66])

XVII. (198.) Im Falle des Nichtschuldig hat der Schwurgerichtshof sofort auf Freisprechung von der Anklage zu erkennen. [67])

XVIII. (199.) Im Falle des Schuldig jedoch fordert der Präsident den Staatsanwalt zur Stellung seines Antrages auf Anwendung des Gesetzes auf.

Note. Dieser ist schriftlich zu übergeben, nach Anleitung des Formular XX.

Der Staatsanwalt beantragt [68]) nun unter Anführung der einschlägigen, speziell angezogenen, Gesetze die Verurtheilung in die betreffende Strafe.

(199. Abs. 2.) Hiernächst aber fordert der Präsident den Vertheidiger (oder Angeklagten) auf, seine Gegenerinnerungen [69]) (jedoch nicht mehr gegen den Schuldausspruch, sondern blos) wider die Statthaftigkeit und Größe der gegenüber beantragten Strafen abzugeben; [70])

er hat jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung.

Präsident befragt überdieß noch den Angeklagten selbst, ob nicht auch er etwas hieher Bezügliches vorzubringen habe; und läßt ihn dann abführen.

XIX. (200.) Der Schwurgerichtshof begibt sich nun in das für ihn zur Berathung bestimmte Zimmer.

(206.) Nach der dortselbst durch den Präsidenten geleiteten Berathung und nach Anleitung des Art. 201 erfolgten Abstimmung [71])

Note. Wenn das Urtheil von mehr oder weniger Richtern, als gesetzlich vorgeschrieben ist, gefällt wurde, ist Nichtigkeit desselben begründet. (Art. 231. Nr. 11.)

und der vom Präsidenten bewerkstelligten alsbaldigen Niederschreibung des Erkenntnisses (m. s. Formular XXI.) welches sich auch auf den Kostenpunkt [72]) (Art. 204) und auf die in gerichtliche Verwahrung gekommenen Gegenstände (Art. 205) zu erstrecken hat, [73])

Note 1. Ueber den Fall, daß die sämmtlichen Richter sich überzeugen, daß die Geschwornen sich in der Hauptsache geirrt haben, [74]) s. Art. 212. Zu dem demnächst dasselbe Verbrechen aburtheilenden Schwurgerichte darf (bei Strafe der Nichtigkeit des Urtheils Art. 231. Nr. 14.) kein Geschworner, der am ersten Wahrspruch Theil nahm, eintreten.

Note 2. Betreffend den Fall, daß sich im Laufe der öffentlichen Verhandlungen neue in der Anklage nicht enthaltene Thatsachen ergeben, welche den Verdacht eines andern Verbrechens oder Vergehens gegen den Angeklagten begründen [75]) s. Art. 213.

tritt der Schwurgerichtshof wieder in den Sitzungssaal.

XX. (206.) Präsident läßt den Angeklagten wieder vorführen, er selbst verliest sofort (sitzend) das gefällte Erkenntniß seinem ganzen Inhalte nach, [76]) und nach Beendigung dessen verliest er wörtlich die darin zur Anwendung gebrachten Gesetzesstellen. [77])

Note. Wenn die in Anwendung gebrachten Gesetzesstellen nicht bestimmt angeführt und wörtlich abgelesen worden sind, ist Nichtigkeitsbeschwerde nach Art. 231. Nr. 13. begründet.

Präsident erklärt in Kürze dem Angeklagten das Erkenntniß, hält ihm im Falle der Verurtheilung mit wenigen Worten Anrede über seine Uebelthat, ermahnt ihn zur Besserung, [78])

(207.) erinnert ihn, [79]) daß das Gesetz (Art. 235) ihm die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde, welche binnen 3 Tagen anzumelden sei, gestatte, und läßt ihn sofort wieder in das Gefängniß abführen

wonächst er die Sitzung für geschlossen erklärt und kund gibt, daß die nächste Sitzung auf . . . angesetzt sei.

Note. Ueber den ganzen Vorgang in der Sitzung hat der Protokollführer nach Anleitung des Art. 209 ein Protokoll [80]) (s. Formular XXII.) aufzunehmen, welches von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist, auch hat er (Art. 210) die Reinschrift des Erkenntnisses zu fertigen, welches binnen vierundzwanzig Stunden vom Präsidenten und sämmtlichen Richtern unterzeichnet werden muß. [81])

Nach Schluß der Sitzung läßt Präsident durch den Protokollführer den Zeugen [82]) und Sachverständigen kund geben, daß die Zeugen unbeschränkt, die Sachverständigen jedoch lediglich, sofern sie nicht Gehalt wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes beziehen, Entschädigung für Versäumniß zu verlangen berechtigt sind; daß ferner die Zeugen und Sachverständigen, falls die Entfernung ihres Wohnorts vom Sitze des Schwurgerichtshofs mehr als zwei Stunden beträgt, nebenbei Entschädigung für Reisekosten ansprechen können; und erläßt auf den Fall des Anspruchmachens, nach vorgängiger Berechnung durch den Protokollführer, die Zahlungsanweisung an das einschlägige Rentamt. — Verordnung v. 11. Dez. 1848. Art. III. VI. VIII. u. IX. (Reg.-Bl. Nr. 69 S. 1265 ff.).

Allgemeine Bemerkung I.

Bezüglich des Verfahrens bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden geringeren Verbrechen oder Vergehen z. B. bei durch die Presse begangener Majestäts- oder Amtsehren-Beleidigung oder Verläumdung s. m. Art. 219 — 229, wobei als besondere Abweichungen sich bemerkbar macht, daß zwischen dem Tage der Vorladung des auf freiem Fuße prozessirten Angeklagten und der öffentlichen Sitzung 8 Tage in

Mitte liegen müssen; daß ferner regelmäßig kein Vertheidiger von Amtswegen aufgestellt, keine besondere Anklageschrift gefertigt und nach Vorlesung des Verweisungs-Erkenntnisses von dem Staatsanwalte mündlich die Anklage in gedrängter Kürze entwickelt wird.

Allgemeine Bemerkung II.

Art. 115. Eine Schwurgerichtssitzung darf nicht eher geschlossen werden, bis alle Strafsachen ihre Erledigung gefunden haben, welche zur Zeit der Eröffnung derselben zur Verhandlung reif waren. [83])

Ein Angeklagter, der erst nach Eröffnung der Schwurgerichtssitzung im Kriminalgefängnisse des Gerichtshofs ankommt, kann während derselben nicht abgeurtheilt werden, [84]) es sei denn, daß er auf die Frage, welche der Präsident deßhalb im Verhöre (Art. 118) an ihn zu stellen hat, unter Verzicht auf die ihm durch Art. 66 eingeräumte Nichtigkeitsbeschwerde es verlangt, und der über das Gesuch zu vernehmende Staatsanwalt damit übereinstimmt.

Allgemeine Bemerkung III.

In welchen Fällen das in der Regel öffentlich (Art. 138) statt zu findende Strafverfahren beschränkt werden dürfe, besagt Art. 139.

Auf ungesetzliche Beschränkung desselben steht Nichtigkeit des Schwurgerichts-Urtheils. (Art. 231. Nr. 5.)

Schlußbemerkung.

Am Schlusse der letzten Sitzung befragt Präsident die Geschwornen durch den Protokollführer, ob sie Entschädigung für Reisekosten [85]) ansprechen, und gibt im Bejahungsfalle Zahlungsanweisung (Art. 100 und Verordnung v. 23. Dez. 1848 Art. I. u. IX. [Reg.-Bl. Nr. 69 S. 126]) — er belehrt sie ferner vom Inhalte des Art. 99 und stellt an sie die Frage, ob sie auf die dortselbst ausgesprochene gesetzliche Befreiung [86]) verzichten.

Hinweisung

auf die entsprechenden Artikel des französischen Code d'instruction criminelle (v. 27. Nov. 1808.)

---

1) m. f. Code d'instruction criminelle Art. 259.
2) Decret imperial contenant reglement sur l'organisation et le service des cours imperiales et d'assises du 6. Juillet 1810 art. 79. 80.
3) C. d'instr. crim. art. 387 Abs. 3.
4) " " " " 389
5) " " " " 291
6) " " " " 292. 243.
7) " " " " 266. 293.
8) " " " " 294.
9) " " " " 296.
10) " " " " 296 Abs. 2.
11) " " " " 294.
12) " " " " 303.
13) " " " " 321.
14) " " " " 310.
15) " " " " 399 Abs. 4.
16) " " " " 402.
17) " " " " 403.
18) " " " " 401.
19) " " " " 399 Abs. 5.
20) " " " " 400.
21) " " " " 309.
22) C. d'instr. crim. art. 310.
23) " " " " 313.
24) " " " " 311.
25) " " " " 312.
26) " " " " 313 Abs. 2.
27) " " " " 315 " 1.
28) " " " " 315 " 2.
29) " " " " 304. 354. 355.
30) " " " " 316.
31) " " " " 334.
32) " " " " 319 Abs. 4.
33) " " " " 507.
34) " " " " 329.
35) " " " " 317.
36) " " " " 44 Abs. 2.
37) " " " " 355 " 3.
38) " " " " 317 " 2.
39) " " " " 355 " 3.
40) " " " " 319 A. 2 u. 4.
41) " " " " 318. 372.
42) " " " " 330. 331.
43) " " " " 332. 333.
44) " " " " 319.
45) " " " " 320.
46) " " " " 477.
47) " " " " 319.

48) C. d'instr. crim. art. 325.
49) „ „ „ „ 326 A.2 u. 327
50) „ „ „ „ 335 Abs. 1.
51) „ „ „ „ 335 „ 2.
52) „ „ „ „ 335 „ 3.
53) „ „ „ „ „ „ „
54) „ „ „ „ „ „ 4.
55) „ „ „ „ 336.
56) „ „ „ „ 345.
57) „ „ „ „ 347 u. 351.
einfache Majorität, wobei auch die Richter unter gewissen Voraussetzungen ihre Stimmen abgeben.

Früher waren nach der Konstitution v. 1791 zur Verurtheilung 9 Stimmen nothwendig.

Das Gesetz v. 19. Fructidor des Jahres V. erheischte Stimmeneinhelligkeit; wenn jedoch binnen 24 Stunden diese nicht erzielt ward, sollte einfache Stimmenmehrheit zur Verurtheilg. genügen.

Ein Gesetz v. 1831 hob übrigens den Art. 347 u. 351 des Code d'instr. crim. v. 1808 auf, und verlangte eine Majorität von wenigstens 8 Stimmen zur Verurtheilung.

Das neueste frz. Gesetz v. 1835 führte die Sache wieder auf die einfache Stimmenmehrheit zurück.

Nach den Gesetzen Schottlands genügt diese ebenfalls, während die Gesetze von England, Irland und den meisten Staaten von Nordamerika zur Verurtheilung Stimmeneinhelligkeit erfordern.

58) C. d'instr. crim. art. 337.
59) „ „ „ „ 341.
60) „ „ „ „ „ Abs. 3.
61) „ „ „ „ 342.
62) „ „ „ „ 343.
63) „ „ „ „ 348 Abs. 1.
64) „ „ „ „ „ „ 2.
65) „ „ „ „ 349.
66) „ „ „ „ 357.
67) „ „ „ „ 358. 360.
68) „ „ „ „ 362.
69) „ „ „ „ 363 Abs. 1.
70) „ „ „ „ „ „ 2.
71) „ „ „ „ 369. (m. s. auch Art. 581.)
72) „ „ „ „ 368.
73) „ „ „ „ 366 Abs. 3.
74) „ „ „ „ 352.
75) „ „ „ „ 361 u. 379.
76) „ „ „ „ 369 Abs. 1.
77) „ „ „ „ „ „ 2.
78) „ „ „ „ 371 Abs. 1.
79) „ „ „ „ „ „ 2.
80) „ „ „ „ 372.
81) „ „ „ „ 370.
82) „ „ „ „ 82 u. decret imperial du 18. Juin 1811, contenant reglement pour l'administration de la justice en matière criminelle, et tarif général des frais. art. 30. 90—97.
83) Code d'inst. crim. art. 260 Abs. 2.
84) „ „ „ „ 261.
85) obiges decret imperial du 18. Juin 1811 art. 35. 90 — 95.
86) Code d'instr. crim. art. 391.

Anhang.

Fragen

entnommen aus den Schwurgerichtssitzungen von Unter- und Oberfranken im April 1849.

1) Kindsmord betreffend.

Erster Fall.

1. Frage: Ist die Angeklagte, Anna N., 23 Jahre alt, ledige Bauerntochter von J., schuldig, das Verbrechen des Kindsmords dadurch begangen zu haben, daß sie am 14. Dez. 1848 ihrem außerehelichen, neugebornen, das ist, noch nicht drei Tage alt gewordenen, lebensfähigen Kinde die nöthige Hilfe, insbesondere die zur Fortsetzung des Lebens nöthige Wärme entzog, oder daß sie dasselbe vorne am Halse ergriff und auf den Stubenboden schleuderte oder warf, und dadurch absichtlich dessen Tod verursachte?

2. Frage: Ist die genannte Angeklagte, Anna N., nicht wenigstens schuldig, das Verbrechen des Kindsmords bei nicht nachgewiesener lebendiger Geburt des Kindes dadurch begangen zu haben, daß sie in der Absicht, ihr außereheliches, neugebornes, das ist,

noch nicht drei Tage alt gewordenes lebensfähiges Kind zu tödten, demselben die nöthige Hilfe, insbesondere die zur Fortsetzung des Lebens nöthige Wärme entzog, oder dasselbe vornen am Halse ergriff, und an den Stubenboden schleuderte oder warf?

Die Erklärung der Geschwornen lautete auf die erste Frage: „Nein," auf die zweite Frage: „Ja."

Zweiter Fall.

1. Frage: Ist die Angeklagte, Magdalene X., 21 Jahre alt, ledige Dienstmagd aus B., schuldig, das Verbrechen des Kindsmords dadurch begangen zu haben, daß sie am 18. Februar 1849, als sie bei dem Bauern N. zu R. diente, ihr außereheliches lebensfähiges Kind auf dem Abtritte sitzend gebar, es in den ausgemauerten Abzugskanal hinabstürzte, und dort liegen ließ, oder, daß sie ihr außereheliches neugebornes, das ist, noch nicht drei Tage alt gewordenes lebensfähiges Kind in den Abtritt hinabwarf, dort liegen ließ und so absichtlich dessen Tod verursachte?

Sollte die erste Frage mit „Nein" beantwortet werden:

2. Frage: Ist die genannte Angeklagte, Magdalene X., nicht wenigstens schuldig, das Verbrechen des Kindsmords bei nicht nachgewiesener lebendiger Geburt des Kindes dadurch begangen zu haben, daß sie in der Absicht, ihr außereheliches, lebensfähiges Kind zu tödten, dasselbe, während sie beim Bauern N. zu R. im Dienste war, am 18. Februar 1849 auf dem Abtritte sitzend gebar, in den ausgemauerten Abzugskanal stürzen und dort liegen ließ, oder

daß sie ihr außereheliches, neugebornes, das ist, noch nicht drei Tage alt gewordenes lebensfähiges Kind in den Abtritt hinabwarf, und dort liegen ließ?

Sollte auch diese zweite Frage mit „Nein" beantwortet werden:

3. Frage: Ist die genannte Angeklagte, Magdalene X., nicht schuldig, den Tod ihres außerehelichen neugebornen, das ist, noch nicht drei Tage alt gewordenen, lebensfähigen Kindes am 18. Februar 1849 unabsichtlich dadurch veranlaßt zu haben, daß sie dasselbe, von Wehen befallen, in nicht entschuldbarer Unachtsamkeit auf dem Abtritte sitzend gebar, und, nachdem sie dessen Abgang von ihr verspürt hatte, unterließ, durch schnell herbeigerufene Hilfe dessen Rettung zu bewirken?

Die Erklärung der Geschwornen lautete auf die erste Frage: „Nein!" auf die zweite Frage: „Nein!" auf die dritte Frage: „Ja!"

2) Tödtung betreffend.

A. Anbelangend die Anklage des Michael H. wegen Tödtung des Adam M.

1. Frage: Ist der Angeklagte Michael H . . . schuldig, das Verbrechen des einfachen Todschlags dadurch begangen zu haben, daß er dem Adam M . . . in der Absicht, ihn zu tödten, mittels eines Messers einen Stich in den Unterleib versetzte, welcher Stich den Tod desselben zur Folge hatte? Ja.

2. Frage: Hat der Getödtete Adam M. damals durch unerlaubte Beleidigung oder Beschimpfung den Michael H. zum Zorne gereizt? Nein.

3. Frage: Ist der Angeklagte schuldig, das Verbrechen der körperlichen Mißhandlung mit nachgefolgtem Tode dadurch begangen zu haben, daß er, ohne die Absicht zu tödten, aber mit vorbedachtem Entschlusse dem Adam M. mit einem Messer einen Stich in den Unterleib versetzte, welcher Stich dessen Tod zur Folge hatte? Fällt weg, wegen Bejahung der ersten Frage.

4. Frage: Wurde von dem Angeklagten das vorliegende Verbrechen der körperlichen Mißhandlung mit nachgefolgtem Tode in aufwallender Hitze des Zorns verübt? Fällt weg, wegen Verneinung der zweiten und Bejahung der ersten Frage.

5. Frage: Konnte der Angeklagte, als er dem Adam M. mittels eines Messers einen Stich in den Unterleib versetzte, welcher Stich dessen Tod zur Folge hatte, den Tod desselben als wahrscheinlich voraussehen? Fällt weg.

6. Frage: War das Bewußtsein des Angeklagten durch unverschuldete Trunkenheit in so hohem Grade getrübt, daß die Zurechnungsfähigkeit desselben nur als gemindert anzusehen ist? Nein.

7. Frage: Ist der Angeklagte schuldig, das Vergehen fahrlässiger Tödtung dadurch verübt zu haben, daß er die Grenzen rechtmäßiger Vertheidigung überschreitend, dem Adam M. mittels eines Messers in den Unterleib einen Stich beibrachte, welcher dessen Tod zur Folge hatte? Fällt weg.

B. Anbelangend die Anklage wegen Vergehens der Körperverletzung des Joseph H.

Ist der Angeklagte schuldig, das Vergehen der Körperverletzung an Joseph H. dadurch verübt zu haben, daß er in

rechtswidriger Absicht demselben mit einem Messer einen Stich in den Unterleib versetzte, welcher Stich eine dreitägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte? Ja.

3) Brandstiftung betreffend.

1. Frage: Ist der Angeklagte, Konrad Th., 24 Jahre alt, lediger —=Geselle, geboren und wohnhaft zu G., schuldig, das Verbrechen der Brandstiftung ersten Grades dadurch begangen zu haben, daß er in der Nacht vom 11. auf den 12. Juli 1848 zu einer Zeit, wo die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen, einen dem Konrad K. von G. gehörigen Repsstrohhaufen mit Gefahr für menschliche Wohnungen mit rechtswidrigem Vorsatze in Brand gesteckt hat?

2. Frage: Ist der Angeklagte, Konrad Th., schuldig, das Verbrechen der Brandstiftung dadurch begangen zu haben, daß er in der Nacht vom 11. auf den 12. Juli 1848 einen dem Konrad K. von G. gehörigen im Freien befindlichen Haufen Repsstroh, welches als abgeärndtete Feldfrucht im gesetzlichen Sinne zu betrachten ist, ohne Gefahr für bewohnte menschliche Aufenthaltsorte mit rechtswidrigem Vorsatze angezündet hat?

3. Frage: Ist der Angeklagte, Konrad Th., nicht wenigstens schuldig, das Vergehen der Beschädigung fremden Eigenthums dadurch verübt zu haben, daß er in der Nacht vom 11. auf den 12. Juli 1848 einen dem Konrad K. gehörigen Repsstrohhaufen vorsätzlich in Brand gesteckt und zum größten Theile verwüstet hat?

4. Frage: Ist die Beschädigung fremden Eigenthums von dem Angeklagten aus Rache geschehen?

5. Frage: Ist die Beschädigung fremden Eigenthums von dem Angeklagten aus Muthwillen geschehen?

6. Frage: War das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung in dem Angeschuldigten zur Zeit der begangenen That durch unverschuldete Trunkenheit in so hohem Grade getrübt, daß seine Zurechnungsfähigkeit als gemindert erscheint.

Die Erklärung der Geschworenen lautete auf die erste Frage: „Nein!" auf die zweite Frage: „Ja!" auf die sechste Frage: „Nein!" Die Beantwortung der Fragen 3, 4 und 5 fiel hinweg.

4) Diebstahl betreffend.

A. Anbelangend die Anklage des Johann N.

1. Frage: Ist der Angeklagte, Johann N., 23 Jahre alt, verheiratheter Taglöhner von Z., schuldig, das Verbrechen des Diebstahls dadurch begangen zu haben, daß er in der Nacht vom 14. auf den 15. Okt. 1848 aus dem Laden des Handelsmannes R. in dessen Hause zu Z. Tuch, Zucker und Geld im Gesammtbetrag von mehr als 400 fl. in vorausgegangener Verbindung mit einer oder mehreren andern Personen, ohne Einwilligung des Berechtigten eigenmächtig sich zueignete?

Wenn die erste Frage verneint werden sollte:

2. Frage: Ist der genannte Angeklagte, Johann N., nicht wenigstens schuldig, das Verbrechen des Diebstahls dadurch begangen zu haben, daß er in der Nacht vom 14. auf den 15. Okt. 1848 aus dem Laden des Handelsmannes R. in dessen Wohnstube zu Z.

Tuch, Zucker und Geld im Gesammtanschlage von mehr als 25 fl. in vorausgegangener Verbindung mit einem oder mehreren andern Personen ohne Einwilligung des Berechtigten eigenmächtig sich zueignete?

Wenn die erste oder zweite Frage mit „Ja" beantwortet wird

3. Frage: Hat der genannte Angeklagte, Johann N., dieses Verbrechen des Diebstahls dadurch unter einer Auszeichnung verübt, daß er, um in den Laden des genannten Handelsmannes N. zu kommen, allein oder in vorausgegangener Verbindung mit einer oder mehreren andern Personen ein Feld der äußern Riegelwand des Wohnhauses des N. durchbrach, oder aus der verschlossenen Thüre zwischen der Eisenniederlage und dem Laden derselben eine Tafel (Füllung) ausschnitt?

Antwort zur ersten Frage: „Nein," zur zweiten: „Nein," zur dritten: fällt hinweg.

B. Fragen betr. den Angeklagten, Simon N., 29 Jahre alt, verheiratheten Bauern von X.

Dieselben Fragen wie bei A., nur mit Aenderung des Namens des Angeschuldeten.

Antwort zur ersten Frage: „Nein," zur zweiten: „Ja," zur dritten: „Ja."

5) Fälschung öffentlicher Urkunden betr.

1. Frage: Ist der Angeklagte, Johann N., 34 Jahre alt, geboren in G., Bauer, wohnhaft in P., schuldig, das Verbrechen der Fälschung einer öffentlichen Urkunde dadurch begangen zu haben, daß er in

dem durch das kgl. Landgericht G. am 18. März 1843 aufgenommenen Protokolle, die Einkindschaftung seiner Kinder betreffend, nach den Worten „jedweden Einwandes“ in rechtswidriger Absicht die Worte „sich begeben“ radirt und statt ihrer die Worte „sich vorbehalten“ eingesetzt hat?

2. Frage: Ist der Angeklagte, Johann R., schuldig, das Verbrechen der Fälschung einer öffentlichen Urkunde dadurch begangen zu haben, daß er in dem Protokolle des kgl. Landgerichts G. vom 18. März 1843, die Einkindschaftung seiner Kinder betreffend, nach den Worten „jedweden Einwandes“ die Worte „sich begeben“ zwar nicht selbst radirt, und statt ihrer die Worte „sich vorbehalten“ eingesetzt, wohl aber durch ausdrückliche Rathertheilung, oder Auftrag oder Befehl eine andere Person, von welcher die Aenderung vorgenommen wurde, in rechtswidriger Absicht hiezu bestimmt hat?

3. Frage: Ist der Angeklagte, Johann R., schuldig, das Verbrechen des wissentlichen Gebrauches einer gefälschten öffentlichen Urkunde dadurch begangen zu haben, daß er von dem bei dem königlichen Landgerichte G. am 18. März 1843 aufgenommenen Protokolle, die Einkindschaftung seiner Kinder betreffend, welches Protokoll dadurch gefälscht ist, daß die Worte „sich begeben“ radirt und statt ihrer die Worte „sich vorbehalten“ eingesetzt worden sind, wissentlich und im rechtswidrigen Vorsatze Gebrauch gemacht, namentlich dieses Protokoll am 25. Juli 1846 dem k. Landgerichte B. zur Bestätigung übergeben, in den Jahren 1847 und 1848 Abschriften davon verlangt und erhalten, und die eine dieser Abschriften und zwar eine beglaubigte zu Anfang des Jahres 1848 zur Löschung der ihm von seinem Schwiegervater Thomas R. vertragsmäßig erlassenen Hypothekenschuld, die andere eine nicht beglaubigte zu Ende des Jahres 1848 zur Stellung einer Klage gegen denselben und dessen Sohn Andreas R. auf Vernichtung des zwischen letzteren am 25. Nov. 1847 abgeschlossenen Guts-abtretungs-Vertrages benützt hat?

Die Erklärung der Geschwornen lautete auf die erste Frage: „Nein,“ auf die zweite Frage: „Nein,“ auf die dritte: „Nein.“

Nur in den Räumen
der Bibliothek
zu benützen

Bayer. Staatsbibliothe
München

Wer

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Alphabetisches Repertorium zur bayerischen Strafprozessordnung ... nebst
einer Zusammenstellung der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1848

Nördlingen 1849

Bavar. 2243 x
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377732-5